Anhang.

Beylagen

zum I. Theile

der

von Dr. Moritz mit Königlich Allerhöchstem Privilegium
herausgegebenen

neuesten Sammlung

von

Novellen zur Bayerischen Gerichts-Ordnung

(1753 — 1838).

Erste Lieferung.
(Bogen 1 — 13 nebst Inhalts-Anzeige.)

München, 1838.
Druck und Verlag von Georg Franz.

Zur Nachricht.

Mit dieser Lieferung schließt sich der Anhang der Beylagen zum I. Theile der, von dem K. Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Herrn Dr. Moritz mit Kgl. Allerhöchstem Privilegium herausgegebenen neuesten Sammlung von **Novellen zur Bayerischen Gerichts-Ordnung** (**1753—1838**), unter welchen Beylagen auch die Proceß-Gesetze v. J. 1819 und 1837 nebst dem Zollstrafgesetze und den Gesetzen über Präjudicien, Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, Militärgerichtsbarkeit, Einführung des Wechselrechts und der Wechsel-Gerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches, rc. rc. sich befinden.

Die Beylagen Nr. XXV und XXVI. gehören schon zum II. Theile der erwähnten Novellen-Sammlung, und

die in diesem Theile noch weiters allegirten werden, als Fortsetzung des Anhanges, mit fortlaufenden Nummern versehen, am Schlusse des ganzen Werkes in einer besondern Lieferung beyläufig zu 8 — 10 Bogen ausgegeben werden.

Der II. Theil der besagten Sammlung selbst, erscheint demnächstens, wie früher gemeldet, in 3 — 4 Lieferungen zu 15 — 18 Bogen.

München, den 10. März 1838.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

I. Zu Nr. I. Publications=Patent vom 14. Dec. 1753, die Einführung des Codex jur. bav. jud. de anno MDCCLIII. betr. 3
II. Zu Nr. XXIV. Allgem. Verordnung vom 4. Oct. 1810, die Einführung des Codex jur. bav. jud. in allen Theilen des Königreichs betr. 4
III. Zu Nr. XXIX. u. CCCLVIII. 2 u. 4. Neueste Proceß=Gesetze v. J. 1819. u. 1837. nebst dem Präjudiciengesetze.
A. Gesetz v. 22. July 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. 6
B. Gesetz v. 17. Nov. 1837, einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr. 19
C. Gesetz über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bey dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 17. Nov. 1837. . . 50
IV. Zu Nr. XXXII. A. 1. Allgem. Verordn. v. 9. Oct. 1807, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr. . . 51
V. Zu Nr. XXXII. A. 3. Allgem. Verordn. vom 2. Juny 1811, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr. 52
VI. Zu Nr. XXXII. B. 7. Nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Württemberg v. 8. März 1825, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr. 55
VII. Zu Nr. XXXVI. 9. Gesetz v. 11. Sept. 1825, die Förmlichkeiten (im Rheinkreise) bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräusserungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betr. . 58
VIII. Zu Nr. XXXVII. 2. u. CLII. 27. A. Gesetz über die Heimath vom 11. Sept. 1825. 65
IX. Zu Nr. XXXVII. 3. u. CLII. 28. A. B. Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825. u. 1. July 1834. 70
X. Zu Nr. XXXVII. 5. Gesetz v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerl. Rechtssachen betr. . 80
XI. Zu Nr. XLIV. Organisches Edict über die Gerichtsverfassung vom 24. July 1808. 85
XII. Zu Nr. XC. 3. Auszug aus den Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern v. J. 1835. — C. Bestimmungen gegen die Duelle. 91

Seite.

XIII. Zu Nr. CXLI. 2. Allgem. Verordn. v. 8. Aug. 1810, die Vervollständigung der Competenzregulirung des K. geh. Rathes in administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen betr. 97
XIV. Zu Nr. CXLI. 5. Instruction für den K. Staatsrath vom 18. Nov. 1825. 99
XV. Zu Nr. CLXIII. B. 3. Bemerk. n. 18. Zoll-Cartel zwischen Bayern und Württemberg, ferner Preußen, Churhessen und dem Großherzogthume Hessen, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten anderseits, abgeschlossen am 11., und ratificirt von Seiner Majestät dem Könige von Bayern am 22 May 1833. . . 109
XVI. Zu Nr. CLXIII. B. 6. Note 2. am Schluße. Instruction für die Zollerhebungs-Behörden dießseits des Rheins, über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen v. 5. Sept. 1831. 115
XVII. Zu Nr. CXCII. 1. Organisches Edict über die Berggerichts-Verfass. im Königreiche Bayern v. 14. Sept. 1809. 121
XVIII. Zu Nr. CXCIII. 6. Gesetz v. 11. Sept. 1825, die Einführung des Wechselrechtes und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr. 128
XIX. Zu Nr. CCLVII. u. CCLXXXVII. 1. Allgem. Verordn. v. 3. Dec. 1808, die Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche betr. 132
XX. Zu Nr. CCLXIX. 4. Note. Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern betr.
1. Königl. Allerhöchste Erklärung v. 2. Octbr. 1829. 137
2. Königl. Allerhöchste Verordn. v. 31. Jänner 1835. 139
XXI. Zu Nr. CCLXIX. 4. Note. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren v. 28. Dec. 1831. 140
XXII. Zu Nr. CCLXIX. 4. Note. Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr.
1. K. Minist. Entschl. v. 2. März 1832. . . 149
2. Instruction v. 21. Febr. 1832. . . . 152
3. Ausschreiben der K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., v. 5. Jänner 1835. 153
XXIII. Zu Nr. CCLXIX. 4. Note. Gesetz v. 1. July 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr. . . 154
XXIV. Zu Nr. CCCXX. 5 Bekanntmachung v. 10. Nov. 1832, die instructiven Vorschriften über Verwahrung u. Verrechnung der gerichtl. u. Administrativ-Depositen betr. 157
XXV. Zu Nr. CCCLIX. Gesetz vom 17. Novbr. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. 170
XXVI. Zu Nr. CCCLXV. Zollstrafgesetz vom 17. Nov. 1837. 179

Anhang.

Beylagen

zu den

Novellen zur Bayer. Gerichts-Ordnung.

(1753 — 1838).

I.

(Zu Nr. I.)

Publications-Patent zum Cod. jur. bav. jud. v. J. 1753.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, Churfürst und Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc.

Entbiethen Männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: Nach denen peinlichen Rechten, womit in Revidirung Unserer Landes-Statuten bereits im Jahre 1751 der Anfang gemacht worden, befinden Wir keinen Theil derenselben von grösserem Mangel und Unrichtigkeit zu seyn, als jenen, worin das Gerichts- und Proceß-Wesen begriffen ist. Dahero auch in weiterer Fortsetzung jetzt gedachter Revision vor anderen hieran Hand anlegen, und solchen in bessere Ordnung, und vollständige Richtigkeit bringen zu lassen für nöthig ermessen haben.

Es seynd zu dem Ende alle ältere, sowohl gemein- als statutarische Rechten mit vielem Fleiß eingesehen, und erwogen, sofort hieraus ein solch- ordentlich- deutlich- und ausführliches Systema Juris Judiciarii verfertiget worden, welches bey allen dahin einschlagenden Händeln und Vorfallenheiten, wie sie immer beschaffen seyn mögen, sowohl Richtern, als Partheyen und Advocaten zur sicher- und hinlänglichen Maaß-Regul dienen kann.

Wir haben also dasselbe nach vorläufig-gutachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justiz-Dicasterien, wie nicht weniger mit räthlichem Zuthun Unser gemeiner Lieb-, und getreuer Landschaft auf Art und Maaß, wie der Anschluß mit mehreren zu vernehmen giebt, nicht nur allerdings Gnädigst begnehmiget, sondern es ist anbey Unser Chur- und Landesfürstlicher Höchster Befehl hiermit, daß deme in Unseren sam-

mentlichen Churlanden zu Bayern, und der Oberen-Pfalz, dann all anderen Uns zugehörigen Ländereyen allenthalben nachgegangen, und zwar so viel das Jus novum hierin betrifft, worin entweder etwas ganz neues verordnet, oder das bisher in Uebung geweste aufgehoben worden ist, selbes erst auf nächst künftige Lichtmeß des 1754sten Jahrs seinen Anfang nehmen, in all übrigen Stücken hingegen, wo das vorige bloß wiederholt, bestätiget, oder in Thesi dubia et controversa nur declarirt wird, sowohl quo ad casus futuros, als praeteritos allerdings darauf gesprochen, solchemnach auch die untere und subordinirte Obrigkeiten von denen höheren, benöthigten Falls, jederzeit mit Ernst und Nachdruck dahin angewiesen, und da endlich mit der Zeit solche Dubia Juris vorfielen, welche sich weder aus den Worten, noch dem Verstand der neuen Verordnung decidiren liessen, dieselbe gleichwohl von jeder Obrigkeit selbst, wie vorhin, also noch weiter aus denen gemein- geschrieben- natürlich- und anderen bisherigen Rechts-Principiis ihrem besten Wissen und Gewissen nach ohne Anfrag entschieden werden sollen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München, den 14. Decembris 1753.

Ex Commissione Seren. Domini Dni. Ducis et Electoris speciali.

(L. S.)

Johann Jacob Miller,
Hof- und Commercienraths - Secretarius.

II.

(Zu Nr. XXIV.)

Die Einführung des Codex juris Bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs betreffend.

(A. Reg. Bl. von 1810. St. LI. p. 873 f.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung der vielen Nachtheile und Mißstände, welche die Verschiedenheit der Gesetzgebungen, zumal über das gerichtliche Verfahren nothwendig mit sich führt, und in Folge

der Constitution Unsers Reiches Tit. I. §. 2. haben Wir nach vorgängiger Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) Der Codex juris Bavarici judiciarii erlangt mit dem 1. Jänner 1811 in allen Gebietstheilen Unsers Königreichs gesetzliche Kraft. Alle bis jetzt geltenden provinciellen oder statutarischen Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten werden von jenem Zeitpunkte an hiemit für aufgehoben erklärt *).

2) Was jedoch die in dem Capitel XX. erwähnter Proceßordnung enthaltenen Gesetze über das Prioritätsrecht der Gläubiger anbetrifft, so behalten in diesem Punkte die bis jetzt bestehenden provinciellen oder statutarischen Locations-Ordnungen provisorisch und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre gesetzliche Gültigkeit **).

3) Auch dürfen diejenigen Bestimmungen erwähnter Proceßordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit ***) voraussetzen, in denjenigen Gebietstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keineswegs in Anwendung gebracht werden.

4) Processe, welche am 1. Jänner 1811 bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Instanz nach denjenigen Proceßgesetzen fort verhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

Hienach haben sich sämmtliche Gerichte Unsers Reichs zu achten. München, den 4. October 1810.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Nemmer.

---

*) Man vergl. das Erläuterungs-Rescript vom 29. November 1810. — oben Nr. XXV. p. 29. ff.

**) Man sehe nunmehr die mit dem 1. Juny 1826 in Wirksamkeit getretene Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern und das Einführungs-Gesetz v. 1. Juny 1822 vergl. mit dem Gesetze v. 26. May 1825. Ges. Bl. v. 1822 St. II. p. 101. ff. und 125. ff. und v. 1825. St. I. p. 5. ff. — Novellen Bd. IV. p. 228. ff. u. 323 ff.

***) M. s. das Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. May 1818. (Beyl. VIII. zur Verf. Urk.) Ges. Bl. v. 1818. St. XV. p. 325 ff. u. Verf. Urk. Tit. V, §§. 4. 5. a. a. O. St. VII. p. 120. f. — oben Nr. XXIV. p. 28. Note ***).

III.

(Zu Nro. XXIX.)

Neueste Process-Gesetze vom Jahre 1819 u. 1837 nebst dem Präjudicien-Gesetze.

A.

Gesetz vom 22. July 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend.

(Ges. Bl. v. 1819 St. VII. p. 69. ff.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, an der Gerichts-Ordnung vom Jahre 1753 vor deren allgemeiner Revision jene Verbesserungen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beytragen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unsres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Vom Verfahren bey den Untergerichten *).

§. 1. Bey den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechts-Sachen mündlich und kurz zum Protocoll instruirt werden, wenn nicht entweder beyde Theile selbst, ausser den in der Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 3. benannten Fällen, die schriftliche Instruction ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet.

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beyder Theile ein mündliches Verfahren statt finden.

§. 2. Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protocollarischen schlüßigen Verhandlung bestimmt. Ausserdem werden nach angemeldeter Klage beyde Theile zur Instruction der Sache auf einen Gerichtstag vorgeladen, oder auch, wenn beyde ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protocollarischen Verhandlung zugelassen.

---

*) Man vergl. das Proceßgesetz vom 17. Nov. 1837. Abschn. I. §§. 1— 17. — hierorts Lit. B.

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechts-Sachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheils-Verkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schluße des Protocolls den Partheyen den Termin sogleich ansetzen und eröffnen.

§. 3. Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechtsbeystand ihre Sache verhandeln; so soll der Richter sich bestreben, daß das Factum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfordert wird.

§. 4. Ist der Bestimmung des §. 1. zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichtspersonen und Advocaten, welche diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden.

II.

Von Fristverlängerungen *).

§. 5. Da bisher mit den Fristverlängerungen ein gesetzwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Cap. VI. §. 16. der Gerichts-Ordnung angewiesen.

Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit andern dringenden Arbeiten beschäftiget oder abwesend sey, oder daß er erst noch mit der Parthey Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Parthey sich verreiset habe, eine Fristverlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch ertheilt werden.

Die zuläßigen Termine werden auf die bestimmte Zahl von dreyen festgesetzt, die Ertheilung des vierten Termins aber soll nur ausnahmsweise wegen ganz außerordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zuläßig und der vierte präclusiv seyn.

Was von Fristverlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bey Verlegung der auf einen bestimmten Tag angesetzten Termine zur Anwendung.

---

*) Man vergl. das Proceßgesetz vom 17. Nov. 1837. Abschn. IV. §§. 29—39. — hierorts Lit. B.

III.
Vom Ungehorsam des Beklagten *).

§. 6. Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen bloß die in der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 10. bestimmte zweyte Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens vor dem Contumacial-Erkenntnisse nach Vorschrift des Cap. V. §. 11. verfahren werden.

Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann die Königlichen Fiscale kann statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache nach Cap. V. §. 10. auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch nach zweymaligem Ungehorsam bey Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

IV.
Vom Calumnien-Eide.

§. 7. Die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Cap. XIII. §. 6. über die Calumnien-Eide sind aufgehoben; der Eid vor Gefährde hat künftig nur in nachfolgenden zwey Fällen statt: 1) wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt; 2) bey dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. XVI. §. 1. Nr. 2.

IV.
Von Cautionen.

§. 8. Die Cautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

I. Der Ausländer, welcher gegen einen Bayerischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Bayern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Proceßkosten, desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Capital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist

*) Man vergl. das eben allegirte Proceßgesetz Abschn. II. §§ 18–23. — hierorts Lit. B.

vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautionsleistung wegen der Proceßkosten fällt hinweg bey Liquidationen im Concurse, bey Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II. Bey Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Caution gefordert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichts-Ordnung Cap. VIII. §. 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bey Gericht hinterlegen läßt.

VI.

Von fiscalischen Processen.

§. 9. Die Verordnung vom 4. Februar 1809 (Reg. Bl. v. 1809. St. LXVI. p. 1539. f. — oben Nr. CCXI. p. 669. ff.) wird dahin erläutert, daß derjenige, welcher sich durch den Königl. Fiscus an seinen Rechten gekränkt glaubt, bloß verbunden ist, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung der Beschwerde an eine und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativ-Behörde sich zu wenden, und deren Entschliessung zu erholen, wobey aber, wenn diese Entschliessung binnen sechs Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden soll. Die obern administrativen Behörden haben über dergleichen Vorstellungen um Abstellung der Beschwerde den Betheiligten die Empfangsscheine unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen.

§. 10. In Partheysachen sollen die Civilgerichtsacten weder den Königl. Fiscalen, noch dem General-Fiscalate *) ausgehändigt, sondern denselben auf jedesmaliges Verlangen bey Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder davon Abschriften zu neh-

*) Ueber die Auflösung des General-Fiscalats und über die Führung der fiscalischen Processe, sehe man die Verordn. vom 27. Nov. und 17. Dec. 1825. Reg. und Int. Bl. v. 1825. St. XLIX. p. 921. ff. u. St. LIV. p 1105. (§. 87.) u. p. 1124. f. (§. 120) — unten Cap. III. zu §. 6. (Nro. CLXXVI.)

men gestattet werden. Bestehet die fiscalische Behörde nicht an demselben Orte, wo die Gerichtsacten liegen, so sollen die Acten auf Verlangen derselben an das Gericht des Ortes, wo jene Behörde oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiscalen oder deren Vertretern innerhalb eines vom Richter zu bestimmenden Termins eingesehen oder die erforderlichen Abschriften genommen werden.

VII.

Vom Beweisverfahren *).

§. 11. In dem ordentlichen Beweise finden die im Cap. IX. §. 6. und 7. der Gerichts-Ordnung enthaltenen Responsionen und Relevanz-Bescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweisverfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

§. 12. Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt, so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bey Strafe der Desertion verbunden, den Beweis innerhalb des angesetzten Termins anzutreten und alle seine Beweis-Mittel zu benennen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.

Innerhalb dreyßig Tagen, von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechtsnachtheile den Gegenbeweis anzutreten schuldig.

§. 13. Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschiebung angetreten werde, ist in der Gerichtsordnung **) bestimmt.

Der Beweis durch Zeugen wird durch die Benennung der Zeugen mit Beweisartikeln und der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen sey, angetreten.

§. 14. Diese Artikel sind unter Ansetzung des Termins zur Vereidigung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitzutheilen, der berechtigt ist, innerhalb dieses Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke soll der Richter, ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen prüfen und die offenbar irrelevanten oder unzulässigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet.

---

*) Man vergl. das Proceßgesetz vom 17. Nov. 1837. Abschn. V. §§. 40–50. — hierorts Lit. B.

**) Cap. XI., XII. u. XIII.

§. 15. Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungs-Protocoll von Amtswegen unverschlossen zu den Acten gelegt und den Partheyen hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Vernehmungsprotocoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen.

Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von dreyßig Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Parthey über die Beweisführung eine Deduction übergeben, welche ohne Schriftenwechsel bloß beyderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. Vorbehaltlich dessen, was die Gerichts-Ordnung Cap. X. §. 3. vom summarischen Beweise durch Zeugen verordnet.

§. 16. Jedem Theile steht frey, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt der Replic oder Duplic den Beweis anzutreten.

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert, und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Partheyen bey den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freywilligen Antritt des Beweises nicht zu achten.

§. 17. Diese Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von dreyßig Tagen zugefertiget, innerhalb dessen er nebst demjenigen, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem im §. 12. bestimmten Rechtsnachtheil antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird, wie bey dem auferlegten Beweise, entschieden, daher darf niemals auf Beybringung eines bessern Beweises erkannt werden.

VIII.

Von der Appellation *).

§. 18. Wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bey der weitern Verhandlung des Processes sich bey Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

*) Man vergl. das Proceßgesetz vom 17. Nov. 1837. Abschn. VI. §. 51—69. — hierorts Lit. B.

§. 19. Hievon sind ausgenommen:
1) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird;
2) die Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende (forideclinatorische) Einrede des Beklagten verworfen wird;
3) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreyenden Einrede (Gerichts-Ordnung Cap. VI. §. 3. Nr. 2. und 3.) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird;
4) die Erkenntnisse über die Proceßart;
5) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird;

§. 20. Die Appellation an die dritte Instanz *) findet ge-

---

*) Ueber Beschränkung der Berufungen enthält der Stände-Abschied vom 29. Dezember 1831 (Ges. Bl. v. $18^{31}/_{32}$ St. VIII. p. 86 f. III. 8.) Folgendes:

„Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft:

a) Eine Berufung zur dritten Instanz findet bey difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldwerth dreyhundert Gulden rhn. (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt, bey gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen aber ist eine Summe von sechshundert Gulden rhn. (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erforderlich.

b) Bey Verbal-Injurien findet, wenn schon zwey gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, wenn ästimatorisch geklagt ist, und die geforderte Satisfactions-Summe sechshundert Gulden nicht erreicht. Bey difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreyhundert Gulden erforderlich.

c) Jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabey nur dann statt, wenn die Rente mit 25 zu Capital erhoben, einen Werth von dreyhundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rheinisch ergibt.

d) Die Vorschrift des Mandats vom 16. August 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe statt findet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben. —

e) Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Proceß-Novelle vom 22. July 1819 §. 24 zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frey, sich dagegen nach §. 18 der angeführten Novelle zu verwahren.“

gen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1) gegen die im vorhergehenden §. 19. Nr. 3. und 4. bemerkten Urtheile;
2) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache bloß die Zinsen, Schaden und Kosten betreffen;
3) in allen Fällen, wo die Beschwerde bey dem Endurtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen Hauptstreite noch gehoben werden kann, wohin besonders gehören:
a. Urtheile über den jüngsten Besitz,
b. über provisorische Verfügungen,
c. in Arrestsachen, desgleichen
d. im Executivprocesse, wenn in beyden letzten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Processe vorbehalten wurde.

§. 21. Ueber Proceßstrafen findet keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bey dem höhern Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt, jedoch soll durch solche Recurse der Proceßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgange der Sache ausgesetzt bleiben.

Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde bey der dritten Instanz nicht geführt werden **).

§. 22. Der Appellationstermin gegen das Beweis-Interlocut, desgleichen gegen die im §. 19 benannten Erkenntnisse, wird auf dreyßig Tage festgesetzt; für die Appellationen gegen andere Urtheile aber hat es bey dem Termine von sechzig Tagen nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Cap. XV. §. 6. sein Verbleiben.

Der Appellationstermin in Wechsel- und Mercantil-Sachen richtet sich nach besonderen Verordnungen; wenn jedoch bey einem Concurse unter den Gläubigern Wechselforderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritäts-Urtheil in sechzig Tagen bestehen.

Auch soll in fiscalischen Processen der Lauf des Appellationstermins von Mittheilung der Acten an den Kronfiscal nicht mehr abhängen.

§. 23. Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellationsschrift an den höhern

---

*) Man vergl. die K. allerh. Entschl. v. 28. Jänner 1822. Reg. u. Int. Bl. v. 1822. p. 87. (III.) — oben Nro. CCCXXIX. 4. p. 891.

Richter bey dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protocoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit den Acten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beylage der Urtheils-Abschriften zu dem Beschwerdenlibelle nicht mehr nothwendig.

§. 24. Das Gericht erster Instanz muß bey jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschliessung abweisen und nach Lage des Processes in der Sache weiter verfahren.

Außer diesem Falle kommt dem Gerichte erster Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zuläſſigkeit und Formalien der Appellation zu.

§. 25. Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19. Nr. 1.) ergriffen worden, so sind die Acten ohne weiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben.

In den übrigen Fällen, ausser dem Concurse der Gläubiger, wird der Beschwerdenlibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation *) der Acten angesetzt, zu welchem die Partheyen vorzuladen sind.

Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulationstermin soll dreyßig Tage betragen.

Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz, eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren; diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulationstermin, wenn er dabey erscheint, außerdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle der Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von dreyßig Tagen einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird.

Bey Concursen wird von der Appellation den dabey betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung.

---

*) Die Vorschrift der Proceßnovelle v. 1819. §. 25, die Vornahme der Acten-Inrotulation betr., ist zurückgenommen und es hat in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichtsordnung lediglich bey der Ger. Ord. Cap. XIV. §. 3. sein Bewenden. Stände-Abschied vom 29. Dec. 1831. Ges. Bl. von $18^{31}/_{32}$. St. VIII. p. 87. (III. 9.)

§. 26. Der Inrotulationstermin kann nicht verlängert werden.

Den Partheyen, welche dabey erscheinen, werden die Acten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt und deren Erklärungen, ob sie die Acten mit Anführung der Zahl der Actenstücke und unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protocoll genommen.

Nach erfolgter Inrotulation ist den Partheyen auch frey zu stellen, dem Einpacken der Acten beyzuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulationstermine und die Abhaltung desselben bey dem Erscheinen der Partheyen den gewöhnlichen Ladungs- und Tagsfahrtsgebühren zu unterwerfen, so ist doch die Herstellung der Actenverzeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrey zu besorgen.

Erscheint keiner von beyden Theilen so wird der Acten-Renner abgeschlossen und darauf kurz bemerkt, daß keine Parthey zur Inrotulation erschienen sey.

§. 27. Nach dem Inrotulationstermine muß das Gericht erster Instanz ohne Verzug die Acten sammt Renner zur zweyten Instanz einsenden, welche bey den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Acten beylegt, und das Ganze zur dritten Instanz befördert.

§. 28. Bey der Inrotulation sowohl als bey der in andern Fällen gestatteten Einsicht der Acten sollen diese den Partheyen oder Betheiligten vollständig vorgelegt, davon jedoch, der Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 3. und Cap. XV. §. 11. Nr. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschliessungen und Aufsätze, welche rein disciplinäre oder correctionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn.

IX.

Von der Execution *).

§. 29. Bey der Execution über rechtskräftig entschiedene Forderungen soll das Gericht in jenen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht oder um Eintheilung in Fristzahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgehet, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihrer Forderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt sind, entweder die Gläubiger zur freywilligen Zahlungsnachsicht zu bewegen suchen,

*) Man vergl. das Proceßgesetz vom 17. Nov. 1837. Abschn. VII. §§. 70—108. — hierorts Lit. B.

oder die Fristen selbst nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. XVIII. §. 13. bestimmen *).

Außer diesen Fällen aber soll mit der Execution ohne Verzögerung in folgender Art vorgeschritten werden **).

§. 30. Der Gläubiger hat mit dem Anrufen um Execution das Executions-Object bey Verlust seines Vorschlags-Rechts zu benennen. Bey Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen die Zahlung bey Vermeidung der Execution geleistet werden soll.

Dieser Termin ist, wenn die Forderung die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, auf vierzehn Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweyhundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, auf sechs bis acht Wochen vorzustecken.

§. 31. Will der Schuldner die vorgeschlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Executionsmittel vorschlagen oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbst-Verkauf der als Executionsobject bestimmten unbeweglichen Güter antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls (§. 30.) an gerechnet, bey Verlust seiner Einwendungen und des Gegenvorschlags anbringen.

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bey vorhandenen Zweifeln aber hat es zur schlüssigen Verhandlung beyde Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und entweder sogleich, oder längstens in drey Tagen ***) nach dieser Verhandlung über den Executions-Gegenstand nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. XVIII. §. 3. das Erkenntniß zu fällen.

Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder die Auspfändung des Schuldners, noch die Immission des Gläubigers hindern, jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung der Executionsobjecte so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist.

§. 32. Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Execution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe ein dreymonatlicher, und bey Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmo-

*) Man sehe nunmehr das Proceßges. v. 17. Nov. 1837. §. 70.
**) Ibid. §. 71.
***) Ibid. §. 72.

natlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. Auch werden durch die Verstattung des Selbstverkaufs die sonst begründete Immission des Gläubigers und andere provisorische Maaßregeln nicht ausgeschlossen.

§. 33. Das Executionsobject muß, im Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, gerichtlich versteigert und dazu sobald, als es geschehen kann, geschritten werden.

Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbietenden, der Vorbehalt der Beybringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekgläubiger, dann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

X.

Vom Concursverfahren *).

§. 34. In allen Edictstagen können die Gläubiger, um mit dem Dictiren der Recesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Recessen übergeben, worin sie jedoch sich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advocaten, besonders, wenn sie nicht am Orte des Concursgerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Edictstage und in Concursen, bey welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Recesse zu machen, im Protocolle muß sich auf diese Recesse als Beylage bezogen, dabey aber jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

§. 35. Bey Concursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advocat als Massecurator bestellt, sondern die Verwaltung der Concursmasse einem am Orte des Concursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungssachen erfahrnen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Edictstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.

*) Man vergl. das Proceßgesetz vom 17. Nov. 1837. Abschn. VIII. §§. 109 — 114. — hierorts Lit. B.

Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bey jenen Concursen, zu welchen grössere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwey oder drey Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtiget sind, an welche daher der Masse-Curator sowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenständen um Rath und Entschliessung sich zu wenden hat.

§. 36. Mangelt es bey einer Forderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimationspunkte, und ist dagegen von Schuldner oder Gläubigern eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 8. bestimmte Folge der Präclusion nicht eintreten, sondern die Forderung im Prioritätsurtheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termins von dreyßig Tagen *) beyzubringenden oder zu verbessernden Legitimation locirt werden.

§. 37. Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwey ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden **).

Meldet sich auch hiebey kein den erwähnten Gläubigern annehmbarer Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 17. bemerkte Ablösungs-Recht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabey betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie, ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Ablösungsrecht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmals der

---

*) Nach §. 113 des Proceßgesetzes vom 17. Nov. 1837 ist diese Frist unerstrecklich. M. s. unten p. 48.

**) Man vergl. den §. 64. des Hyp. Ges. v. 1. Juny 1822. Ges. Bl. v. 1822 St. II. p. 49 — Novellen Bd. IV. p. 278. u. §§. 90 — 103 des Proc. Gesetzes vom 17. Nov. 1837 — unten p. 44 ff.

öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bey derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen.

§. 38. In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten hat es bey der Gerichtsordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben allgemeinen Revision sein Verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht und vom 1. October dieses Jahres an, jedoch dergestalt in Anwendung gebracht werden, daß Processe, welche bereits an diesem Tage anhängig gewesen sind, in derselben Instanz nach den bisherigen Proceßgesetzen fort verhandelt werden sollen.

Gegeben Baden-Baden, den zwey und zwanzigsten July im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehl Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

B.

Gesetz vom 17. November 1837,

einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

(Ges. Bl. v. 1837 St. II. p. 41 ff.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben in Unserem unausgesetzten Bestreben, die Rechtspflege zu befördern, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Von dem Verfahren bey den Untergerichten.

(Cod. jud. cap. III. §. 3. Nro. 1—4.—Proceßgesetz vom 22. July 1819. §. 1 — 4.)

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

§. 1. Zum mündlichen Verfahren müssen gebracht werden:

1.) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldes-Werth nicht über 100 fl., ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzungen betreffen. Rechte und Gerechtigkeiten eignen sich hieher nicht, jährliche Renten und sonstige Bezüge nur dann, wenn nicht zugleich das Hauptrecht bestritten ist.

2.) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, so ferne es sich dabey nicht von Trennung der Ehe oder von Vermögensrechten im Betrage von mehr als 100 fl. handelt.

3.) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren und Dienstboten, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, bey allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses.

4.) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange solches wirklich noch besteht; dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Miethverhältnisse, in so ferne dieselben sich nicht weiter als auf das zuletzt verflossene Miethjahr zurückbeziehen.

5.) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Flössern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerks-Conten, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.

6.) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, so ferne sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind, oder zugewiesen werden. Dabey wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seyen.

7.) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Gärten- und Feldfrüchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, wegen veränderter Grenze durch Verrückung von

Grenzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Erndten, Einherbsten, so ferne die Beschädigung nicht schon vor Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.

8.) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate, Klagen, welche den jüngsten Besitz betreffen, Alimentationssachen, Klagen auf Abstellung der Selbsthülfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen.

9.) Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

In allen diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit der Polizeybehörden nach den bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten.

§. 2. Klagenhäufung findet nur in so ferne statt, als die mehreren Klagen unter dieselbe Nummer des §. 1. gehören.

Eine nach Cod. jud. cap. VIII. §. 1. Nr. 2. zulässige Widerklage findet mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung nur dann statt, wenn sie gleichfalls zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre geeignet ist.

§. 3. Die Partheyen können ausser den im §. 1 benannten Gegenständen durch Uebereinkunft jede andere Rechtssache im mündlichen Verhöre verhandeln lassen.

Die Uebereinkunft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Sie wird insbesondere dann als geschlossen betrachtet, wenn der Kläger bey dem Anbringen seiner Klage verlangt, daß dieselbe im mündlichen Verhöre verhandelt werde, und wenn sodann der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bey Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet, ohne wider die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun.

§. 4. Die Partheyen können bey der Verhandlung allein, oder mit, oder durch Anwälte erscheinen.

§. 5. Die Partheyen können an den für die mündlichen Verhöre bestimmten Gerichtstagen ohne Vorladung bey Gericht erscheinen, und über die Klage, so ferne sie nicht unzulässig befunden wird, verhandeln.

Ausser diesem Falle bringt der Kläger seine Klage besonders an.

§. 6. Die Klage kann mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht werden.

Ueber die mündliche Anmeldung wird ein kurzes Protocoll aufgenommen. Dasselbe enthält (nach dem bey jedem Untergerichte vorliegenden Muster — Beylage I. *)

a.) Namen, Stand, Wohnort der Partheyen;
b.) Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes der Klage;
c.) Bemerkung des Tags und der Tagszeit der Verhandlung;
d.) Ladung der Partheyen mit der Bemerkung der Ungehorsamsfolge, wo eine solche statt findet.

Das Protocoll wird von dem Kläger unterschrieben, und der wesentliche Inhalt der Klage in die an den Beklagten (nach dem Formulare Beylage II. **) ergehende Ladung eingerückt.

Ist die Klage schriftlich eingereicht worden, so bedarf es eines Anmeldungsprotocolls nicht; die Ladung des Beklagten aber, welcher das Duplicat der Klageschrift beyzulegen ist, erfolgt auf dieselbe Weise, wie bey der mündlichen Anmeldung, und der Kläger wird besonders vorgeladen. Der Richter hat die Tagsfahrt zur Verhandlung auf einen der nächstfolgenden Gerichtstage anzusetzen. Ein mehr als vierzehntägiger Aufschub gilt für Justizverzögerung.

---

*) Beylage I. zu §. 6.

Muster.

Gegenwärtig. Geschehen

Johann Maier, Bauer zu . . . . . meldet eine Klage wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . in Betreff eines dem letztern am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. an.

Beschluß.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre Montag den 4. July Morgens 9 Uhr.

Vorladung der Partheyen (bey Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten).

Unterschrift des Klägers

Gericht

Richter Actuar.

**) Beylage II. zu §. 6.

Formular.

Johann Maier, Bauer zu . . . . hat wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . eine Klage wegen eines demselben am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. angemeldet.

Termin zum Versuche der Güte oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre wird auf Montag den 4. July Morgens 9 Uhr anberaumt, und Beklagter, falls er sich im mündlichen Verhöre einzulassen gedenkt, (§. 3. der Proceß-Novelle vom 17. November 1837) hiezu (bey Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten) vorgeladen, entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Datum

Gericht

Richter Actuar.

§. 7. Die Folge des Nichterscheinens des Klägers bey der bestimmten Tagsfahrt ist, daß derselbe in die Kosten verurtheilt, und die Sache als beruhend erklärt wird.

Sollte er dieselbe Klage später wieder anmelden, so wird er zum Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile der Annahme der Klage-Entsagung vorgeladen.

§. 8. Die Folgen des Nichterscheinens des Beklagten sind:

a.) In Sachen, welche vermöge des Gesetzes (§. 1.) zum mündlichen Verhöre gebracht werden müssen, wird der ausgebliebene Beklagte in die Kosten verurtheilt, und auf Verlangen des Klägers unter Mittheilung der etwa zuvor bloß mündlich angemeldeten, nun aber umständlich zu Protocoll zu nehmenden Klage, auf einen weiteren Termin mit Androhung eines der im §. 18. des gegenwärtigen Gesetzes für den Fall des Ungehorsams vorgeschriebenen Rechtsnachtheile vorgeladen.

b.) Eben dieses gilt auch in Sachen, welche nur vermöge Uebereinkunft (§. 3.) zum mündlichen Verhöre gebracht werden können, vorausgesetzt, daß eine Uebereinkunft dieser Art schon vor der Verhandlungs-Tagsfahrt wirklich geschlossen worden.

Besteht eine solche Uebereinkunft noch nicht, so wird angenommen, daß der ausgebliebene Beklagte die Anstellung der Klage im gewöhnlichen Verfahren erwarte, und der Kläger wird zu diesem Verfahren verwiesen.

§. 9. Erscheinen beyde Theile mit oder durch oder ohne Anwälte, so ist vor Allem jede Parthey über die Folgen des Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens (Abschnitt II. §. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.

Sodann trägt der Kläger seine Klage mündlich vor, eben so der Beklagte seine Antwort, und nachdem beyde ohne Zulassung eines Schriften-Wechsels, oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder sich vollständig über das Verhältniß der Sache erklärt haben, und diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtiget, vervollständiget sind, so wird der Vergleich versucht, und im Falle er zu Stande kommt, zu Protocoll genommen, ausserdem aber das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichem Inhalt, nämlich das Sachverhältniß, die Streit-Punkte und die Anträge der Partheyen zu Protocoll gebracht.

Zur Leitung des mündlichen Verhörs können nur wirk-

liche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener verwendet werden, bey Vermeidung der Nichtigkeit der Verhandlung und Zuweisung der hiedurch veranlaßten Kosten an den Gerichts-Vorstand.

§. 10. Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit eines Theiles, überhaupt, oder allein vor Gericht zu handeln, oder an der Legitimation zur Sache, oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche, verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu verfügen, und entweder mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages, schließlich zu verhandeln, oder sofern der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagsfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung selbst anzusetzen. Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe bey der nämlichen Tagsfahrt an, und ladet die Partheyen auf einen neuen Termin vor.

§. 11. Ist die Sache zum endlichen, oder Beweis-Erkenntnisse reif, so wird dieses von dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen, in der Regel nach dem Abtreten der Partheyen, sogleich zu Protocoll dictirt, und den wieder vorgerufenen Partheyen eröffnet. Nur ausnahmsweise, aus zureichenden, zu den Acten zu bemerkenden Gründen, ohne welche der Aufschub als Justizverzögerung gilt, kann die Erlassung des Erkenntnisses auf einen der nächsten Gerichtstage, jedoch nie über 8 Tage hinaus, verschoben werden, welcher Gerichtstag sogleich zu bestimmen und den Partheyen zu eröffnen ist.

Liegt der Grund des Aufschubes in der Schwierigkeit der Entscheidung, so hat der Richter, wenn das Gericht ein Collegialgericht ist, dem Collegium Vortrag zu erstatten, und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen.

§. 12. Die Frist zur Antretung des Beweises soll in der Regel 8 Tage, ausnahmsweise nie über 14 Tage betragen; vorbehaltlich jedoch dessen, was im Abschnitte IV. über Fristenverlängerung überhaupt verordnet ist.

Der Beweispflichtige kann den Beweis sogleich im Verhandlungstermine antreten.

Hat derselbe seine Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren.

Ganz Gleiches gilt von dem Gegenbeweise.

Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung sind nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protocoll zu nehmen.

Rechtsausführungen finden nicht statt.

§. 13. Nach vollendetem Beweisverfahren hat der Richter neuerdings den Vergleich zu versuchen.

Mißlingt der Versuch, so tritt die Bestimmung des §. 11 in Anwendung.

§. 14. Bey Streitigkeiten von einem Betrage unter fünfzig Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzungen, wird Sachverständigen und Zeugen statt der Eide nur Betheuerung auf Handgelöbniß an Eidesstatt abgenommen.

§. 15. In solchen Sachen (§. 14.) kann, nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse der Aussage eines einzigen vollgültigen jedoch beeideten Zeugen oder Sachverständigen die Kraft vollen Beweises beygelegt werden.

B. Das gewöhnliche Verfahren.

§. 16. In allen zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre weder an sich, noch in Folge der Uebereinkunft der Partheyen sich eignenden Sachen richtet sich das erste Verfahren nach der Vorschrift des Proceßgesetzes vom 22. July 1819 §. 1—4, unabbrüchig jedoch der im Codex jud. bestimmten besonderen Verfahrungsarten in den dahin einschlagenden Sachen.

§. 17. Ferner sind dabey folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

1.) Die Klage muß jederzeit schriftlich überreicht, oder umständlich zu Protocoll genommen werden.

2.) Die Mittheilung der zulässig befundenen Klage — im Duplicate oder in der Protocollsabschrift — geschieht an den Beklagten zunächst nur unter monitorischer Ladung, wenn aber diese fruchtlos bleiben sollte, mit der ausdrücklichen Androhung des in dem §. 18. Abschnitt II. für das Nichtantworten auf die Klage festgesetzten Rechtsnachtheiles.

3.) Im protocollarischen Verfahren wird:

a.) wenn für die Partheyen oder mit denselben Rechtsanwälte erscheinen, von diesen die treffende Handlung zu Protocoll dictirt.

b.) Erscheinen die Partheyen, oder eine derselben ohne Rechtsbeystand, so ist der Richter verpflichtet, von einer solchen Parthey durch die Erzählung derselben, und durch die

Beantwortung der für nothwendig erachteten Fragen sich eine klare Uebersicht von demjenigen zu verschaffen, was die Parthey zur Vertheidigung oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzutragen hat, also von dem Beklagten bestimmte Erklärung, ob er die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, — was er denselben entgegensetze; — von dem Kläger, ob er die den Einreden, und allenfalls der Widerklage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, was er denselben entgegensetze.

c.) Die Erklärungen der Partheyen sind sogleich, wie sie abgegeben sind, in der Ordnung, wie es der Proceß mit sich bringt, in abgesonderten Sätzen zu Protocoll zu nehmen.

d.) Die Partheyen sind auch hier über den Rechtsnachtheil des Nichtantwortens, oder des nicht bestimmten, oder nicht vollständigen Antwortens (§. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.

e.) Der Rechtsstreit muß in der anberaumten Tagsfahrt vollständig verhandelt werden.

Nur wenn die Einreden des Beklagten thatsächliche Behauptungen enthalten, welche, nach dem Ermessen des instruirenden Richters, von dem Kläger nicht wohl auf der Stelle beantwortet werden können, darf zur Abgabe der Replic, oder der Duplic auf Kosten des Nachsuchenden neue Tagsfahrt, nicht über 14 Tage hinaus, angesetzt, nie darf aber ohne ausdrückliche Einwilligung beyder Theile zur Einbringung schriftlicher Handlung Frist anberaumt werden.

f.) Schriftlicher Receß statt des mündlichen darf zwar vor, oder bey der Tagsfahrt zu Protocoll eingelegt werden. Es wird aber durch die Einlegung des Exceptionsrecesses die Verbindlichkeit des persönlichen Erscheinens des Beklagten nicht aufgehoben.

Erscheint dieser bey der Tagsfahrt nicht, so trifft ihn, im Falle der Kläger seine Replic abgibt, die Ausschliessung mit der Duplic. (Abschnitt II. §. 20.)

Hätte im Falle e. Absatz 2. des gegenwärtigen §. der Kläger schriftlichen Replicsreceß eingelegt, ohne bey der Tagsfahrt zu erscheinen, so würde ihn, im Falle etwa ausnahmsweise (Cod. jud. cap. VI. §. 14.) durch die Duplic Veranlassung zur Triplic gegeben seyn sollte, die Ausschliessung mit der Triplic treffen.

Abschnitt II.

Von dem Ungehorsame im ersten Verfahren.

(Cod. jud. cap. V. §. 10. — cap. VI. §. 12. 13. 16. — cap. IX. §. 3. Nr. 1. — Proceßgesetz vom 22. July 1819 §. 6.)

§. 18. Wenn der Beklagte in dem gewöhnlichen Verfahren auf die ihm gehörig behändigte wiederholte Ladung nicht erscheint, oder eine Antwort auf die Klage innerhalb der dafür anberaumten Frist, oder in dem dafür angesetzten Termine nicht gibt, so soll der Beklagte mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, und

1.) die Klage, wenn dieselbe durch Urkunden begründet, die se dem Richter entweder im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt und dem Beklagten bey der Ladung abschriftlich mitgetheilt worden, als liquid und eingestanden angenommen, in jedem andern Falle aber

2.) nach Vorschrift des Proceßgesetzes vom 22. July 1819 §. 6. Abs. 1. verfahren werden.

Dieser Rechtsnachtheil ist in der Ladung ausdrücklich anzudrohen, und der Richter haftet für die aus der Unterlassung dieser Androhung entstehenden Verzögerungen und Kosten.

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Verfahren des mündlichen Verhörs nach näherer Maaßgabe des §. 8. lit. a und lit. b. Abs. 1.

§. 19. Der Beklagte hat in jedem Verfahren in der Antwort auf die Klage die vorgetragenen der Klage zum Grunde liegenden Thatumstände, welche er widersprechen will, ausdrücklich zu bezeichnen, und verneinend zu beantworten.

Jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene Thatumstand wird für zugestanden angenommen. Der allgemeine Widerspruch hat keine rechtliche Wirkung.

§. 20. Hinsichtlich der Folgen des Ungehorsams in Beziehung auf die Replic und Duplic kommen die Bestimmungen des §. 18 analog zur Anwendung.

§. 21. Was in dem §. 19. bezüglich auf die Klagebeantwortung angeordnet ist, tritt auch in Ansehung der Replic und Duplic in Anwendung.

§. 22. Die Bestimmungen der §§. 20 und 21. finden hinsichtlich der gedachten Rechtsnachtheile auch auf die weiteren Proceßhandlungen, so ferne solche im ersten Verfahren in Folge ausserordentlicher Umstände ausnahmsweise (Cod. jud. cap. VI. §. 14.) nothwendig werden sollten, Anwendung.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 18—22 gelten auch gegen Minderjährige, Stiftungen und Gemeinden und gegen

den Königlichen Fiscus. Es steht jedoch den Partheyen frey, gegen die Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann gegen die Königlichen Fiscale, statt des Rechtsnachtheiles in der Hauptsache, auf eine Geldstrafe anzutragen. Bey Androhung der zweyten Geldstrafe ist von dem Gerichte eine Anzeige hierüber an die Behörde des Säumigen zu erstatten, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen könne.

Abschnitt III.

Privilegirte Einreden.

(Cod jud. cap. VI. §. 3.)

§. 24. Der Beklagte darf die Einlassung auf die Klage nur dann verweigern, wenn er eine gerichtsablehnende Einrede (Cod. jud. cap. VI. §. 3. Nro. 1.) vorzubringen hat.

§. 25. Mehrere gerichtsablehnde Einreden, — insbesondere jene, daß eine Justizsache nicht vorliege, — daß jeden Falls das angegangene Gericht das zuständige nicht sey, — sind bey der Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal anzubringen.

§. 26. Wird die gerichtsablehnende Einrede als ungegründet verworfen, so ist zugleich zur Beantwortung der Klage neuerlich Termin anzuberaumen.

Der Beklagte, wie sein Anwalt, sind im Falle befundenen Muthwillens mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. zu belegen.

§. 27. Alle Proceß-hindernden Einreden (Cod. jud. a. a. O. Nro. 2) und alle Einreden, welche naturam praejudicii an sich haben, (ebendort Nro. 3) müssen bey Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal vorgebracht werden.

§. 28. Mit den im §. 27 benannten Einreden ist eventuell die Streiteinlassung und das Vorbringen aller übrigen Einreden, welche der Beklagte zu haben glaubt, unter dem Rechtsnachtheile zu verbinden, daß im Falle der Verwerfung jener zuerst benannten Einreden die Rechtsnachtheile des Nichtbeantwortens der Klage (Absch. II. §. 18) eintreten würden.

Abschnitt IV.

Fristen, Termine, Fristenverlängerungen, Terminsverlegungen, Wiedereinsetzungen ꝛc. ꝛc.

(Cod. jud. cap. V. §. 10. 11.— cap. VI. §. 16. —cap. XVI. §. I. Nro. 11. — Proceßgesetz vom 22. July 1819 §. 5)

§. 29. Alle Fristen und Termine, sie mögen vom Ge-

setze oder vom Gerichte anberaumt seyn, sind kraft des Gesetzes peremtorisch, mit Ausnahme jedoch der ersten bloß monitorischen Vorladung des Beklagten zur Klagbeantwortung. Die Bestimmung der Gerichtsordnung cap. VI. §. 16. Nro. 4. bezüglich auf die Re- und Duplic und anderweitige Handlungen findet von nun an auf alle Handlungen im Processe, Anwendung. Das Gericht kann die Folge des Ungehorsams nicht von Amtswegen und ohne Veranlassung, soll aber dieselbe alsdann aussprechen, wenn

a) die Beschuldigung des Ungehorsams von dem dazu berechtigten Theile angemeldet wird, — dann auch ohne solche Anmeldung, wenn

b) der andere Theil die ihm obgelegene Handlung nach bereits verflossener Frist noch einreicht, und nicht zugleich die ausdrückliche Erklärung der Gegenparthey beybringt, daß sie hiezu, mit Verzicht auf den Vollzug des sonst verwirkten Rechtsnachtheiles, einwillige.

§. 30. Die Partheyen sind berechtiget, einander längere Fristen als die vom Gesetze bestimmten (mit Ausnahme der Nothfristen) zu bewilligen.

Auf kürzere, als die gesetzlich bestimmten Fristen, kann keine Parthey beschränkt werden.

§. 31. Glaubt eine Parthey auf Verlängerung der anberaumten Frist Anspruch zu haben, so muß sie darum vor dem Ablaufe derselben nachsuchen.

Das später angebrachte Gesuch wird nicht berücksichtiget. Um Verlegung einer Tagsfahrt muß zu einer Zeit nachgesucht werden, daß dem Gegner noch rechtzeitig Nachricht davon gegeben werden kann.

Geschieht dieses nicht, so sind jedenfalls, selbst, wenn das Gesuch als gegründet befunden wird, von dem Gesuchsteller die in Folge der zu spät erhaltenen Nachricht dem Gegner verursachten Kosten zu ersetzen.

Wird das Gesuch als ungegründet befunden, so tritt bezüglich auf den ersten Termin für die Parthey, oder im Falle der Proceß durch einen Anwalt geführt wird, für diesen eine Geldstrafe von 5—10 fl., im wiederholten Falle aber die Folge des Ungehorsams ein.

§. 32. Die Verlängerung der Frist, so wie die Verlegung des Termins, findet ohne Zustimmung des andern Theils nur Einmal statt, und in diesem Falle nur, wenn glaubwürdige Hinderungsursachen dargelegt sind. Jedes weitere Fristverlängerungs- oder Terminsverlegungsgesuch muß — letzte-

res unter der Eröffnung, daß der angesetzte Termin nicht statt finde, — von dem Gerichte dem Gegentheile mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Erklärung mitgetheilt werden. Erklärt er sich nicht, oder nicht innerhalb der Frist, so ist das Gesuch als bewilliget anzusehen.

Im Falle der Nichtbewilligung von Seite des Gegentheils, hat das Gericht unter Beyfügung kurzer Gründe zu entscheiden.

Stillschweigende Bewilligung von Seite des Gerichtes findet nicht statt.

§. 33. Fällt die richterliche Entscheidung gegen die Gewährung des zweyten oder eines weiteren Fristengesuches aus, so ist zugleich der als Folge des Versäumnisses verwirkte Rechts-Nachtheil auszusprechen, und damit nach Umständen das Urtheil in der Sache selbst zu verbinden.

§. 34. Von dem Gerichte darf ein Fristverlängerungs- oder Terminsverlegungs-Gesuch Einmal bewilliget werden, wenn ein unverschuldetes, in der Person der Parthey oder des Anwaltes, oder in der Sache selbst liegendes Hinderniß, welches in dem Bewilligungs-Decrete ausdrücklich angeführt werden muß, glaubwürdig dargelegt ist.

Ein zweytes Gesuch muß hinlängliche Bescheinigung eines solchen Hindernisses enthalten, wodurch dem Gesuchsteller und seinem Anwalte das Handeln oder das Erscheinen bey der Verhandlung bedeutend erschwert wird.

§. 35. Die Bewilligung eines dritten und ferneren Gesuches darf nur statt finden wegen bewiesener unverschuldeter Hindernisse, welche

a) dem Gesuchsteller das Handeln oder das Erscheinen bey der Verhandlung und in demselben Maaße auch die Bestellung und Unterrichtung eines Bevollmächtigten, oder
b) dem unterrichteten Bevollmächtigten das Handeln oder Erscheinen in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten unmöglich machen, oder
c) welche die Erlangung der erforderlichen Aufklärung, oder Beweismittel des angewendeten größten Fleißes ungeachtet verzögern.

§. 36. Diese Hindernisse begründen Verlängerungs- oder Verlegungsgesuche auf so lange als:

zu a) die Unmöglichkeit, selbst zu handeln, und einen Bevollmächtigten zu bestellen und zu unterrichten, andauert;
zu b) so lange weder der unterrichtete Bevollmächtigte, noch dessen Stellvertreter handeln können, und auch der hievon in Kenntniß gesetzte Vollmachtgeber einen andern Bevollmächtigten nicht unterrichten kann;

zu c) so lange, als das Hinderniß nicht beseitigt ist. Hängt diese Beseitigung nicht von dem Gesuchsteller, sondern von äußeren Umständen ab, und ist deren Ende ihrer Natur nach nicht abzusehen, so hat das Gericht nach Vernehmung der Partheyen und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu entscheiden, ob und wie der Sache gleichwohl Fortgang zu verschaffen, oder ob dem Processe zur Zeit Stillstand zu geben sey.

§. 37. Die Gerichte, welche gegen die Bestimmungen der §§. 35. 36. Fristenverlängerung oder Terminsverlegung bewilligen, verfallen ist eine Strafe von 5—50 fl.

Diese Strafen sind sowohl auf Anzeige der Partheyen, als von Amtswegen von den Obergerichten, wenn sie aus irgend einer Veranlassung die Uebertretung wahrnehmen, unnachsichtlich zu verfügen und zu erholen.

Den Advocaten werden die Ansätze für ungegründete Gesuche zum Besten des Pensionsfondes für die Hinterlassenen der Advocaten des Königreiches gestrichen, vorbehaltlich weiterer Disciplinarstrafe im Falle des Muthwillens.

§. 38. Gegen das Versäumniß von Fristen oder Terminen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Cod. jud. cap. XVI. §. 1. Nro. 11) nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termines, als der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache (§. 35 und 36) im Wege gestanden sey; vorbehaltlich dessen, was im Cod. jud. cap. VII. §. 10 verordnet ist.

Das Gesuch muß bey Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht werden. Mit demselben ist unter dem nämlichen Rechtsnachtheile, die versäumte Handlung zu verbinden.

Ueber das rechtzeitig angebrachte Gesuch ist in der Regel der Gegentheil unter Ansetzung einer kurzen Frist oder in einem anzuberaumenden Termine, mit Androhung des Rechts-Nachtheiles, daß das Gesuch für bewilliget erachtet werden würde, zu vernehmen.

§. 39. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes finden auch auf die Minderjährigen und die denselben Gleichgestellten Anwendung, vorbehaltlich der ihnen nach den Civil-Gesetzen, dann nach der Gerichtsordnung cap. XVI. §. 1. Nro. 2. dritter Satz zustehenden Rechte.

Für den Königl. Fiscus soll aber das Motiv, daß zu seinem Nachtheile im Processe etwas unterlassen worden sey, künftig in keinem Falle mehr ein Restitutionsgrund seyn.

Ausnahmsweise soll jedoch die Bestimmung des cap. VII. §. 10. der Gerichtsordnung analog Anwendung finden, wenn der proceßführende Fiscal gegen seine Instruction oder Vollmacht etwas unterlassen hat, wovon der Verlust des Processes die Folge, und die Erholung der Entschädigung für das Staatsärar wegen Insolvenz des Fiscals nicht möglich gewesen ist.

Abschnitt V.

Von dem Beweisverfahren.

(Cod. jud. cap. IX. und X, dann XIII. — Proceßgesetz v. 22. July 1819 Abschn. VII.)

§. 40. In protocollarisch verhandelten Sachen kann die Beweis- wie die Gegenbeweisantretung zu Protocoll aufgenommen werden.

§. 41. Gleich allen andern Beweismitteln (Proceß-Gesetz §. 12) muß auch die eventuelle Eideszuschiebung, — welche jedoch nur in der Art statt findet, daß von dem Eide dann Gebrauch zu machen sey, wenn durch die andern Beweismittel nichts erwiesen worden, — bey Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb der Beweisfrist als Beweismittel benannt werden. Gleiches gilt von dem Erbieten zum Erfüllungseide.

§. 42. Wenn in der Beweisantretung mit anderen Beweismitteln zugleich die eventuelle Eideszuschiebung benannt wird, der Gegentheil aber eine Erklärung hierauf abzugeben versäumt, so ist dessen ungeachtet mit der Vollführung des Beweises durch die anderen Beweismittel zu verfahren, und nach deren Ergebniß das Erkenntniß zu fassen. Nur wenn gar nichts erwiesen worden, tritt die Annahme der Eidesverweigerung als Folge des Ungehorsams ein.

§. 43. Mit der Mittheilung des Beweises (Proceß-Gesetz §. 12 Abschn. 2.) ist dem Gegentheile zur Antretung des Gegenbeweises, wodurch der Beweis der andern Parthey widerlegt werden will, eine Frist, welche jener für den Beweis gleichkommt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses anzuberaumen.

§. 44. Bey der Mittheilung der Beweisantretung durch Zeugen (§. 14 des Proceßgesetzes) ist nicht sogleich Termin zur Beeidigung und Vernehmung der Zeugen anzusetzen.

Dieses geschieht erst nach eingekommenem Gegenbeweise oder nach abgelaufener Gegenbeweisfrist. Ist die Gegenbeweis-

Antretung rechtzeitig eingekommen, so erfolgt zugleich mit der Mittheilung derselben an den Beweisführer die Bestimmung des Tages, an welchem die Aufnahme der Beweise und Gegenbeweise statt finden soll.

§. 45. Fragestücke können sowohl mit der Gegenbeweis-Antretung, jedoch nur gesondert, in einer Beylage, als auch allein — bis zum Zeugenvernehmungstermine dem Gerichte übergeben werden.

§. 46. Den Partheyen, wie ihren Anwälten, ist gestattet, bey der Zeugenvernehmung gegenwärtig zu seyn.

Während der Vernehmung der Zeugen, jedoch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, dürfen sowohl der Richter, als die Partheyen, außer den ursprünglich gestellten Fragen noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen als nöthig erscheinen.

Außerdem sind alle Fragen zuläßig, die entweder aus dem Beweissatze entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche die Rückerinnerung des Zeugen selbst lebhafter zu machen, oder dessen Aussagen an anderen Beweismitteln oder an Aussagen anderer Zeugen zu prüfen, dienen können.

Die Partheyen sind berechtiget, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Punkte auf weiteres Befragen desselben anzutragen. Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemals unterbrochen, auch dürfen von den Partheyen die Fragen an die Zeugen anders nicht, als durch den Richter gestellt werden.

Der Richter kann die Zuwiderhandelnden aus dem Gerichtszimmer wegweisen, vorbehaltlich der Verhängung einer Geldstrafe von 5—50 fl.

§. 47. Ergeben sich zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche, so soll der Richter diese Widersprüche sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Partheyen, durch wiederholte Fragen an die Zeugen zu heben trachten. Läßt sich aber der Widerspruch auch dadurch nicht heben, so darf er, nach Befund der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse, auch zur gleichzeitigen Vorrufung und Befragung der einander widersprechenden Zeugen schreiten.

§. 48. Jeder von einem Zeugen oder von einem Sachverständigen abzuschwörende Eid soll erst nach vorheriger dem Verhältnisse angemessenen Anrede des Richters (Cod. jud. cap. X. §. 14 Nro. 1.) und Ablesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches abgelegt werden. In eben dieser Art ist hinsichtlich der Versicherung an Eidesstatt zu verfahren.

§. 49. Vor der wirklichen Leistung eines von einer Parthey zu schwörenden Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt soll, wenn die Gegenparthey anwesend ist, jedesmal der Vergleich versucht werden.

§. 50. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. IV. §. 12., dann cap. XI. §. 5. Nro. 1. und §. 7. Nro. 1. sind durch das Proceßgesetz vom 22. July 1819 §. 16 nicht aufgehoben.

Abschnitt VI.

Von der Appellation.

(Cod. jud. cap. XV. — Proceß-Gesetz vom 22. July 1819 Absch. VIII.)

§. 51. Wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide findet keine Appellation statt.

Wer durch ein einfaches Decret oder durch einen Zwischenbescheid beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bey Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen sich bey Gericht zu verwahren. Es bleibt ihm sodann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das End- oder Beweis auflegende Urtheil zu verbinden.

§. 52. Von der Bestimmung des §. 51 sind ausgenommen:

1) Bescheide, wodurch die Klage oder Widerklage, oder die Aufforderung zum Klagen oder zum Repliciren (Cod. jud. cap. IV. §§. 5 und 6.) oder die Streitverkündung oder die Intervention oder die Nennung des Auctors (Cod. jud. cap. VIII. §. 3.) oder das Gerichtsverbittungsgesuch, oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz, oder sowie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte, abgewiesen wird;
2) Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede (Cod. jud. cap. VI. §. 3. Nro. 1.) verworfen wird;
3) Erkenntnisse, welche den Streit über die Proceßart entscheiden, wohin jedoch der Beschluß darüber, ob im mündlichen Verhöre oder im gewöhnlichen Verfahren, dann ob in diesem protocollarisch oder schriftlich verhandelt werden soll, eben so wenig gehört, als der Beschluß, wodurch die Widerklage zur gesonderten Verhandlung bey demselben Gerichte verwiesen wird;
4) Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis aufgelegt wird;
5) Urtheile auf einen nothwendigen Eid (Cod. jud. cap. XIII. §. 3.) oder auf einen der cap. XI. §. 6. Nro. 5. und cap. XIII. §§. 4 und 5 der Gerichtsordnung benannten gesetzlichen Eide;

6) Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (Cod. jud. cap. XIII. §. 2) oder über die Eidesformel aberkannt wird, so ferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte;
7) Bescheide, wodurch eine Parthey oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird;
8) Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß als unstatthaft erklären.

§. 53. In allen Fällen, in welchen selbstständige Berufung nach §. 51. unzulässig ist,
1) macht es keinen Unterschied, ob das einfache Decret oder der Zwischenbescheid von einem Untergerichte oder von einem Appellationsgerichte (Justizcanzley) ausgegangen.
2) Selbstständige Berufung gegen ein zweytrichterliches Erkenntniß ist selbst dann nicht zulässig, wenn das Obergericht das erstrichterliche Urtheil aufgehoben und ein Decret oder einen einfachen Zwischenbescheid an dessen Stelle gesetzt hat.
3) Das Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung hat die Rechtskraft des einfachen Decrets oder des Zwischenbescheides zur Folge.
4) Appellation vertritt die Stelle der Verwahrung nur dann, wenn sie in der Zeit eingelegt wird, in welcher nach dem §. 51. die Verwahrung anzubringen ist.
5) Die Verwahrung vertritt die Stelle der Appellation, wo diese nothwendig ist, nicht.
6) Die eingelegte Verwahrung wird unwirksam, wenn sie nicht bey der Appellation gegen das End- oder Beweis auflegende Urtheil ausdrücklich als Beschwerde vorgebracht wird.
7) Gegen den Ausspruch der ersten Instanz, daß selbstständige Berufung unzulässig sey, findet nur Verwahrung statt.

§. 54. Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:
1) gegen die im §. 52. Nr. 1 — 3, dann 7 und 8 benannten Erkenntnisse;
2) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache bloß die Zinsen, Schäden, Kosten und Früchte betreffen;
3) gegen Urtheile über den jüngsten Besitz, vorausgesetzt, daß nach erledigter Klagsache hierüber noch die ordentliche Besitzklage (Cod. jud. cap. III. §. 4. Nr. 2) zulässig ist;
4) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen, oder
5) Arrest verhängt worden, — dann

6) gegen Erkenntnisse im Executiv-Processe, in diesen beyden Fällen 5 und 6 unter der Voraussetzung, daß dem unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Processe vorbehalten bleibt;
7) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen Kläger (Proc. Ges. v. J. 1819 §. 8. I.) Cautionsleistung aufgetragen wird, es möge die Frage über die Verbindlichkeit selbst, oder über den Betrag, oder über die Art der Cautions-Leistung streitig seyn;
8) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse im Executions-Verfahren, so weit gegen dieselben überhaupt eine Berufung zuläßig ist;
9) gegen Erkenntnisse in Sachen wegen Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt war.

§. 55. Gegen Beschlüsse, welche nur auf den Antrag eines Theiles ergangen sind, findet Berufung von Seite des andern Theiles nicht statt. Erst wenn die dagegen bey demselben Gerichte eingebrachte Remonstration fruchtlos bleibt, kann das Rechtsmittel, soferne es sonst zuläßig ist, dagegen eingewendet werden.

§. 56. Gegen Contumacialerkenntnisse findet Appellation nur statt, wenn zugleich in der Hauptsache erkannt wurde, und entweder darüber, daß das Eintreten des Ungehorsams angenommen, oder daß an den Ungehorsam gesetzwidrige Folgen geknüpft worden, Beschwerde geführt wird.

§. 57. Die Appellationen gegen Untergerichte sind unzulässig in Sachen, in welchen der Beschwerdegegenstand fünfzig Gulden nicht erreicht. Im Uebrigen bleibt es bey den rücksichtlich der Appellationssumme im Landtagsabschiede vom 29. December 1831 getroffenen Bestimmungen. (M. s. oben p. 12.)

§. 58. Bey der Berechnung der im §. 57. bezeichneten Summen bleibt Alles dasjenige ausgeschlossen, was unter den Partheyen nicht mehr streitig ist. Auch Zinsen, Kosten, Schäden, Früchte, — als Nebensache zu- oder aberkannt, — kommen hiebey nicht in Anschlag.

§. 59. Jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden als vierprocentige Zinsen angesetzt, und hienach als Capital berechnet.

§. 60. Naturalleistungen werden nach zehnjährigen Durchschnitts-, Markts- oder laufenden Preisen angeschlagen, und hienach ihr Capitalwerth mit dem 25fachen Betrage berechnet.

§. 61. Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder anerkannt ist, welche aber eine Schätzung zulassen, werden nach

den gesetzlichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich geschätzt.

Eine nochmalige Schätzung zum Behufe der zweyten Berufung findet nicht statt.

Grunddienstbarkeiten sind in der Art zu schätzen, daß ermittelt werde, um wie viel das Grundstück des appellirenden Theiles durch das gravirliche Erkenntniß am Werthe verlieren würde; wenn sich dieses aber nicht ausmitteln läßt, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme.

§. 62. Bey Klagen und Widerklagen findet eine Zusammenrechnung der Klags- und Widerklagssumme nicht statt.

Wenn mehrere Klagen, welche einerley Ursprung haben, auf eine nach Cod. jud. cap. IV. §. 9. erlaubte Weise in einer Klagschrift vereiniget worden sind, so findet auch zum Zwecke der Appellation die Zusammenrechnung der Summen statt.

Im Concursprocesse wird nicht auf die einzelnen Forderungen des Appellanten, sondern auf den Gesammtbetrag derjenigen seiner Forderungen gesehen, in Ansehung deren die Liquidität oder Priorität streitig ist.

In den Fällen, wo im Namen mehrerer unter einer und derselben Verwaltung stehenden Stiftungen in einer und derselben Berufungsschrift und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein Prioritätsurtheil appellirt wird, so ist auch fernerhin die Beschwerdesumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach der Größe aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zu berechnen.

§. 63. Ohne Rücksicht auf eine Summe ist die Berufung zuläßig, wenn der Streit Rechte betrifft, welche eine bestimmte Schätzung nicht zulassen, insbesondere bey Standesklagen, bey Streitigkeiten über das Eherecht, über die Vaterschaft oder Kindschaft, über die väterliche Gewalt, über Ehrenbeleidigungen, in so ferne nicht wegen dieser bloß auf Geldleistung geklagt ist, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 54. Nr. 9 in gegenwärtigem Abschnitte.

§. 64. In Sachen, die sich nicht zum mündlichen Verhöre eignen, soll die Verkündung durch schriftliche Zufertigung des Urtheils an die Partheyen, oder deren Anwälte gegen hinreichende Bescheinigung geschehen.

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Einhändigung des Urtheils an.

Die Gerichte sind bey Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 — 25 fl. verbunden, die Ausfertigung der Erkenntnisse längstens binnen acht Tagen von der Fassung des erst-

richterlichen oder vom Tage des Einlaufs des oberrichterlichen Erkenntnisses an zu bewerkstelligen.

Die Berufungsfrist wird:

1) gegen Erkenntnisse im Executionsverfahren, und
2) gegen Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre auf 14,
3) gegen alle übrigen Erkenntnisse auf 30 Tage festgesetzt.

§. 65. Das Gericht muß bey denjenigen Appellationen, welche der Bestimmung des §. 51. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschliessung abweisen, und nach Lage des Processes weiter verfahren.

Berufungen, welche wider die Vorschriften der §§. 54. 57. und 64. ergriffen, und deshalb abgewiesen werden, sind, nebst der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu ahnden.

§. 66. Ausser den in den Gesetzen und insbesondere in dem gegenwärtigen Gesetzesabschnitte VII. ausdrücklich benannten Fällen tritt die aufschiebende Wirkung der Appellation nicht ein:

1) bey Erkenntnissen, wobey es sich um die richterliche Beseitigung einer besitzstörenden Selbsthülfe handelt.
2) Sie tritt unter der Voraussetzung, daß von Seite des obsiegenden Theils Sicherheit geleistet wird, nicht ein, wenn in einem bloß das thatsächliche Verhältniß betreffenden Streite das ergangene Urtheil auf ein vom Richter als rechtsgültig anerkanntes Geständniß, oder auf gerichtlichen, ohne Beyziehung von Sachverständigen eingenommenen Augenschein, oder auf unbestrittene öffentliche oder anerkannte Privaturkunden oder auf einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen und abgeleisteten Eid gegründet ist.

Der Richter erster Instanz erkennt über die Art der Cautionsleistung, wenn sie bestritten wird, ohne Appellation.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze ausdrücklich der Appellation den Suspensiveffect versagen, hat der vorige Richter ohne Rücksicht auf etwaige Appellation sein Urtheil zu vollziehen.

§. 67. Die Berufungs-Nebenverantwortung (Cod. jud. cap. XV. §. 7. Nr. 7) findet nicht nur bey Berufungen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, sondern auch bey jenen gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte als erste Instanz statt.

Die Frist für die Einbringung derselben wird auf 14, beziehungsweise 30 Tage (§. 64.) festgesetzt.

Sie ist unerstreckbar.

Bey protocollarisch verhandelten Sachen kann die Nebenverantwortung zu Protocoll aufgenommen werden.

§. 68. Die Adhäsion (Cod. jud. cap. XV. §. 9. Nr. 3 — 5) ist bey Verwirkung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses bezüglich auf die Berufungen zur zweyten, wie auf jene zur dritten Instanz, binnen 14, beziehungsweise 30 Tagen unerstrecklicher Frist vom Tage der Zustellung der Berufung an gerechnet, bey dem Gerichte erster Instanz zu übergeben.

Sie ist, wie die Hauptberufung, durch das Daseyn der gesetzlich erforderlichen Beschwerdesumme (§. 57.) bedingt.

Mit der formellen Unzulässigkeit der Hauptberufung fällt die Adhäsion als wirkungslos hinweg.

Sie verliert ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf seine eingewendete Appellation verzichtet.

Die Bestimmung des §. 67. Absatz 4. findet auch auf die Adhäsion Anwendung.

§. 69. Die Succumbenzgelder beym Königl. Oberappellationsgerichte (Verordnung vom 24. May 1809 im Regierungsblatte von 1809 S. 813) sind von 9 bis 90 fl. anzusetzen. Sie sind eben so, wie alle Geldstrafen der Partheyen und Anwälte im Processe, dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advocaten des Königreichs zuzuwenden.

Abschnitt VII.

Von der Execution.

(Cod. jud. cap. XVIII. — Proceßgesetz vom 22. July 1819 §. 29 — 33 —

Verordnung vom 26. August 1805 über das Executionsverfahren gegen säumige Schuldner in den fränkischen Provinzen.

Großherzoglich würzburgische Verordnung über das Executions-Verfahren vom 5. März 1808.)

§. 70. Fristen und Nachlässe können von den Gerichten nicht mehr von Amtswegen (Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 3. und Proceßgesetz vom 22. July 1819 §. 29. Absatz 1. am Ende) bewilliget werden.

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt (Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 2), muß sich der mindere Theil von gleich oder weniger befreyten Gläubigern nur dann gefallen lassen, wenn

1) nach vorgängiger Vorlage eines genauen und glaubwürdigen status activi et passivi, welchen der Gemeinschuldner auf creditorisches Begehren mit dem Manifestationseide zu be-

theuern hat, und nach sorgfältiger richterlicher Untersuchung der Sache sich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht Alle auf einmal, oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, sondern auch, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage, vielmehr lediglich durch unversehene Zufälle dahin gerathen sey.

2) Die Fristen dürfen nur auf eine leidentliche Art regulirt und nicht mit der Creditoren allzu großem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden.

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu besseren Kräften kommt, seinen Gläubigern das Fehlende nachzuzahlen nicht aufgehoben, vielmehr soll der Richter

3) bey Bestätigung eines Nachlaßvertrages darauf sehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht, oder daß er sein übriges Vermögen den Ansprüchen der Gläubiger entziehen werde, und vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bey häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin werkthätig dadurch geholfen werde.

Hinsichtlich der Moratorien bleibt es bey den Bestimmungen cap. XVIII. §. 12. Cod. jud.

§. 71. Die Vollstreckungsmittel werden auf folgende Weise bestimmt:

Hat der Gläubiger ein Faustpfand, so muß er sich vor Allem an dieses halten. Ausserdem hat er bey Verlust seines Vorschlagsrechts in seinem Gesuche um Execution diejenigen Gegenstände vorzuschlagen, woraus er am schnellsten befriedigt werden kann.

Der Schuldner ist berechtiget, in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen von der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, andere Executionsgegenstände vorzuschlagen, und alle gesetzlich statthafte Einreden (§. 31. Abs. 1. des Proceßgesetzes vom 22. July 1819) vorzubringen.

Findet gütliche Vereinigung der Partheyen nicht statt, so hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entscheiden:

a) Renten und Früchte, — sie mögen aus Dienstverhältnissen, aus angelegten Capitalien, aus Pachten, aus dem Obereigenthume &c. &c. fliessen, — sollen vor dem Eigenthume, deßgleichen vor dinglichen Rechten zur Vollstreckung gewählt werden;

b) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden;

c) bewegliches Eigenthum vor dem unbeweglichen;

d) das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen.

§. 72. Bey dieser in Gemäßheit des §. 31. Abs. 2. des Proceßgesetzes vom 22. July 1819 innerhalb 3 Tagen zu erlassenden Entscheidung hat das Gericht dafür zu sorgen, daß der Gesuchsteller schleunigst, oder doch in derjenigen Frist, welche er zu gestatten sich erbietet, befriedigt werden kann.

Der Widerspruch des Schuldners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn das ihm minder lästige mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Executionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das von dem Gläubiger in Antrag gebrachte, zum Ziele führt. In jedem Falle des Zweifels hat das Gericht auf dasjenige zu erkennen, was dem Gläubiger das Vortheilhafteste ist.

§. 73. Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Cassen fliessen, können, wenn sie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über tausend Gulden betragen; nur bis zu einem Viertheile, — bey noch höherem Betrage nur bis zu einem Dritttheile, — Vollstreckungsmittel seyn, und das hier festgesetzte Maaß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden.

Die gegenwärtige Bestimmung gilt auch für den Untermaynkreis.

§. 74. Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen, oder eine solche zur Sicherheitsbestellung von ihm erholt werden soll (Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 2. — §. 7. Nr. 1. und 4.), so ist ein Diener des Gerichts mit einem schriftlichen Auspfändungsbefehle versehen, abzuordnen, welcher zu jeder solchen Handlung zwey volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bey den kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bey Stadtgemeinden erster und zweyter Classe aber von dem Districtsvorsteher zu benennende Zeugen beyzuziehen hat. Der Gerichtsdiener ist berechtiget, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeyrufung des Gemeinde-Vorstehers, oder — in größeren Städten — eines Polizeybeamten öffnen zu lassen, und hienach in Gegenwart der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen.

§. 75. Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieses Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den beygerufenen obrigkeitlichen Personen un-

terzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterschrift oder die Unterzeichnung, so ist dieses zu bemerken, und die Bemerkung von den Zeugen zu unterschreiben oder zu unterzeichnen.

§. 76. Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweg gebracht werden können, sind in sichere Verwahr zu bringen; wenn aber jenes nicht thunlich ist, oder diese mangelt, in ihren Behältnissen (Wein in Fässern, Weißzeug u. dgl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu versiegeln.

§. 77. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sollen dem Betrage der Schuld nebst Kosten, soviel möglich, gleich seyn, daher, wenn es nicht Gegenstände sind, welche einen Marktpreis haben, oder deren Werth Jederman bekannt ist, dem mit der Auspfändung Beauftragten ein Schätzer beygegeben werden, welcher durch Uebereinkunft der Betheiligten, ausserdem aber von dem Gerichte zu benennen ist. Gold und Silber sind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen.

§. 78. Die ausgepfändeten Gegenstände sind der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, und zwar:

a) Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermans Gebrauche dienende Geräthe u. dgl. innerhalb 10—14 Tagen;
b) seltenere Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber u. dgl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;
c) Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art u. dgl. innerhalb 6—12 Wochen, — nach der Auspfändung.

§. 79. Der Schuldner kann verlangen, daß die Versteigerung in einer andern Gemeinde gehalten werde, wo etwa mehr Kaufslustige zu erwarten sind, als in derjenigen seines Wohnorts.

Er muß aber die zu versteigernden Gegenstände auf seine Kosten dahin bringen lassen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bey etwaigem minderem Erlöse Verlust an seiner Forderung zu befürchten haben sollte. Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entscheiden.

§. 80. Die Versteigerung soll zum Voraus bekannt gemacht werden:

a) im Falle a) des §. 78. wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher solche gehalten wird, und in drey benachbarten, und zwar unter mehreren gleich nahen in den drey größten; —

b) im Falle b. des §. 78 wenigstens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;

c) im Falle c. des §. 78 wenigstens vier Wochen vorher im ganzen Kreise, und überdieß in zwey öffentlichen Blättern, wovon jede Parthey eines zu benennen hat.

§. 81. Die Bekanntmachung geschieht in den Gemeinden durch Anschlag, im Gerichtsbezirke durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, in ganzen Kreisen überdieß auch durch das Intelligenzblatt.

§. 82. In der Zwischenzeit von der Auspfändung bis zur Versteigerung steht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frey, die ausgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen, oder Sicherheit zu bestellen, in so weit diese von dem Gläubiger, oder, wo mehrere Gläubiger sind, von deren Gesammtheit als genügend angenommen werden will.

§. 83. An Sonn- und christlichen Feyertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

§. 84. Die Versteigerung ist, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größeren Städten geschieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte selbst, außerdem aber von dem Gemeinde-Vorsteher vorzunehmen; die Partheyen sind jedoch berechtiget, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittelst Uebereinkunft zu übertragen.

§. 85. Bey Gegenständen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht geschätzt sind, erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt, — bey Gegenständen aber, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drey Viertheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreises erreicht.

Außerdem, oder wenn gar kein Bietender erscheint, wird eine zweyte Versteigerung anberaumt, und bey dieser werden die ausgepfändeten Gegenstände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein solcher nicht erscheint, dem Gläubiger um die Taxe, so weit es erforderlich ist, zugeschlagen.

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden.

§. 86. Ist die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht, so darf kein Gegenstand weiter versteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Versteigerung Beauftragte, bey eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drey Tagen nach der Beendigung der Versteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöses, nach vorher berichtigten Kosten, an den Gläubiger, und des allenfallsigen Ueberschußes an den Schuldner, zu bewirken.

§. 87. Ist ein unbewegliches Vermögen der Gegenstand der Hülfsvorstreckung, so ist der Werth dadurch zu bestimmen, daß aus den Rechnungen wenigstens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den Forst-, Stift- und Gefäll-Registern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgestellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverständigen, unter Leitung des competenten Gerichtes, Guts- und Ertrags-Anschläge gefertiget werden. Wenn derley Behelfe nicht vorhanden sind, oder die Betheiligten sich mit diesen Behelfen nicht zufrieden stellen, so haben drey Sachverständige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat, den Werth nach dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preise der Güter und Gerechtigkeiten zu bestimmen.

Der Gläubiger und der Schuldner sind berechtiget, bey der Aufnahme der Schätzung persönlich gegenwärtig zu seyn; sie können gegen die Werthserhebung entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in acht Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hiedurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden, noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beschluß ein Rechtsmittel statt finden.

§. 88. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. XVIII. §. 7. Nr. 3., dann des Proceßgesetzes vom 22. July 1819 §. 32., die dem Schuldner zu bewilligende Frist zum Selbstverkaufe ansehnlicher Güter, Gutskörper rc. rc. betr. und die Stelle im ersten Absatze des §. 31. des nämlichen Gesetzes, so weit dort von diesem Selbstverkaufe die Rede ist, finden keine Anwendung mehr.

§. 89. Eine stille Gant (Gerichtsordnung cap. XVIII. §. 7. Nr. 9.) hat nicht mehr statt.

§. 90. Die Versteigerung unbeweglicher Güter muß:

a) wenn es sich von einzelnen Grundstücken handelt, wenigstens drey Wochen vorher in der Gemeinde, wo sie liegen, und in drey, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden (§. 80. a),

b) bey größeren Gütern und ganzen Anwesen, soferne sie den Werth von 1000 fl. nicht übersteigen, wenigstens sechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke, und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken (§. 80. b),

c) bey sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken rc., wenigstens zwey Monate vorher im Kreise (§. 80. c) bekannt gemacht werden.

Den Hypothek- und den übrigen actenmäßig bekannten Gläubigern ist die Versteigerung besonders bekannt zu machen.

§. 91. Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten, und darauf liegenden Lasten, dann nach seiner Benutzungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth, oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind, oder seyn können.

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protocoll, der Ertrags-Durchschnitt, die Guts- und Renten-Rechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w., sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bey dem Gerichte zur Einsicht offen liegen zu lassen.

§. 92. Ist das zu versteigernde Gut verhypothecirt, so wird nach dem Hypothekengesetze §. 64. verfahren; vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 93 — 101 des gegenwärtigen Gesetzes.

Bey der executiven Beytreibung von Zinsen aus Hypothek-Capitalien, welche nicht über zwey Jahre alt sind, wird durchgängig nach §. 52. des Hypothekengesetzes verfahren.

Es hat demnach dort keine Einrede statt, welche nicht auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden kann, eben so wenig kann die Hülfsvollstreckung durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden.

§. 93. Werden Lehen- oder Fideicommißgüter als Gegenstände der Hülfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehens- oder Fideicommißschulden, oder handelt es sich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten, so richtet sich das Verfahren nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen oder Fideicommisse, oder der Ewiggeldordnung.

§. 94. Die Versteigerung soll, so ferne nicht besondere Verhältnisse, oder die als gegründet befundenen Anträge der Betheiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen ist, und zwar durch eine Richterperson, und einen Actuar, vorgenommen werden.

§. 95. Es findet, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 98., nur eine einzige Versteigerungs-Tagsfahrt statt.

§. 96. Tag und Stunde des Anfangs der Versteigerung muß genau eingehalten werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sind zur Steigerung nicht zuzulassen, wenn sie nicht bey der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Bey keiner vom Gerichte angeordneten Versteigerung darf der Schuldner mitsteigern, eben so wenig der mit der Versteigerung Beauftragte, oder der Protocollführer; letztere bey Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und — nach Umständen — einer Disciplinarstrafe mit ihren Folgen.

§. 97. Wird kein Gebot mehr gelegt, so sollen die Anwesenden noch dreymal, jedesmal nach einem Zwischenraume von nicht weniger als zwey Minuten, befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint sey.

Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, so soll der Zuschlag geschehen, und die Tagsfahrt beendiget werden.

§. 98. Erfolgt gar kein Gebot, oder wird nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten, so ist sowohl der Schuldner, als der mit einem Verluste bedrohte Gläubiger berechtiget, zu verlangen, daß das Gut nicht zugeschlagen, sondern eine zweyte Versteigerung längstens vier Wochen hinaus nach der ersten vorgenommen werde.

§. 99. Bey der zweyten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, — was schon vorher in der Ankündigung der Versteigerung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 100. Erfolgt am zweyten Versteigerungstage gar kein Angebot, so wird das Gut dem Gläubiger um die Taxe zugeschlagen, so ferne er es übernehmen will. — Will er dieses nicht, so steht es ihm frey, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immission in dasselbe, oder auf Sequestration, oder auf neuerliche Feilbietung, jedoch auf seine Kosten, den Antrag zu stellen.

§. 101. Sind in einem solchen Falle (§. 100 Abs. 1.) mehrere Gläubiger betheiliget, und es kommt eine gütliche Vereinigung rücksichtlich der Uebernahme des Gutes, oder dessen Verpachtung, oder der Immission in dasselbe, oder der Fortsetzung der Versteigerung, nicht zu Stande, so ist, so ferne ein anderes Mittel zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen nicht vorhanden ist, dem Ablösungsrechte (jus delendi) statt zu geben.

§. 102. Der Zuschlag an den Meistbietenden hat sogleich zu geschehen.

Die Gerichte sind verbunden, demselben binnen längstens 14 Tagen bey Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 50 fl. das förmliche Zuschlagsdecret zustellen zu lassen.

§. 103. Weder das Einstandsrecht der Adelichen (Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 9. Abs. 2.), noch das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage des Gutes (ebendort Nr. 10 Abs. 2.) findet in Zukunft mehr statt.

§. 104. Jeder Gläubiger ist berechtiget, Versteigerung auf baare Bezahlung zu verlangen.

Frist zur Zahlung des Kaufschillings oder Eintheilung der Zahlung in mehrere Fristen zu gestatten, hängt bloß von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden sind, von ihrer einstimmigen Willenserklärung ab.

§. 105. Erfolgt die Zahlung des Kaufschillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingnissen festgesetzten Frist, oder wenn keine bedungen ist, längstens in 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdecretes an, oder in der (§. 104. Abs. 2.) bewilligten weiteren Frist, so muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Versteigerungs-Tagsfahrt abgehalten werden.

Der erste Steigerer hat die Kosten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften.

§. 106. Der in den Kaufsbedingnissen festgesetzte Zahlungstag, oder ausserdem längstens der vierzehnte Tag, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdecretes an (§. 105.), ist auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bey Vermeidung der Exmission zu räumen hat.

Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

§. 107. Bey jeder Versteigerung unbeweglicher Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuschlage durch vollständige Befriedigung des Gläubigers, oder der Gläubiger, und Ersatz aller Kosten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abwenden, oder, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beybringen, so ferne nur dieser den, oder die Gläubiger, sogleich baar bezahlt, oder mit derselben allseitiger Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt.

§. 108. Gegen alle richterlichen Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren muß die Berufung, oder Beschwerde, in so ferne sie zulässig ist, innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen (Absch. VI. §. 64.) bey dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.

Gegen zwey gleichförmige Erkenntnisse findet Berufung zur dritten Instanz nicht statt. (Absch. VI. §. 54. Nro. 8.)

Aufschiebende Wirkung hat die Berufung oder Beschwerde nur hinsichtlich der Feilbiekung der Executionsobjecte.

Abschnitt VIII.

Vom Concurs-Verfahren.

(Cod. jud. cap. XIX. §. 4. Nro. 5. und §. 10. Nro. 4, dann §. 11. und §. 36. des Proceß-Gesetzes vom 22. July 1819.)

§. 109. Die in der Gerichtsordnung cap. IX. §. 7. Nro. 2—5 angeordneten, durch das Proceßgesetz vom 22. July 1819. §. 11., aufgehobenen Responsionen auf die Beweis-Artikel finden auch im Concursprocesse — Cod. jud. cap. XIX. §. 10. Nro. 4. nicht statt.

§. 110. Die in der Gerichtsordnung cap. XIX. §. 4. Nro. 5. für die Anmeldung der Berufung gegen das Concurs-Erkenntniß auf vierzehn Tage bestimmte Nothfrist wird hiemit auf acht Tage festgesetzt.

§. 111. Nicht nur gegen das Concurserkenntniß des Untergerichtes, sondern auch gegen das dasselbe bestätigende Erkenntniß zweyter Instanz, muß von dem Schuldner, wenn er sich dabey nicht beruhigt, die Berufung binnen acht Tagen (§. 110.) angemeldet werden.

§. 112. Auch im Concursprocesse findet, — das Daseyn der gesetzlichen Erfordernisse (Cod. jud. cap. XIII. §. 3. Nro. 5.) vorausgesetzt, — der Reinigungseid statt. Derselbe ist, wie der Entscheidungseid (cap. XIX. §. 12. Nro. 1.) von dem Schuldner abzuschwören.

§. 113. Die im §. 36. des Proceß-Gesetzes vom 22. July 1819 zur Beybringung oder Verbesserung der Legitimation festgesetzte präclusive Frist von 30 Tagen ist unerstrecklich.

§. 114. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes — Abschnitt VII. über die Execution — finden, in so weit nicht in der Gerichts-Ordnung cap. XIX., und in dem Proceß-Gesetze vom 22. July 1819 Abschnitt X., etwas besonderes hierüber verfügt ist, auch im Concursverfahren Anwendung, jedoch mit Ausnahme des §. 108, welcher auf das Erkenntniß, wodurch der Concurs verhängt wird, und auf das Prioritäts-Erkenntniß nicht anwendbar ist.

Allgemeine Verfügung.

§. 115. In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten, oder modificirten, oder erläuterten Punkten hat es

bey der Gerichtsordnung und den übrigen bestehenden Gesetzen bis zu deren allgemeinen Revision sein Verbleiben.

§. 116. Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht, und vom ersten Juny 1838 an in Anwendung gebracht werden.

Klagen, welche vor diesem Tage schon eingereicht, oder zu Protocoll genommen oder angemeldet sind, sollen, so ferne nicht von dem Gerichte eine Aenderung oder Verbesserung derselben angeordnet wird, bis zum Schlusse des ersten Verfahrens nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden.

Das Beweisverfahren richtet sich, wenn der Beweis vor benanntem Tage bereits angetreten ist, nach den bisherigen, ausserdem nach dem gegenwärtigen Gesetze. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Appellation treten nur in Ansehung derjenigen Sachen in Anwendung, in welchen an dem benannten Tage hinsichtlich der zweyten Instanz das erstrichterliche, und hinsichtlich der dritten Instanz das zweytrichterliche Erkenntniß noch nicht verkündiget ist.

In allen Executionen, welche erst an dem genannten Tage (1. Juny 1838) nachgesucht werden, findet das gegenwärtige Proceß-Gesetz Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetz-Blatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl.
Geheimer Rath v. Kreuzer.

C.

Gesetz

über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bey dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 17. Nov. 1837.

(Ges. Bl. v. 1837 St. III. p. 105. ff.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Interesse der Rechtssicherheit und zur möglichen Bewahrung der Rechts-Einheit in Beziehung auf zweifelhafte Rechtsfragen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Wenn in einem Senate des Oberappellationsgerichts eine Streitsache vorkommt, bey welchem durch Stimmeneinheit oder Mehrheit anerkannt wird, daß die Aburtheilung ganz von einer Rechtsfrage abhänge, worüber dasselbe in völlig gleichgearteten Fällen schon zwey- oder mehrmal auf ungleichfömige Weise entschieden hat, so soll das Erkenntniß des Senats in dieser Streitsache ausgesetzt, und die Rechtsfrage in einer Plenar-Versammlung des obersten Gerichtshofes mit genauer Anführung der allseitigen thatsächlichen Umstände zum Vortrage gebracht, berathen und entschieden werden. —

Art. II. Dasselbe soll geschehen, wenn über eine Rechsfrage eine Entscheidung oder mehrere gleichförmige Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts vorliegen, und bey Erörterung eines gegebenen, völlig gleichgearteten Falles der zur Aburtheilung berufene Senat sich einhellig, oder in seiner Mehrheit für eine jenen Entscheidungen widersprechende oder wesentlich davon abweichende Rechtsansicht erklärt. —

Art. III. Ein solcher Plenar-Beschluß dient nicht nur für den veranlassenden Fall, welcher sofort von dem betreffenden Senate abzuurtheilen, — zur Entscheidungsnorm, sondern er nimmt auch für künftige völlig gleichartige Fälle die Natur eines Prä-

judices im Sinne des bayerischen Landrechtes Theil I. Cap. II. §. 14. Nro. 3 an, insolange nicht eine authentische Auslegung unter Mitwirkung der Stände-Versammlung zu Stande gebracht werden wird.

Art. IV. Zur Fassung eines solchen Plenar-Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der sämmtlichen Collegial-Mitglieder des obersten Gerichtshofes erforderlich.

Jeder Plenar-Beschluß über solche Rechtsfragen ist mit Beyfügung der juristischen Motive des Beschlusses, jedoch ohne Benennung der veranlassenden Streitsache durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen. —

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. —

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
Geheimer Rath von Kreuzer.

IV.

(Zu Nr. XXXII. A. 1.)

Allgemeine Verordnung vom 9. Oct. 1807, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend *).

(A. Reg. Bl. v. 1807. St. XLV. p. 1609. f.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Bey allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten, in Betreff des Gerichtsstandes, und bey einzelnen Fällen,

---

*) Man vergl. hierorts Nr. V.

wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtiget sey, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebietes zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werde; und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsätze von Unseren Gerichts-Stellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Special-Fällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München den 9. October 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
von Kauffer.

V.

(Zu Nr. XXXII. A. 3.)

Allgemeine Verordnung vom 2. Juny 1811, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend.

(A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXVIII. p. 745 ff.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. October 1807 (A. Reg. Bl. von 1807. St. XLV. p. 1609 *),

*) Man sehe hierorts Nr. IV.

die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben; so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet und erklären daher nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Oben erwähnte Verordnung vom 9. Oct. 1807 beschränkt sich bloß auf diejenigen Fälle, wo, von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte, wider einen dießseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bey dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contracts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Bayern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussetzung Statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) *) keine dießseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

§. 3. Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle dießseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu

*) Diese Nummer wurde in Bezug auf Oesterreich dahin modificirt, daß in dem Falle einer zwischen einem auswärtigen und einheimischen Gläubiger eintretenden Collision, unter den gleich Berechtigten in der Execution derjenige vorgehe, welcher sich zuerst gemeldet hat, und bey der Execution in die Substanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerst immittirt worden ist, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immission mit aufzunehmen und einem privilegirten oder älteren Gläubiger zu weichen. K. allerh. Rescr. v. 10. Oct. 1815. Novellen Bd. III. p. 232/235. Nr. CCLXXIII. 1.

zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termins aufzufordern, bey dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beylegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abschrift, bey dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Execution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hülfsvollstreckung zu ertheilen.

§. 5. Der bey einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bey inländischen Gerichten anhängigen Processe, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anders bestimmt ist.

Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unsrer Verordnung zu achten; wobey sich übrigens von selbst versteht, daß der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne statt gegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unsrer Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind Unsre Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen, berechtiget.

München den 2. Juny 1811.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Remmer.

VI.

(Zu Nr. XXXII. B. 7.)

Nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Württemberg vom 8. März 1825, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betreffend.

(Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. LV. p. 1153. ff.)

Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Bayern und Württemberg Vermögen besitzen, einige Zweifel ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. May 1821 *) zwischen beyden Staaten geschlossenen Jurisdictions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren, so ist man beyderseits über folgende Artikel nachträglich übereingekommen.

Art. 1. Wenn jemand, der im Königreiche Bayern und im Königreiche Württemberg zugleich Vermögen besitzt (es sey ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Güter-Gemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war), mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Art. 2. Der andere der beyden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten oder zur Verwaltung zu überlassen, und es sollen der Vormund oder die Vormünder auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnortes Rechnung zu stellen schuldig seyn.

Art. 3. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beyden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theile veräussert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. d. gl., so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die be-

---

*) Novellen Bd. IV. p. 4. ff.

weglichen Surrogate der veräusserten Güter, nach Art. 2. zu behandeln.

Art. 4. Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen unter der Verbindlichkeit der Obercuratel, über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen, und deren Genehmigung oder Consens bey Veräusserung, Verpfändung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aussehende Curatel-Behörde des andern Staates an Eidesstatt zu reversiren.

Art. 5. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beyden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem anderen Staate hat es jeden Falls bey demjenigen, was Artikel 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 6. Hat endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Bayern und im Königreiche Württemberg zwar Vermögen, aber in keinem von beyden einen Wohnsitz, so wird in einem jeden der beyden Staaten, ohne Rücksicht auf den andern, eine Güter-Curatel bestellt, vorbehaltlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Art. 7. Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

Gegenwärtige doppelt ausgefertigte, von beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft soll den beyden allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratification vorgelegt und die Ratifications-Urkunden längstens innerhalb zwey Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen München am 8. März 1825.

Graf v. Rechberg.

Frhr. v. Schmitz-Grollenburg,
Königlich Württembergischer Staatsrath und Gesandter an dem Königl. Bayer. Hofe, als eigens dazu Bevollmächtigter.

Vorstehender nachträglichen Uebereinkunft zu dem mit der Krone Württemberg am 7. May 1821 geschlossenen Jurisdictions-Vertrage ist von Sr. Königlichen Majestät die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, und es werden die betreffenden Königlichen Behörden zu pünktlicher Befolgung und Vollziehung derselben angewiesen werden.

München den 14. December 1825.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Man vergl. das Justiz-Minist. Rescr. v. 8. Febr. 1814 (Novellen Bd. III. p. 5. Nr. 2) und vom 14. Febr. 1817, vermöge welches, da die K. Württembergische Regierung erklärt hat, daß der im Württembergischen Staate bestehenden Anordnung zufolge den minderjährigen Kindern **ausgewanderter** Unterthanen ein angefallenes Vermögen nicht verabfolgt, sondern so lange in Verwaltung gestellt werde, bis sie in der Volljährigkeit auf ihr Unterthansrecht verzichtet haben, daß aber ausser dem Falle einer Auswanderung das an ausländische minderjährige Erben angefallene **bewegliche** Vermögen denselben nie vorenthalten werde, dem angenommenen Grundsatze der Reciprocität gemäß sich hiernach von den (Bayerischen) Gerichten zu achten ist.

VII.

(Zu XXXVI. 9.)

Gesetz vom 11. Sept. 1825,

die Förmlichkeiten (im Rheinkreise) bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräusserungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betr.

(Ges. Bl. v. 1825. St. VII. p. 55. ff.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns zu Beseitigung der Beschwerden gegen die überflüßigen und lästigen, durch die Gesetzgebung im Rhein-Kreise angeordneten Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, und zur Abhülfe des daraus, vorzüglich den Pflegbefohlenen durch vergrösserte Kosten entstehenden Nachtheiles Vortrag erstatten lassen, und verordnen nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Von der Anzeigung der Sterbfälle und von der Versieglung.

Art. 1. Die Beamten des Civil-Standes sollen die Sterbfälle öffentlicher Depositare und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdicirte, oder nicht anwesende Erben hinterlassen, und überhaupt in allen Fällen, wo die bestehenden Gesetze eine Versiegelung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Cantons, ohne Verzug und längstens den zweyten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbeactes gegen Vergütung des Botenlohnes aus der Verlassenschaft anzeigen, bey einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Uebertretungsfall.

Art. 2. In allen Gemeinden ausserhalb des Wohnsitzes des Friedensrichters soll auch bey Vermeidung gleicher Strafe in den gesetzlichen Fällen der Versieglung, der Bürgermeister vorläufig, zur augenblicklichen Bewahrung seine Amtssiegel anlegen, ohne daß es der Errichtung eines Protocolls darüber

bedürfe, jedoch unbeschadet seiner Verpflichtung zur Anzeige des Sterbfalles.

Wenn der Bürgermeister abwesend, gesetzlich verhindert, oder bey der Verlassenschaft des Verstorbenen betheiligt ist, so soll der Adjunct und in kleinen Gemeinden, wo sich kein Adjunct befindet, der functionirende Municipalrath die Versieglung vornehmen.

Art. 3. Bey Abnahme der Siegel haben Friedensrichter und Gerichtsschreiber vor allen sämmtliche angelegte Siegel zu verificiren, und wenn die Aufsiegelung und Inventarisation der unter Siegel befindlichen Gegenstände in drey Stunden nicht beendigt werden kann, so hat der Notar, durch welchen inventirt wird, die Wiederversiegelung und die weitere Aufsiegelung mittelst seines eigenen Amts-Siegels vorzunehmen, und jedesmal seine weitere Aufsiegelung in dem Inventarisations-Protocolle bloß vorzumerken.

Art. 4. Die betreffenden Verfügungen des im Rheinkreise bestehenden Strafgesetz-Buches kommen auch auf die Erbrechung der durch Bürgermeister, Adjuncten oder Notare angelegten Siegel in Anwendung.

II.
Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Veräußerung der Mobilien.

Art. 5. In allen jenen Fällen, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, die freywillige Veräußerung von Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Letzt- und Meistbietenden zu geschehen hat, soll diese vor einem öffentlichen Notar abgehalten werden.

Art. 6. Dasselbe findet statt, wenn Renten jeder Art auf solche Weise zu veräußern sind.

Auch die alten Grundrenten sind in Beziehung auf die freywillige gerichtliche Veräußerung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Veräußerung der Mobilien zu behandeln.

Art. 7. Die Bekanntmachung soll durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Art zum mindesten dreymal vorgenommen werden, nämlich: das erstemal wenigstens acht Tage vor der Versteigerung, dann am Vorabend und zuletzt unmittelbar vor derselben.

Die beyden ersten Bekanntmachungen sollen in einer oder mehreren Gemeinden, je nach deren Größe und örtlicher Lage und nach der Wichtigkeit der Gegenstände vorgenommen werden.

Art. 8. Ueberdieß sollen Versteigerungen in Städten oder

Gemeinden, welche ein Anzeigeblatt haben, zuvor in dasselbe und überall Versteigerungen von Wein- und Waarenlagern, von Frucht-Magazinen, ganzen Handlungs-Läden, Fabriken und Bibliotheken u. dgl. sowie von namhaften Kostbarkeiten und von Renten jeder Summe wenigstens vierzehn Tage zuvor in das Kreis-Intelligenzblatt eingerückt werden.

Art. 9. Nur solche Gegenstände, welche sich nicht acht Tage lang vor Verderbniß bewahren lassen, können, nach einer ersten Bekanntmachung am Vorabend, und einer zweyten am Tage der Versteigerung, veräußert werden.

Hiezu darf die gerichtliche Ermächtigung, wo sie nach den Gesetzen erfordert wird, bey dem Friedens-Gerichte des Cantons, ausnahmsweise eingeholt werden.

Art. 10. Ausser den Betheiligten liegt die Sorge für gehörige und zweckmäßige Bekanntmachung der zu versteigernden Gegenstände der Amtspflicht des Notars besonders ob.

Das Versteigerungs-Protocoll muß enthalten, wo, wie oft, und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen sey.

Art. 11. Die Publications-Belege, sowohl diejenigen, welche der Ausrufer so viel ihn betrifft, gegen seine Publications-Gebühr einzubringen hat, als auch andere bewahrt der Notar zu dem Versteigerungs-Protocoll Stempel- und Registrirungsfrey.

Auch können die Erklärungen der Ausrufer, Bürgermeister oder Adjuncten zur Beurkundung der Publication in das Versteigerungs-Protocoll aufgenommen werden.

III.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Pflegbefohlenen ausschließlich zustehen.

Art. 12. Wenn der Familienrath über die absolute Nothwendigkeit oder evidente Nützlichkeit der Veräußerung von Liegenschaften, welche lediglich minderjährigen oder interdicirten Personen zugehören, berathschlagt, so kann zugleich die Abschätzung der Güter durch einen bis drey von dem Vormund mitgebrachte Sachverständige in das Familien-Berathungs-Protocoll aufgenommen, und vor dem Friedensrichter beschworen werden.

Art. 13. Sind in diesem Falle die Abschätzer in ihrer Taxation verschieden, so soll auch der Familienrath seine Erklärung über den Werth der Güter zu demselben Protocoll geben.

Art. 14. Der Familienrath setzt zugleich die wesentlichen Bedingungen der Versteigerung fest, und wählt einen Notar zur Vornahme derselben.

Art. 15. Erhält der Beschluß des Familien-Raths zur Versteigerung sowie die Wahl des Notars die, in den Gesetzen verordnete Bestätigung, so beauftragt das Bezirksgericht sogleich den gewählten Notar mit der Versteigerung.

Art. 16. Erreicht der Erlös den Gesammtbetrag der Abschätzung, so ist die Versteigerung sofort definitiv.

Art. 17. Wird dieser Gesammtbetrag nicht erlöset, und war die Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit genehmiget worden, so kann diese dennoch durch Stimmen-Einheit des Familien-Rathes binnen acht Tagen bestätiget werden.

Art. 18. Die Steigerer bleiben gebunden, wenn die Bestätigung des Familien-Rathes in den ersten acht Tagen nach der Versteigerung erfolgt.

Art. 19. Ist in dem obigen Fall der Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit nicht die Stimmen-Einheit für die Bestätigung, oder war die Versteigerung wegen evidenter Nützlichkeit ergangen, so kann, wenn die Versteigerung den Abschätzungs-Preis nicht erreicht hat, das Gericht, auf eine neue Berathschlagung des Familien-Raths, verordnen, daß der Zuschlag bey einer abermaligen Versteigerung auch unter dem Abschätzungs-Preise statt haben soll.

Das Gericht setzt dann zur Versteigerung eine neue Frist fest, welche nicht unter vierzehn Tagen vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter angefangen, seyn darf.

Diese zweyte Versteigerung hat wie die erste, auf die hiernächst bezeichnete Weise zu geschehen.

Art. 20. Jede Versteigerung muß wenigstens vierzehn Tage zuvor durch das Kreis-Intelligenzblatt unter der Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort, so wie des Vormundes, Nebenvormundes und des beauftragten Notars, mit summarischer Angabe der Liegenschaften bekannt gemacht werden. Zur summarischen Angabe der Liegenschaften reicht hin, die Art der Gebäulichkeiten und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maaß der Feldgüter an Garten-, Acker-, Wiesenland, Weinbergen u. s. f. anzuführen.

Art. 21. Nebstdem soll die Bekanntmachung durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Weise in den Gemeinden, wo das Gut gelegen ist, und in den anstossenden Banngemeinden, an drey aufeinander folgenden Sonntagen, sodann in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung abgehalten wird, nochmals kurz zuvor statt finden.

Hat die Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorgenommen wird, ein Anzeigeblatt, so soll auch die Bekanntmachung wenigstens einmal in dasselbe eingerückt werden.

Art. 22. Versteigerung und Zuschlag geschehen nach Ortsgebrauch.

Art. 23. Die Publication wird nach Inhalt des obigen Art. 11. beurkundet.

IV.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Beneficiar-Erbschaften oder zu Vacantmassen gehören.

Art. 24. Beneficiar-Erben und Curatoren vacanter Erbschaften haben bey der Versteigerung der Liegenschaften für die Art und Weise der Bekanntmachung und des Zuschlags die Förmlichkeiten zu beobachten, welche oben Art. 20, 21, 22 und 23 vorgeschrieben sind.

Art. 25. Das Bezirks-Gericht soll zu der Versteigerung einen Notar ernennen.

V.

Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen, oder den Abtheilungshalber nöthigen Veräußerungen (Licitationen).

Art. 26. Wenn die Gerichte zu Theilungen, oder Abtheilungshalber zu Veräußerungen ermächtigen, so ernennen sie zugleich, nach Antrag der Bittsteller, oder von Amtswegen, einen oder mehrere Experten für die Abschätzung und Bildung der Loose, und verweisen das Theilungs-Geschäft oder die Licitation vor einem, auf gleiche Weise zu bezeichnenden Notar.

Art. 27. Die Experten können, nach ihrer gerichtlichen Beeidigung ihre Abschätzung und Bildung der Loose vor dem beauftragten Notar zu Protocoll geben.

Art. 28. Wenn in den Fällen, wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung und Licitation angerufen werden mußte, alle Theilhaber mit den Verrichtungen der Experten zufrieden sind, so bedarf es nicht, für den Abschluß des Geschäfts der vorgängigen gerichtlichen Genehmigung der Verrichtung der Experten.

Art. 29. Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten, die eine gerichtliche Entscheidung erfordern, so nimmt er solche in sein Protocoll auf, und verweiset damit die Partheyen vor Gericht.

Art. 30. Wenn bey obwaltenden Streitpunkten die Gerichte eine Theilung oder eine Licitation verordnen, so verweisen sie dieselbe nach Erledigung dieser Streitpunkte gleichermassen vor einem Notar.

Art. 31. Die öffentlichen Licitationen geschehen nach Vorschrift der obigen Artikel 20, 21, 22 und 23.

VI.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 32. Die genannten Art. 20. 21. 22. und 23. sind bey allen Veräusserungen von liegenden Gründen zu befolgen, welche nicht aus freyer Hand verkauft werden dürfen, sondern öffentlich an den Letzt- und Meistbietenden versteigert werden müssen.

Art. 33. Die präparatorische Versteigerung ist überall aufgehoben.

Art. 34. Alle Beschlüsse des Familien-Rathes, Abschätzungen, Gutachten oder anderweitige Verrichtungen der Experten, Ermächtigungs- oder Bestätigungs-Urtheile und alle Protocolle zum Zwecke der obbesagten Geschäfte sollen die Gerichtsschreiber, in so weit es sie betrifft, nach deren vorgängiger Registrirung und Eintragung in den Repertorien mit Vormerkung des beauftragten Notars, dem Betheiligten oder dem betreibenden Theile in Urschrift ausliefern, und sich diese Auslieferung mit kurzen Worten auf den Repertorien oder mittelst eines besondern, dem Repertorium anzufügenden stempel- und taxfreyen Scheines bescheinigen lassen, ohne daß für diese Bescheinigung eine Registrirungs-Gebühr zu beziehen wäre.

Art. 35. Alle diese Urkunden bewahrt der Notar, mittelst Anschlusses zu dem Hauptprotocoll des Geschäfts. Er hat diesen Anschluß, welcher für sich keine Registrirungs-Gebühr eröffnet, auf dem Protocolle selbst vorzumerken, dagegen alle Urkunden registriren zu lassen, deren Besorgung zum Rentamte dem Gerichtsschreiber nicht obliegt.

Art. 36. Ueberall, wo es zur Einsicht oder Bestätigung des Gerichtes erforderlich ist, soll diesem der Act oder das Protocoll des Notars in Urschrift vorgelegt werden, für welche Vorlegung dem Notar weiter nichts als die Uebersendungskosten ersetzt werden.

Art. 37. Die Verfügungen der Art. 34 und 36 treten, in so weit sie darauf anwendbar sind, auch da ein, wo es sich von der Aufnahme eines Anlehens für Minderjährige oder Interdicirte, ingleichen von der Verhypothecirung von Immobilien handelt.

Art. 38. Alle in der Gesetzgebung des Rhein-Kreises enthaltene Verfügungen, welche die im gegenwärtigen Gesetze abgehandelten Gegenstände betreffen, bleiben, so weit sie in demselben nicht abgeändert worden sind, in voller Kraft.

Art. 39. Die obigen Artikel 34. 35. 36. und 37. sind nicht anwendbar, wenn es sich ganz allein unter solchen Groß-

jährigen handelt, welche unbeschränkte Verfügung über ihre Rechte haben, welche, wenn sie sich in Güte verstehen würden, ihr unbewegliches sowohl, als bewegliches Vermögen frey von Hand zu Hand veräussern, oder vertheilen könnten, ohne der Hülfe des Richters zu bedürfen.

Art. 40. In Streitfällen, welche sich im Verlaufe der obenerwähnten Geschäfte ergeben, und nicht Namens Minderjähriger oder Interdicirter erhoben werden, sind die Urschriften gleichfalls nicht auszuliefern oder vorzulegen, wenn dieses nicht schon nach der bestehenden Gesetzgebung statt finden kann.

Wir behalten Uns vor, in Ansehung der in diesem Gesetze vorkommenden Gegenstände die Taxen und Gebühren durch eine besondere Verordnung *) zu reguliren.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den 11. Sept. 1825.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

---

*) Man sehe die Verord. vom 22. Sept. 1825. I. Supplem. Heft zu den fünf franz. Gesetzbüchern. II. Anh. p. 47. ff. Nr. 1.

VIII.

(Zu Nr. XXXVII. 2. und CLII. 27. A.)

Gesetz

über die Heimath vom 11. September 1825.

(Ges. Bl. v. 1825. St. XII. p. 103. ff.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in der Absicht, die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizey-Gesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, so wie mit andern Verordnungen in nähere Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Erster Abschnitt.

Von der erworbenen Heimath.

§. 1. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschliessend durch folgende Titel erworben:

1) durch besondern rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. May 1818 *) über das Gemeindewesen, §. 106**);
2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2 — 5 in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung;
3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheyrathung in der Gemeinde, wobey festge-

---

*) Ges. Bl. v. 1818 St. V. pag. 49 ff.

**) Dieser §. lautet, wie folgt: „In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 — 105 incl. beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte. (Die §§. 101. Nr. 1 und 102. sind durch das Gesetz vom 1. July 1834, die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., abgeändert worden. Ges. Bl. v. 1834. St. XV. pag. 109. f. u. 129.)

setzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bey einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;

4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bey öffentlicher Noth, wenn eine bey solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 2. Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimaths-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1.) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

Zweiter Abschnitt.

Von der ursprünglichen Heimath.

§. 3. In Fällen, wo keiner der im §. 1. angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bey ehelich gebornen — der Vater, bey Außerehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;

2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bey denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

Dritter Abschnitt.

Von der angewiesenen Heimath.

§. 4. Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3.) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;

2) andere in die oben bezeichnete Classe gehörigen Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber

3) der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizey-Bezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll

4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1.) oder der Erziehung (Nr. 2.) zu keiner Gemeinde-Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bey denen die Ausmittelung der Heimath beyder Eltern unmöglich fällt, so, daß demnach die Geburt allein niemals das Heimathrecht giebt.

Vierter Abschnitt.

Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen.

§. 5. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege; jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht vermögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42, sowie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeitshäuser genau zu vollziehen.

Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen:

1) die Pflegekosten für die im §. 4. benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen Kreise bestritten werden, welchem sie angehört. Nebst dem sind

2) in allen Fällen die Benützung öffentlicher Anstalten, wo sie zulässig und zweckmässig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beyträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlicher Fonds eben so vorbehalten, wie

3) die Haftung Dritter, aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizey-Vor-

schriften und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufenthalte.

§. 6. Jedem Staatsangehörigen steht frey, auch ausser seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in sofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung der Ausländer.

§. 7. Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreichs die Heimath aus denselben Titeln erwerben, welche im §. 1. bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilliget worden ist.

Ausländern, welchen es an einem solchen Titel fehlt, und deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath Kraft eines Staats-Vertrages oder wegen eines andern nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Verpflegung nach der Anordnung des §. 5. und insbesondere nach der daselbst Nr. 1. gegebenen Vorschrift geleistet werden.

Ausländer, welche eine doppelte Capitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, woferne sie nicht die Heimath ausser diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1.) begründen.

Solche Ausländer sind bey eintretender Erwerbsunfähigkeit aus allgemeinen Staats-Mitteln zu verpflegen, und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allenfallsige Einstands-Capital ad Depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansässig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

§. 8. Alle die Heimaths-Verhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit sie nicht in reinen Civilrechts-Punkten vor die

ordentlichen Gerichte gehören, bleiben dem Wirkungskreise der Polizey-Behörden im vorschriftsmässigen Geschäftsgange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erlediget werden.

Die in Heimathssachen beschliessenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Haupt-Entscheidungs-Gründe beyfügen, sowohl was die Thatsache, als auch, was das Gesetz betrifft.

Gegen die zwey Entschliessungen der untern und obern Polizey-Behörde findet eine weitere Berufung an das Staats-Ministerium des Innern nicht mehr statt.

§. 9. Keine Polizey-Behörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höhern Beschlusse in andere Polizey-Bezirke verweisen, oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben, oder weiter liefern, beydes bey Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Die bisherigen, mit dem gegenwärigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizey-Vorschriften über die Heimaths-Verhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzbl. (26. Sept. 1825.) für alle in den sieben ältern Kreisen des Königreiches vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage gültigen Verordnungen bereits erworbenen Heimathsrechte; wobey übrigens die Beziehung auf die im §. 5. schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee den 11. September 1825.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

IX.

(Zu Nr. XXXVII. 3. u. CLII. 28. A. B.)

Gesetz
über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 und 1. July 1834*).

(Ges. Bl. v. 1825 St. XIII. p. 111 ff. u. v. 1834 St. XVI. p. 133. ff.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben, damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes noch mehr befördert werden möge, die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs bestehenden Verordnungen über Ansässigmachung und Verehlichung einer erneuerten Prüfung unterworfen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Erster Abschnitt.
Von der Ansässigmachung.
I. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1. Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptions-Gesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Classen geltende Ausnahms-Gesetze entgegen stehen,
2) daß er einen guten Leumund besitze, und

---

*) Das allegirte Gesetz vom 1. July 1834, welches, mit Aufhebung des §. 2, §. 3. Abs. 2 und 3, der §§. 5, 6 und 7, dann §. 9 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung, dieselben auf andere Weise ersetzt, ist hierorts überall am geeigneten Orte eingeschaltet, der frühere Text des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 aber in den Noten aufgenommen.

3) nicht nur den vorschriftmässigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unter Nr. 3. berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:

a) daß die Nachweisung des Schul-Unterrichts, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,

b) daß jedoch die Beybringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (ausser der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich

d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen, und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sey.

§. 2.*) Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. Durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Capital-Betrage dieses Minimums schuldenfreyen Grundbesitz;

II. durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes;

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession;

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

---

*) Früherer Text:

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

1) Durch den Besitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 krn., im Untermayn-Kreise aber die analoge Grundsteuer, entrichtet, und bis zum Capital-Betrage dieser Steuer schuldenfrey ist;

2) durch den Besitz eines Gewerbes nach Maaßgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, insbesondere des am heutigen Tage hierüber erlassenen Gesetzes §§. 1. 2;

3) durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreyen Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.,

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bey Gant- oder Executions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl, oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bey Gant- oder Executions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bey gemischtem Grund- oder Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermaynkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbs-Verleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beyzuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohn-Erwerbe, so fern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bey Ansässigmachungen auf Grundbesitz, auf reale oder radicirte Gewerbe das directe oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bey etwaigen Zweifeln, insbesondere bey vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeits-Bewerber frey, die Erwerbung der betreffenden Realität, des realen oder radicirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansässigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bey Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nach constatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d., ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bey sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch

langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bey der Spar-Casse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2. Nr. 1. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maaße getheilt werden, wobey die verhältnißmässige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherren und Grundholden zu ordnen ist.

Die Zerschlagung in kleinere Parcellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Gutscomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2. bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt*).

§. 4. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, sowie die Oberofficiere und definitiv ernannten Militär-Beamten an

---

*) Früherer Text:

§. 3. Abs. 2 und 3.

Auch die Zerschlagung in kleinere Parcellen, als solche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 kr. haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden gestattet.

Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Gutszertrümmerung, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrlichen Consenses.

ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5*). Die Ansässigkeit wird bey definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde, durch die Anstellungs-Urkunde, und bey persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

---

*) Früherer Text:

§. 5. Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grund-Eigenthums — mit der Concession zum Gewerbe, sobald sie in Berufungsfällen bestätigt worden ist, — mit dem Eintritt in das Amt (alles dieses nach Maaßgabe des § 2. Nr. 1. 2. und des §. 4.) ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben.

In den übrigen Fällen ist die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel bestehen, so wird solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, daß

1) vor allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen, und

2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfache Lohnerwerb von dem Anspruche auf Ansässigmachung nicht ausgeschlossen, auch hiebey

3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begünstiget, so wie

4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Ersparnisse Beweise von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§. 6*). Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2. gegebenen Normen.

III. Aufnahme-Gebühren.

§. 7**). Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahmsgebühren nach folgenden Normen berechtiget:

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Classe wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweyter Classe zwischen 40 und 60 fl.;

c) in Städten dritter Classe und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;

d) in Landgemeinden nach Maaßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen	1	bis	8	fl.
"	8	"	16	"
"	16	"	25.	"

---

*) Früherer Text:

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 5.) sind auf Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsangehöriger von einer Gemeinde in die andere und auf Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne diese Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geschehen, ohne irgend eine weitere Erschwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

**) Früherer Text:

§. 7. Die in mehreren Gemeinden eingeführten Local-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeindeglied, Ortsbürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Einhundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maaß erhöht werden.

In welche dieser drey Haupt-Classen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatel-Behörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Recurses der betreffenden Gemeinde an das K. Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beysassen wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt:

a) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.,

b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptclassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahms-Gebühr zu entrichten haben, als

2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese

3) wieder eine geringere, als die Ausländer;

4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8. In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1.) Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2 und 4.) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder ausserordentliche Polizey-Rücksichten eintreten;

2.) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;

3.) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebey, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5. angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

4.) die Verbote unerlaubter Verehelichung ausser Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an

die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizey-Arrest treten soll;

5.) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bey vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer zu behandeln;

6.) Religions-Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heyrathsbewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 9. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherren, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beylage der Verfassungs-Urkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. May 1818 zukommen.

Uebrigens wird festgesetzt:

1*) Zur Vernehmung der Betheiligten sub b. und c. ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bey Ansässigmachungen aus den im §. 2. Ziff. 1. 2. und 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung, in dem Falle des §. 2. Ziff. 4. aber jenes des absolut hindernden Widerspruches behauptet, in so ferne es sich nicht

---

*) Frührer Text:

1) zur Vernehmung der Betheiligten, welche hiezu vermöge bestehender Gesetze berufen sind, insbesondere der Gemeinden nach Anweisung der eben angeführten Verordnung ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bey der deßfalls bestimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

β) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehlichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

b) der Armenpflegschafts-Rath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Cathegorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich

d) die Grund- und Gerichtsherren, insofern es sich um Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungs- und Berufungs-Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d. vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungs-Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse, oder so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammt-Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten üben diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 und 87 des Gemeinde-Edicts.

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung, soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden;

3) gegen die zwey Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höhern Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet.

4) Die Beamten, welche bey Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen, und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Mit Vorbehalt der im §. 1. Nr. 1. erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nr. 4.

wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9. über die Beybehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeylichen Vorordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündung an (26. September 1825 und 12. July 1834), als allein gültig zu betrachten. —

Diese Verkündigung soll durch das Gesetzblatt geschehen, und Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben Tegernsee den 11. September 1825.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst von Wrede; Graf von Rechberg; Graf von Thürheim; Freyherr v. Lerchenfeld; Graf von Törring; Freyherr von Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

X.

Gesetz vom 15. August 1828,

die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

(Ges. Bl. v. 1828. St. V. p. 41. ff.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, rc. rc.

Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militär-Justiz in bürgerlichen Rechtssachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militärverbandes entsprechen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und

mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

§. 1. Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2. Die Conscribirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpunkte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereiht worden sind, und den Militärdiensteid geleistet haben.

§. 3. Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Officiere, so wie alle im Officiersrange stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, in so fern sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte zusteht.

Unterofficiere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreyte Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militär-Person das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben; wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

§. 4. Alle an active Officiere und im Officiersrange stehende active Militär-Beamte, ferner an die bey den Corps befindlichen Unterofficiere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Corps hinsichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen.

Haben jedoch die vorerwähnten Militär-Personen Rechts-Vertreter bey den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese.

Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Dienstes-Verhältnisse der Geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hindernisse sind vor dem Termine, bey eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Diese Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreites von den Streit-Acten bey Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites die Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen.

§. 5. Die vorgenannten Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten, so wie die Commandantschaften verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreyten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsamt.

§. 6. Die Militärpersonen sind in Personal-Klagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frey.

Die Stempelfreyheit jedoch genießen nur diejenigen Unterofficiere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche ausser ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

§. 7. Jede Hülfsvollstreckung gegen Militär-Personen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen.

Gegen active, pensionirte oder à la Suite angestellte Officiere, so wie gegen Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs-Erkenntnisse mittelst Zwang an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Gage durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gageabzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bey den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen.

§. 8. Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verstorbene Militär-Person minderjährige Kin-

der hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 9. Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bey derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bey jedem Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der sämmtlichen General-Officiere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabs-Auditor, oder der dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen Königl. Civilgerichte zweyter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 8. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabs-Auditoren verhandelten Acten, deßgleichen die bey denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppen-Abtheilungen wieder in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10. Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren:

1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze;

2) bey Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwey dazu beorderte Officiere zuziehen.

Ist der ständige Auditor oder Stabs-Auditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militär-Personen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriats-Gerichte nicht weiter, als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts-Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle an-

deren Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11. Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein Stabs-Auditor bey Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nro. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. d. gl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtssachen der Militärpersonen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein ausserordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegs-Zeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9. und 10. durchgängige Anwendung.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wirkung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechts-Sachen bey den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bey den aufgelösten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtssachen dahin abzugeben, deßgleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Krieges sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

Man vergl. meine Novellen-Samml. v. J. 1838. Th. I. Nr. LXXXIX. 1—12. p. 106. ff., Nr. XCIII., XCIV. p. 130. f. u. Nr. CVIII. 1—5. p. 154. ff.

XI.

(Zu Nr. XLIV.)

Organisches Edict

über die Gerichtsverfassung vom 24. July 1808.

(A. Reg. Bl. v. 1808 St. XLIII. p. 1785 ff.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Constitution und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesetzgebung entsprechende Gerichtsverfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte*).

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreichs Untergerichte als erste Instanzen in Civil-Rechts-Sachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Processen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellations-Gerichte, in der Regel je für zwey Kreise, als zweyte Instanzen in streitigen Civil-Rechts-Sachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Ober-Appellations-Gericht als letzte Instanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonialgerichte.

---

*) M. s. nunmehr die K. allerh. Verordn. v. 29. Nov. 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern betreff., u. die K. allerh. Entschließ. v. 7. u. 15. Dec. 1837, den Vollzug der allerh. Verordn. v. 29. Nov. 1837 hinsichtlich der Justiz-Gegenstände u. der Wechselgerichtsbarkeit betr., dann die Bekanntm. v. 17. Jänner 1838. Reg. Bl. v. 1837. St. LVIII. p. 793 ff., St. LXIII. p. 905. ff. u. St. LXIV. p. 921. ff. u. v. 1838 St. V. p. 101. ff. — oben p. 946. f., 951. ff. u. 954. ff.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beysitzern. Die Zahl der letzteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwey bis drey der Rechte kundigen und geprüften Landgerichts-Beysitzern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und practische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen*).

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souverainität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen**) nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Competenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonial-Güter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zustellen etwa für gut finden werden, bleibt das, Ersteren nach Unserer Declaration vom 19. März 1807 (A. Reg. Bl. v. 1807 St. XIII. p. 465 ff.) in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte Forum erster Instanz bey den Appellationsgerichten ***).

Die übrigen Glieder dieser Familie sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Mercantil-Sachen bleibt es bey der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

---

*) Man sehe das organische Ediet über die Patrimonialgerichtsbarkeit v. 8. Sept. 1808, nunmehr aber das Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. (Beyl. VI. zur Verf. Urk.) A. Reg. Bl. v. 1808. St. LVII. p. 2245 ff. und Ges. Bl. v. 1818. St. XIII. p. 221. ff.

**) Man vergl. das Edict, Beyl. IV. zur Verf. Urk., v. 26. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. XI. p. 189. ff.

***) Man vergl. oben Nr. LVII — LXVI. p. 71. ff.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Civilgerichtsbarkeit in collegialischer Form, nach den ihnen bey ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruction der peinlichen Processe über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem, oder mehreren Stadtgerichts-Beysitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Acten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justiz-Höfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bey den Landgerichten können jene Civil-Streitigkeiten, wobey nach der Gerichts-Ordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beyziehung eines Protocollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichts-Beysitzer mit gleicher Beyziehung des Protocollführers vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kommt auch dem Landrichter oder den Landgerichts-Beysitzern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruction der übrigen Civil-Processe betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Productionen, Commissionen ꝛc.

Decrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bey denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmen-Mehrheit. — Bey Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13 erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beysitzer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungs-Falle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beysitzer.

§. 15. Bey jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justiz-Canzleyen die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Processe an die Appellationsgerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonial-Gerichten kommt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie liefern die Verhaf-

teten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Civil-Fällen die Berufung an die Appellations-Gerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Canzleyen.

§. 19. In nicht streitigen Civilrechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Civil-Gesetzbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäftszweige und Geschäftsführung besondere Instruction ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichts-Mitglieder wird bey ihrer Organisation die Bestimmung folgen*).

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichts-Beysitzer behalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Actuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellations-Gerichten**).

§. 23. Für zwey Kreise Unsers Königreiches soll in der Regel ein Appellations-Gericht als zweyte Instanz in Civilrechtssachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellations-Gerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellations-Gerichte sind daher folgende***):

---

*) M. s. die Verordn. v. 3. Dec. 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. LXX. p. 2803. ff. — hierorts unten Nr. XIX.

) Man sehe die nachfolgende, dem §. 24 beygefügte Note*).

***) Wegen der durch K. allerh. Verordn. v. 29. Nov. 1837 erfolgten neuesten Eintheilung des Königreichs Bayern hat die Aufzählung der im Jahre 1808 errichteten neun Appellationsgerichte keinen practischen Nutzen mehr, weßhalb dieselbe hier unterlassen wurde, dagegen die Appellationsge-

§. 25. Wo zwey Kreise einem Appellations-Gerichte untergeordnet sind, besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Directoren, 16 Räthen, 4 Secretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Canzellisten, 1 Rathsdiener, 3 Boten.

§. 26. Jene Appellations-Gerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Director, 8 Räthen, 2 Secretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Secretärs-Diensten zu gebrauchen sind, 4 Canzellisten, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellations-Gericht, welches für zwey Kreise besteht, theilt sich alle Rathtage in Senate, bey welchen nicht unter 5, und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschluß des Vorstandes, anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beywohnen. Er hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protocoll und die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disciplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Directoren zu erholen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend oder verhindert ist, vertritt der älteste Director sowohl in, als außer dem Rathe

---

richte, welche nach Art. XI. der genannten Verordnung für die obere Justizpflege in jedem Kreise zu bestehen haben, nach der K. Allerh. Entschließung v. 7. Dec. 1837 u. Bekanntmachung v. 17. Jänner 1838. (Reg. Bl. v. 1837. St. LXIII. p. 905. ff. u. v. 1838. St. V. p. 101 ff.) aufgeführt werden, wie folgt:

1) für Oberbayern das bisherige Appellationsgericht für den Isarkreis;
2) für Niederbayern das bisherige Appellationsgericht für den Unterdonaukreis;
3) für die Pfalz das bisherige Appellationsgericht für den Rheinkreis;
4) für die Oberpfalz und Regensburg das bisherige Appellationsgericht für den Regenkreis;
5) für Oberfranken das bisherige Appellationsgericht für den Obermaynkreis;
6) für Mittelfranken das bisherige Appellationsgericht für den Rezatkreis;
7) für Unterfranken und Aschaffenburg das bisherige Appellationsgericht für den Untermaynkreis;
8) für Schwaben und Neuburg das bisherige Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

seine Stelle; in dem Verhinderungs-Falle der Directoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drey Sessionen des Appellations-Gerichts in jeder Woche gehalten werden. Bey grossem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch ausserordentliche Sitzungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellations-Gerichte erkennen als Appellations-Instanzen in allen jenen streitigen Civil-Sachen, welche nach der Gerichts-Ordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelangen können, und gelangen; und in erster Instanz bey den Civil-Streitigkeiten der Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zustellen etwa für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweyter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Mercantil-Sachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Processe, und schicken die Acten mit dem Urtheile zur Execution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung noch nöthigen Ersetzungen und Instructionen an.

§. 34. Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägal-Gericht, so wie es in der Declaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachts-Gründen, oder anderer Ursache recusirt wird, entscheidet über den Bestand oder Unbestand der Recusation die Appellations-Stelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellations-Gerichte stehen, Competenz-Conflicte sich ergeben, so hat das Appellations-Gericht Bericht darüber zu erstatten, und Unsere Allerhöchste Entscheidung zu erholen*).

§. 37. Die Appellations-Gerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als peinlichen Fache über die Unter-Gerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeits-Tabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz-Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandene Gebrechen anzuzeigen haben.

§. 38. Diese Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Raths-Ordnung in Hinsicht auf ihre Geschäfts-Führung angewiesen.

---

*) Man vergl. oben Nr. CC. p. 655. ff.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen

Gehalt	4000 fl.
der älteste Director	3000 „
der zweyte	2500 „
die 4 ältesten Räthe jeder	2000 „
die nachfolgenden 6 jeder	1800 „
die 6 jüngsten jeder	1600 „
der erste Secretär	1000 „
der zweyte	900 „
der dritte	850 „
der vierte	800 „
der Expeditor	1000 „
der erste Registrator	900 „
der zweyte	800 „
die 4 ersten Canzellisten	600 „
die folgenden	550 „
der Rathdiener	500 „
der Bote	400 „

§. 40. Bey den Appellations-Gerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat

der Präsident	4000 fl.
der Director	3000 „
von den 2 ältesten Räthen jeder . .	2000 „
von den 3 nachfolgenden jeder . . .	1800 „
von den 3 jüngsten jeder	1600 „
der erste Secretär	1000 „
der zweyte	850 „
der Expeditor	1000 „
der erste Registrator	900 „
der zweyte	800 „
von den 2 ältesten Canzellisten jeder .	600 „
von den 2 letzten jeder	550 „
der Rathdiener	500 „
der Bote	400 „

IV. Titel.

Von dem Oberappellations-Gerichte*).

§. 41. Das Ober-Appellations-Gericht besteht aus 1 Präsidenten, 3 Directoren, 30 Räthen, 4 Secretären, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frey, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bey welchen aber nicht weniger, als 6

---

*) Man vergl. oben Nr. CCLXXXVII. 6. p. 823. f.

Räthe und 1 Vorstand, bey Todes-Urtheilen aber 9 Räthe, mit Einschluße des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beywohnen. — Er hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protocoll, die Umfrage, und gibt, wenn Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme.

Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disciplinar-Aufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Directoren zu erholen hat.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Director dessen Stelle.

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden; in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sitzungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstalter aus, und gehen in einen anderen über, und so durchgehen sie alle Senate. Die Directoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bey Besetzung der sich künftig erledigenden Stellen der Ober-Appellationsgerichts-Räthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Oberappellations-Gericht erkennt in letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Civil-Rechtsstreite die Berufung von den Appellations-Gerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichts-Ordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Appellations-Gericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmässigen Verdachts oder aus einer anderen Ursache recusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Recusation das Ober-Appellationsgericht.

§. 51. Wenn zwischen Appellations-Gerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellations-Gerichte stehen, Competenz-Conflicte sich ergeben, so hat das Ober-Appellations-Gericht Bericht zu erstatten, und Unsere Allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen Processen steht dem Ober-Appellations-Gerichte die Revision, oder das Appellations-Erkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellations-Gerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren*).

§. 54. Diesem Obergerichte steht die Aufsicht über die sämmtlichen Appellations-Gerichte Unsers Reiches zu. — Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfrags-Bericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protocolle und Beyfügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justiz-Ministerium die Visitationen des Ober-Appellations-Gerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Ober-Tribunals hat zum jährlichen Gehalte . . . . 8000 fl.
der älteste Director . . . . 4000 „
der zweyte . . . . 3500 „
der dritte . . . . 3000 „
von den 15 älteren Räthen jeder . . 2500 „
von den folgenden jeder . . . . . . 2200 „
die älteren 2 Secretäre jeder . . . 1500 „
die folgenden . . . . 1200 „
der Rathdiener . . . . 600 „
der Bote . . . . 400 „

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitiv-Urtheilen in Civil- und peinlichen Processen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beygefügt werden.

§. 58. Mit dem 1. Jänner 1809 treten sämmtliche neu organisirte Gerichtshöfe und Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bey den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Acten, Documente, Depositen, Bücher, s. a. werden an die betreffenden Gerichts-Behörden ausgeliefert. Es muß zu diesem Ende von den ersten ein Verzeichniß aller oben genannten Gegenstände bis zur Auslieferung gefertiget werden.

§. 59. Die Justiz kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserm Namen, nach Unseren Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden.

Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden auf, welche von Uns

---

*) Man sehe nunmehr das St. G. B. v J. 1813. Th. II. Art. 375.

nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind. Diejenigen, welche nach obigem festgesetzten Termine sich einer ferneren Gerichtsbarkeit anmassen, sollen als Verletzer Unserer Hoheits-Rechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

Unser Justiz-Minister ist beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organisation in Vollzug bringen zu lassen.

München den 24. July 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

XII.

(Zu Nr. XC. 3.)

Auszug

aus den Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835.

C. Bestimmungen gegen die Duelle.

§. 101. Alle Selbsthülfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem Bayerischen Strafgesetz-Buche bestimmten Falles gerechter und untadelhafter Nothwehr), dann jede andere Art von Zweykampf und alle Theilnahme an demselben sind auf das strengste verboten, und werden nach den Gesetzen und ausserdem noch mit Relegation oder Dimission oder consilium abeundi oder schwerem Carcer bestraft.

§. 102. Die Zuerkennung dieser Strafen steht ausschliessend den Universitätsbehörden zu, welche sich hiebey nach folgenden Bestimmungen zu richten haben.

§. 103. Duellanten werden, wenn das Duell keine Folge gehabt hat, mit zweyjähriger Dimission, im entgegengesetzten

Falle aber mit Relegation auf die ganze Dauer des vorschriftmäßigen Universitäts-Aufenthalts bestraft.

Verabredete und lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung zieht die Relegation für immer mit Schärfung nach sich.

§. 104. Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer einen der Duellanten absichtlich zum Zweykampf bewogen, Zwistigkeiten, woraus Duelle entstanden sind, absichtlich veranlaßt; den einen, oder andern Theil zum Duelle bey einem ohne seine Mitwirkung entstandenen Zwiste ermuthigt, oder von dem Rücktritte vom Duelle durch That oder Rath abgehalten hat, besonders jedes Mitglied einer Studenten-Gesellschaft, welches zur Wahl eines Mitgliedes zur Vertretung der Verbindung durch den Zweykampf mitgewirkt hat.

§. 105. Wer als Secundant oder Zeuge an dem Duell Antheil nahm, wird, wenn die Duellanten mit zweyjähriger Dimission bestraft werden, mit Dimission auf Ein Jahr, im Falle aber gegen die Duellanten die Relegation auf die Dauer des vorschriftsmäßigen Universitäts-Aufenthaltes erkannt wird, mit Dimission auf Zwey Jahre beahndet; bey verabredeter und erfolgter lebensgefährlicher Verwundung oder Tödtung aber mit Relegation auf die Dauer des vorschriftmäßigen Universitäts-Aufenthaltes belegt.

Mit gleichen Strafen ist gegen Studierende der Medizin oder Chirurgie einzuschreiten, welche, um ärztliche oder wundärztliche Hülfe zu leisten, dem Duelle beytreten.

§. 106. Diejenigen, welche die Waffen und andere zum Duell gehörige Gegenstände aufbewahren, oder den Duellanten leihen, oder sich dazu verstehen, dieselben zu tragen, oder ihre Zimmer den Duellanten einräumen, sollen im Falle das Duell keine Folgen gehabt hat, mit consilium abeundi auf zwey Jahre, im entgegengesetzten Falle mit Dimission auf ein Jahr, und wenn verabredete und lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung erfolgt ist, mit Dimission auf zwey Jahre bestraft werden.

§. 107. Jeder Studierende, der bey einem Duelle Zuschauer war, oder von ihm Kunde hatte, ohne Anzeige davon zu machen, wird so wie derjenige, welcher einem Theilnehmer am Duell auf irgend eine Weise beförderlich war, zum Beyspiel die Spuren des Zweykampfes vertilgte, die Entdeckung des Thäters oder der That absichtlich hinderte, bey einem Duelle ohne Folgen mit consilio abeundi auf ein Jahr, bey einem Duelle mit Folgen mit consilio abeundi auf zwey Jahre,

und im Falle der verabredeten und erfolgten lebensgefährlichen Verwundung oder Tödtung mit Dimission auf ein Jahr bestraft.

Gegen Mitglieder einer Gesellschaft, welche amtlich um diejenigen befragt, die ein Mitglied zur Vertretung der Verbindung durch Zweykämpfe gewählt haben, solche namhaft zu machen sich weigern, oder um die untersuchende Behörde irre zu führen, vorsätzlich falsche Angabe machen, soll, wenn sie ihre Abwesenheit bey dem Wahlacte nicht zu erweisen vermögen, mit einjähriger Dimission verfahren werden.

§. 108. In allen vorbezeichneten Fällen bleibt zwar die Bestrafung des Versuches dem Ermessen der erkennenden Universitäts-Behörden überlassen; es darf jedoch niemals auf eine geringere Disciplinar-Ahndung als auf die Unterschrift des consilii abeundi, oder bey besonders mildernden Umständen, auf Carcerstrafe von 14 Tagen erkannt werden.

§. 109. Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, wird mit Entlassung oder nach Umständen mit Relegation bestraft.

§. 110. Wer einem wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, wird mit schwerer Carcerstrafe und Unterschrift des consilii abeundi; wer denselben eben deßhalb beschimpft, mit consilium abeundi auf ein Jahr; und wer ihn thätlich mißhandelt, mit consilium abeundi auf zwey Jahre, oder nach Umständen und in Wiederholungsfällen mit Dimission oder selbst Relegation beahndet.

§. 111. Die von dem Universitätssenate erkannte Disciplinarstrafe wird auf die in den gegenwärtigen Vorschriften bestimmte Art vollzogen, und es findet gegen dieselbe kein Recurs statt.

§. 112. Jede Verfehlung der Studierenden gegen vorstehende Bestimmungen, insoferne dieselbe die Entlassung aus dem Universitätsverbande zur Folge haben kann, hemmt an sich schon den Lauf der vorschriftmäßigen Aufenthaltszeit an der Universität, und es darf einem solchen Studierenden kein Schulzeugniß ertheilt werden, auch wenn derselbe während der gerichtlichen oder polizeylichen Untersuchung die Zeit des vorschriftmäßigen Aufenthalts an der Universität beendigt hatte.

§. 113. In Ansehung der Verfügung der Disciplinarstrafen durch die Universitätsbehörden hat es zwar bey den gegenwärtigen Vorschriften sein Verbleiben. Der Universitäts-Senat wird jedoch niemals unterlassen, von dem Stande einer wegen Duells gegen Studierende eingeleiteten Untersuchung sich von Zeit zu Zeit durch Rücksprache mit der Untersuchungs-Behörde zu unterrichten, um hiedurch die rechtzeitige Mit-

theilung des strafgerichtlichen oder polizeylichen Erkenntnisses zu bewirken.

§. 114. Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rector und sämmtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studierenden vorfallenden Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen.

XIII.

(Zu Nr. CXLI. 2.)

Allgemeine Verordnung vom 8. August 1810 die Vervollständigung der Competenzregulirung des Königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeylich und finanziellen Gegenständen betr.

(A. Reggs. Bl. v. 1810. St. XXXVIII. p. 642 ff.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben bereits in dem organischen Edicte vom 4. Juny 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend, Tit. II. Art. 6. (Rggsbl. von 1808. S. 1332.) erklärt, daß sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, für welche Unser geheimer Rath die letzte Instanz bilden soll, als auf die dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten, Unsere näheren Bestimmungen nachfolgen werden.

Dieser Unserer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, sowohl

A. Ueber die Competenz Unsers geheimen Rathes, als

B. über die in Fällen der Recurse zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweyten, und von der zweyten zur dritten Instanz, dann

C. in Bezug auf die weiteren dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Bestimmungen zu erlassen, und zu verordnen wie folgt:

I. Titel.

Von der Competenz des geheimen Rathes.

Art. 1. Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet:

1) die Cultursstreitigkeiten;

2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten;

3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg-, Straßen- und Brückenbauten;
4) über Polizey-Confiscations-Strafen;
5) Postreclamationen;
6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffend, nach dem Regierungsblatt vom Jahre 1808. S. 2265.
7) über Postbeeinträchtigungen;
8) über Erkenntnisse in Kriegs-Concurrenz-Sachen;
9) in Nachsteuer-Sachen;
10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich;
11) über Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudationen;
12) in Mauth-Defraudationen;
13) in Salz-Defraudationen;
14) in Stempel-Defraudationen;
15) in Lotto-Defraudationen;
16) über Erkenntnisse in Forstpolizey-Sachen;
17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Art. 2. Um aber in den obengenannten Gegenständen den Recurs an Unsern geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreichen.

Art. 3. In diese 400 fl. werden bey den Aufschlag-, Salz- und Mauth-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet.

Art. 4. Einer summa appellabilis bedarf es aber nicht:
a) bey Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstvergehungen der Postbeamten betreffen,
b) in Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt.

II. Titel.

Von den Appellations-Fatalien.

Art. 1. Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufungen von der ersten zur zweyten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Forstämter, Polizey-Directionen u. s. w. an die General-Kreis-Commissariate, Finanz-Directionen, General-Postdirection u. s. w. als auch von der zweyten zur dritten Instanz auf 30 Tage.

Art. 2. Bey Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags-, Salz- und Mauth-Defraudationen soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher, sich auf 60 Tage erstrecken.

Art. 3. Den Termin zur Abgabe der Appellations-Exception, oder Berufungs-Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweyten Instanz Platz greift, wollen Wir hiemit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängern.

III. Titel.

Von den übrigen bey diesen Berufungen erforderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende Bayerische Gerichtsordnung Cap. 15. §. 6. sub poena desertionis für die zu introducirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die, in den oben Tit. I. Art. 1. benannten Gegenstände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden.

München den 8. August 1810.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. Kobell.

XIV.

(Zu Nro. CXLI. 5.)

Instruction für den Königlichen Staats-Rath vom 18. November 1825.

(Reg. u. Int. Bl. v. 1825. St. XLVI. p. 865. ff.)

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Formation Unseres Staats-Raths und die demselben zu ertheilende Instruction — nach darüber angestellter Berathung — folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Titel.

Bildung des Staatsraths.

§. 1. Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten — Tit. II. näher bezeichneten — Angelegenheiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt; derselbe ist zugleich in den Nr. 15 bis 23. (inclus.) des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. — An der Verwaltung selbst kommt ihm kein Antheil zu.

§. 2. Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht;
2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;
3) aus den activen Ministern — denen Portefeuilles zugetheilt sind — und dem Feldmarschall;
4) aus sechs von dem Könige ernannten Staatsräthen. — Unter dieser Zahl können auch Minister ohne Portefeuille begriffen seyn. — Dieselben nehmen in der Sitzung ihren Platz nach den Ministern, welchen Portefeuilles zugetheilt sind; —
5) aus einem General-Secretär;
6) aus dem für die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Canzley erforderlichen Personale, mit der nöthigen Dienerschaft.

§. 3. In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und General-Commissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der General-Secretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personale gehet dem der Ministerien von gleicher Classe vor.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4. Der König behält sich vor, nach Umständen Staatsräthe in außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§. 5. Der König wird in Erledigungs=Fällen die Stellen der Staatsräthe aus den ausgezeichnetsten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen.

§. 6. Der Staatsrath versammelt sich in der Königlichen Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besondern Zimmern.

II. Titel.

Geschäftskreis des Staats=Raths.

§. 7. In den Geschäftskreis des Staats=Raths gehören:

A. Zur Berathung.

1) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben; —
2) Wichtigere Anstände bey der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können;
3) Die von der Stände=Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge, so wie deren Beschlüsse über die an sie gebrachten Gesetz=Entwürfe, die Erläuterung derselben in den beyden Kammern durch die von dem Könige hiezu bestimmt werdenden Staats=Räthe, dann die von dem Könige zu sanctionirenden Gesetze (Verf. Urk. §. 30. Tit. VII.);
4) Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen;
5) Der General=Finanz=Etat des Reichs, so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen, zur Deckung der nothwendigen Staats=Ausgaben, den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden soll;
6) Die dem Landrathe in seinem Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschließungen;
7) Die Organisation der Staats=Collegien, der Staats=Behörden und Staats=Anstalten;
8) Allgemeine Verwaltungs=Normen und Maaßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen; —

9) Die Competenz-Conflicte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister darüber sich nicht vereinbaren können;

10) Die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen;

11) Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden sind, und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.) sich nicht eignet, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, und nach erholter Meinung des von dem Könige aus drey Staatsräthen zu bildenden Comités (§. 9. dieser Instruction) das Gutachten des Staatsraths darüber erholt:

a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet, und

b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey.

12) Die Jahresberichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern wesentlichen Competenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, — so ferne der König darüber im Ganzen, oder über einzelne Theile derselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen will;

13) Begutachtung der Indigenats-Gesuche (Beyl. 1. zur Verfassungs-Urkunde §. 3. lit. c.*);

---

*) 1) Dahin lautend: „Durch Naturalisation wird das Indignat erlangt: durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes Königliches Decret." Ges. Bl. v. 1818. St. VIII. p. 142.

2) Zum Wirkungskreise des Königl. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern gehören unter andern Gegenständen: Die an Seine Majestät den König zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Ministerium des Innern. Verord. über die Formation der Ministerien vom 9. December 1825. Reg. u. Int. Bl. v. 1825. S. LII. p. 993. (§. 44.)

14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber, auch ausser den in den vorstehenden Numern bezeichneten, der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

I. Unmittelbar.

15) Recurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 (Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIV. S. 724—727) darüber enthaltenen Vorschriften.

16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und allen diesen gleich- oder höher stehende Staatsbeamte: ob der Angeschuldete vor Gericht gestellt werden solle? (Beyl. IX. zur Verf. Urk. §. 16.)

17) Recurse der Staats-Beamten gegen von den Ministerien ausgegangene Disciplinar-Strafverfügungen, nach den näheren Bestimmungen des §. 15. im Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener. (Beyl. IX. zur Verf. Urk.)

18) Recurse gegen die Verfügungen des betreffenden Ministeriums in Gegenständen: die Freyheit der Presse und des Buchhandels betreffend. (Beyl. III. Tit. IV. §. 11. der Verf. Urk. §. 9.)

19) Die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818. Art. 37. Nr. 2. Ges. Bl. St. XXI. S. 508.)

20) Die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Edicts über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (IV. Abschn. 2. Capitel §. 92. Beyl. II. der Verf. Urk.) durch das betreffende Ministerium an den Staatsrath gebracht werden.

21) Recurse gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 (Reg. Bl. 1816. St. X. S. 153) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und in Folge des §. 61. der Dienstes-Instruction des betreffenden Ministeriums ferner zu desselben

Competenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II—3. unmittelbar ausgegangen sind.

II. Mittelbar,
durch einen aus dem Staatsrathe gebildeten Ausschuß.

a) Im Allgemeinen.

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechts-Sachen, oder bey Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen, nicht gestattet ist.

b) Insbesondere.

23) Recurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810 (Reg. Bl. desselben Jahrs St. XXXVIII. S. 642. seq.) in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen; dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 8. Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Ministerien, so wie die sowohl an den Staats-Rath, als an den für die gemischten Rechtssachen angeordneten Ausschuß geeigneten Recurse werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König"
„zum Staatsrath"

eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Secretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protocoll abgegeben. In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staats-Rath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9. Die über die eingekommenen beschwerenden Vorstellungen Nro. 11. §. 7. Titl. II. von dem Könige erholt werdenden Vernehmungen des betreffenden Ministeriums werden an das General-Secretariat des Staatsrathes gesendet, und nach erfolgter Eintragung in das Protocoll, dann von

dem **Könige** ertheilten Ermächtigung einem aus drey Staats-Räthen (Nro. **11.** §. 7. Tit. II.) angeordneten Comité zugefertigt, um über die Vorfrage des Competenz-Punktes Berathung anzustellen und Gutachten zu erstatten.

Dieses Gutachten soll, so wie es in dem Protocolle eingetragen, durch das General-Secretariat des Staatsraths dem **Könige** in das Cabinet gesendet, und **Seine** weitern Befehle hierauf erwartet werden.

Findet der Ausschuß bey der Beurtheilung eines eingekommenen Recurses, und der ihm mitgetheilten Acten, daß die angebrachte Beschwerde frivol ist, so wird derselbe ermächtiget, in der nächsten Plenarsitzung dem Staatsrathe Anzeige hievon zu machen, und auf Bestrafung des Schriften-Verfassers zum Besten der Wittwen- und Waisen-Cassa der Advocaten anzutragen.

§. **10.** Alle bey dem Protocolle des Staatsraths eingekommenen Recurse, welche in Tit. II. Nro. 22 u. 23 bezeichnet sind, und künftig durch einen aus der Mitte des Staats-Raths von dem **König** gebildeten Ausschuß entschieden werden, sind von dem General-Secretariate des Staatsraths mit genauer Bemerkung des Einlaufes an den Vorstand dieses Ausschusses abzugeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Recursschriften mit den vollständigen Acten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beyliegen, durch das General-Secretariat des Staatsraths bey dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Die Beschleunigung des Vortrages wird dem Vorstande zur Pflicht gemacht. Die Berathung hierüber geschieht in collegialer Form.

Bey einer sich ergebenden Stimmengleichheit, ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen mit Einschluß des Vorstandes fünf Mitglieder der Sitzung beywohnen.

Der Ausschuß hat in der Behandlung dieser Recurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810 (Reg. Bl. 1810 St. XXXVIII. p. 642 f.) und vom 18. Dec. 1812. (Reg. Bl. v. 1813. St. III. p. 91) über die Competenz, die Fatalien und die übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die in denselben ergangenen weitern instructiven Weisungen zu beobachten.

Die Erkenntnisse werden mit den Acten an das Staatsraths-Protocoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 20. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt.

Bey diesem Ausschuße führt der älteste Staatsrath den Vorsitz.

Zur Führung des Sitzungs-Protocolls in dem Ausschusse wird der expedirende geheime Secretär des Staatsraths bestimmt.

§. 11. Bey allen Gegenständen, welche an den Staats-Rath zum Gutachten ausgestellt worden, ernennt der König den Referenten; bey denjenigen, welche nach dem Befehle des Königs durch den Minister an den Staatsrath gebracht werden, ernennt derselbe einen Correferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthe, in so ferne der König es als nothwendig erachtet.

§. 12. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit — vorzüglich diejenigen, welche die Entwerfung neuer Gesetze und organischer Einrichtungen, oder Abänderungen schon bestehender zum Zwecke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse, der von dem Könige aus einigen Staatsräthen, dann aus Ministerialräthen der einschlägigen Ministerien, oder andern Geschäftsmännern gebildet wird, unter dem Vorsitze desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand sich eignet, zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Berührt ein Gegenstand mehrere Ministerien, so wird der König die Berathung desselben durch einen größern zusammengesetzten Ausschuß anordnen.

§. 13. Zu den Berathungen in den Ausschüssen können auch zu dem Staatsrathe nicht gehörige Personen zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungs-Zweige beygezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 14. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nur eine Stimme; das Protocoll wird durch einen geheimen Secretär des einschlägigen Ministeriums geführt.

§. 15. Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihenfolge, in welcher die bey demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem General-Secretär liegt ob: die Lithographirung der Vorträge zu veranlassen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Circular-Schreiben, in welchem die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen, wobey Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bey dem Gegenstande eines Vortrages persönlich betheiligt ist, so darf dasselbe der Berathung darüber nicht beywohnen.

Wenn ausserdem ein Mitglied des Staatsraths gehindert ist, in der angesagten Sitzung zu erscheinen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 16. Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König; in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmen-Mehrheit den Beschluß des Staatsraths aus.

§. 17. Nach dem Vortrage des Referenten und des allenfalls bestellten Correferenten stimmt zuerst der Minister — in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes.

In wichtigen Fällen oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protocolle abgegeben.

Vor oder nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der König auch die Meinung der anwesenden Königlichen Prinzen vernehmen.

§. 18. Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protocolle in das Cabinet gesendet; der König bestimmt hierauf, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmige, oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weiteren Berathung zurückgebe.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschliessungen und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die Königliche Sanction erfolgt ist.

§. 19. Der General=Secretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe in ein ausführliches Protocoll auf, welches von dem General=Secretär beglaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden Königlichen Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschall unterzeichnet, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Protocolle mit ihren Beylagen werden bey dem General=Secretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 20. Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs=Vorschriften, erscheinen unter dem Königlichen Titel in dem größeren Canzley=Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet, und von dem Feldmarschall contrasignirt, von dem General=Secretär des Staatsraths beglaubigt und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers unter Beglaubigung des General=Secretärs des Staatsraths ausgefertiget.

c) Alle Entschliessungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und unter Beglaubigung des General=Secretärs dem Protocolle beygesetzt, welches über die Berathungsgegenstände abgehalten wird.

Diese allerhöchsten Entschiessungen werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung—den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protocolls=Auszüge zu ihrer Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche allerhöchste Entschliessungen Ausschreiben an die, den Ministerien untergeordneten Stellen, so müssen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Contrasignatur des einschlägigen Ministers „mit Erwähnung der Vernehmung des Königlichen Staatsraths" erlassen werden.

In Unsern Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlandsliebe erfüllen, und durch seine Rathschäge Unser unermüdbares Streben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, denselben unter Beybehaltung alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen.

München den 18. November 1825.

Ludwig.

Graf v. Türheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

XV.

(Zu Nr. CLXIII. B. 3. Bemerk. n. 18.)

Zoll-Cartel

zwischen Bayern und Württemberg, ferner Preußen, Churhessen und dem Großherzogthume Hessen, sodann Sachsen einerseits und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten anderseits abgeschlossen am 11., und ratificirt von Seiner Majestät dem Könige von Bayern am 22. May 1833.

(Reg. Bl. von 1833. St. XLVII. p. 1343 ff.)

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem

Könige von Württemberg, ferner Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc. durch besonders ernannte Bevollmächtigte zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, ein Vertrag in dreyzehn Artikeln abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, ferner Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, sodann: Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen einerseits, und die bey dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Churprinzen und Mitregenten von Hessen; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt: Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren Kämmerer ꝛc. ꝛc., von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Höfe das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht

geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beym Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beystand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regieruugen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmässig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und um jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizey- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bey dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder

sonstigen Vorkehrungen ein Zoll- Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, Falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bey Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweytes Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beyspielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung 2c.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erledigung einer vertragsmässig bestimmten Abgabe statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweyfachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmässig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Art. 9. In den nach Artikel 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollcontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beygemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beygelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbussen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheiles, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beygetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11. Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beyzutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt oder der Erlös aus denenselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12. Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beygetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollcartel sich anzuschließen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit, und spätestens zwey Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 11. May 1833.

(Nun folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses gedachtes Zollcartel unterzeichnet den 11. May 1833 in allen seinen Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München, den 22. May 1833.

Ludwig.

(L. S.)

contrasignirt:
Frhr. von Gise.

XVI.

(Zu CLXIII. B. 6. Note 2. am Schlusse.)

Instruction

für die Zollerhebungs-Behörden dießseits des Rheins *), über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen vom 5. September 1834.

Den Zollerhebungs-Behörden dießseits des Rheins, wird Behufs ihres Verfahrens beym Vollzug des Gesetzes vom 1. July 1834, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend, folgende Anweisung ertheilt:

§. 1. Dieselben werden vor Allem auf den §. 1. dieses Gesetzes aufmerksam gemacht, wornach unter Zollgefälle alle in der Zollordnung, oder im Tarif, oder in den Zollvereinigungs-Verträgen bezeichneten Abgaben, also beyspielsweise und insbesondere die Ausgleichungs-Abgaben (Seite 1425 des K. Reg. Bl. Nr. 49 vom 30. December 1833) verstanden werden. Es wird daher auf die Bekanntmachung über den Vollzug des Artikels 8 der Zollvereinigungs-Verträge (Reg. Bl. vom 13. März 1834. Nr. 12), und auf das allgemeine Zoll-Cartel (Reg. Bl. vom 24. December 1833. Nr. 47.) hingewiesen.

§. 2. Den Zollbehörden stehet nach §. 16 des allegirten Gesetzes die Befugniß zu, Anzeigen über Verletzungen der Zollordnung zu constatiren. Es können indessen die auf einer Contravention Betroffenen, gleich und unmittelbar an das Gericht gebracht zu werden, verlangen, was sodann zu geschehen hat.

Competent zu Constatirungen sind:

---

*) Für die Zollerhebungs-Behörden des Rheinkreises ist über die Handhabung der Binnen-Controle eine besondere Instruction unterm 26. July 1835. erschienen.

1) die Hauptzollämter vorzugsweise;
2) die Nebenämter im Innern unter Beyziehung eines verpflichteten Actuars;
3) die mit einem Controleur besetzten Zollämter I. an den Grenzen, und die Zollämter dieser Classe auch ohne Controleur, wenn sie zur Führung des Protocolls einen geeigneten, unbetheiligten Actuar beyziehen können, was aber nie der Amtsdiener seyn darf;
4) die gemeinschaftlichen Anmeldestellen bezüglich der Ausgleichungs-Abgaben.

Die Zollämter II. können durchaus über die ihnen kundwerdenden Uebertretungen der Zollordnung nur schriftliche Anzeigen an das Hauptzollamt oder an das nächste competente Zollamt machen, wohin nach Umständen auch der Contravenient, so wie die Waare, bezüglich welcher der Zoll verkürzt wurde, bringen zu lassen sind.

§. 3. Das mit Einhaltung der üblichen Formen zu entwerfende Constatirungs-Protocoll muß das Factum der Uebertretung mit allen Umständen enthalten, und beginnt in der Regel mit der Vernehmung des Anzeigers, welcher solche zu unterzeichnen hat.

Die Defraudations-Objecte müssen von dem Beschuldigten, wenn er zur Stelle ist, recognoscirt, vom Amte abgewogen und innerlich besichtigt, sofort nach dem Befund mit gleichzeitiger Angabe der allenfallsigen Zeichen und Ziffern beschrieben werden.

Der Beschuldigte ist, wenn er bey Amte anwesend, oder sich freywillig auf eine an seine betreffende Behörde ergangene Requisition zu Amte stellt, über die Anzeige summarisch zu vernehmen.

Seine Vernehmlassung muß von ihm unterzeichnet, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, sein Handzeichen von dem Protocollführer bestätigt werden.

Das Constatirungs-Protocoll ist auf ungestempeltes Papier zu verfassen.

§. 4. Findet das Amt die Anzeige einer begangenen Uebertretung der Zollordnung begründet, sohin die Verantwortung des Beschuldigten ungenügend, so ist demselben in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes:

a) die Art und Weise, in welcher die Zollordnung übertreten ist;
b) die gesetzlich bestimmte Strafe, und im Falle des §. 1. des Gesetzes diejenige Strafe, welche den Umständen angemessen erscheint, durch das Protocoll vorzuhalten, sofort

c) derselbe zur Erklärung aufzufordern, ob er sich freywillig, ohne richterliche Entscheidung unterwerfen wolle, oder ob er richterliche Entscheidung verlange.

§. 5. Erfolgt die Erklärung für die freywillige Unterwerfung, so ist der Beschluß dahin zu fassen, daß die Strafe zu vollziehen sey, und der Bestrafte zugleich auf die Steigerung der Strafe, im Falle der Wiederholung der Contravention aufmerksam zu machen.

Daß der Beschluß dem Bestraften verkündigt worden sey, ist von demselben durch Unterzeichnung bestätigen zu lassen.

§. 6. Verlangt dagegen der Beschuldigte richterliche Entscheidung, so geht der Beschluß dahin, daß das Constatirungs-Protocoll mit den allenfallsigen Belegen an das betreffende Gericht zur weitern Untersuchung und Entscheidung zu übergeben sey.

Dieses hat auch sogleich immer zu geschehen, wenn der Contravenient mit Zurücklassung der Waaren entflohen und unbekannt ist.

Bekannte Inländer werden vorläufig entlassen, fremde und unbekannte Personen aber an die betreffende Gerichtsbehörde mit dem Constatirungs-Protocoll und in der Regel auch mit den in Beschlag gelegten Waaren und Transportmitteln übergeben.

Die Waaren müssen gehörig verschlossen, mit dem Siegel des Amtes und des Beschuldigten, wenn er dieses kann und will, versehen werden.

Eine Aufbewahrung der Defraudations-Objecte bey Hauptzollämtern an der Grenze, welche nicht zugleich Hallämter sind, und bey den Nebenzollämtern an der Grenze darf bey Vermeidung der Verantwortlichkeit der Beamten durchaus nicht statt finden. Ausnahmsweise dürfen solche Objecte, wenn dem Gerichte zur Aufbewahrung eine sichernde Localität fehlen sollte, an die nächste Halle unter Begleitung der Zollschutzwache gebracht werden.

Die erfolgte Uebergabe der Objecte an das Gericht muß von diesem auf dem Verzeichnisse, welches die Gattung, Menge, Zeichen und Ziffern der Waaren zu enthalten hat, bestätiget werden.

§. 7. Es wird hier

1) auf die den Oberinspectoren durch Finanzministerial-Rescript ertheilte Befugniß aufmerksam gemacht, von Anklage-Verhandlungen über Kleinigkeiten bis höchstens zwey Gulden an Gefällen und über minder wichtige Formen-

Verletzungen, zu denen jedoch die Waarenverschluß-Verletzungen nicht gehören, Umgang nehmen zu dürfen, und
2) bemerkt, daß Anklage-Verhandlungen über Verletzungen der Zollordnung auch von größerem Belange vor der Aufforderung des Beschuldigten zur freywilligen Unterwerfung oder Uebergabe an das Gericht in dem Falle anher vorzulegen sind, wenn das Amt in der Individualität des Contraventionsfalles Gründe findet, welche für die Umgangsnahme von der Bestrafung sprechen möchten, um hierauf nach erhaltener Ermächtigung den Beschluß zu fassen, ob diese Umgangsnahme statt finden solle, oder nicht.

§. 8. Jedes zur Constatirung competente Nebenzollamt führt über alle bey demselben constatirten, durch freywillige Unterwerfung erledigten, oder zur weitern Untersuchung und Entscheidung an das Gericht übergebenen Zollcontraventionsfälle ein Verzeichniß nach anliegendem Formulare I. und übermacht am Schlusse eines jeden Monats einen Auszug hieraus dem Hauptzollamte.

Eben so hat jeder Zollbedienstete und jedes Individuum der Zollschutzwache, von welchem eine Uebertretung der Zollordnung ohne vorläufige Constatirung durch die Zollbehörde (§. 2. dieser Instruction) dem Gerichte unmittelbar angezeigt wurde, längstens binnen 48 Stunden bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung dem vorgesetzten Hauptzollamte, in dessen Bezirk die Defraudation entdeckt wurde, schriftlich, nach anliegendem Formular II. Anzeige zu erstatten, nachdem das Hauptzollamt von allen an die Gerichte gebrachten Uebertretungen der Zollordnung an und für sich und bezüglich auf §. 17 des Gesetzes Kenntniß haben muß.

§. 9. Die in dem eben allegirten §. 17. den einschlägigen Fiscalen überwiesenen Functionen, nämlich die Erinnerungs-Abgabe und die Verfassung der Berufungsschriften in einfachen Uebertretungen der Zollordnung hat in der Regel der Oberinspector des Hauptzollamtes zu verrichten.

Derselbe hat auch darüber zu wachen, daß die bey den Gerichten anhängigen Untersuchungen rechtzeitig erledigt werden, daher hieran gehörig zu mahnen, und wenn dieses fruchtlos seyn sollte, Beschwerde bey dem höhern Richter zu führen.

Was die Erinnerungen betrifft, welche vor Erlassung des Spruches in obigen Uebertretungen abzugeben sind, so wurde durch Finanzministerial-Entschließung vom 27. März 1829 hiefür ein nach dem Empfange der Acten unüberschreitbarer Termin

von zehn Tagen festgesetzt. Die Nichteinhaltung des Termins hat Regreß-Ansprüche an den Beamten von Seite des Aerars oder der betheiligten Personen, so wie die Tragung der Kosten für allenfallsige Abholung der Acten zur Folge; daher die Oberinspectoren bestrebt seyn werden, den allerhöchsten Dienst nach allen Kräften zu fördern, und sich keines Saumsals schuldig zu machen.

Die Erinnerungen über die gerichtlichen Verhandlungen von Fällen, die sich nach §. 2. des Gesetzes als Verbrechen oder Vergehen von den einfachen Uebertretungen der Zollordnung unterscheiden, so wie die allenfallsigen Berufungsschriften gegen die darauf bezüglichen Erkenntnisse werden von den betreffenden K. Kreisfiscalen abgegeben und verfaßt. Diese können in den Fällen, wo sie es für nöthig erachten, die den Fiscus vertretenden Zollbeamten mit ihren technischen Erinnerungen vernehmen, und sie werden den genannten Beamten bey Behandlung der übrigen Straffälle auf deren besondere Requisition an die Hand gehen.

§. 10. Der Vollzug der Strafen, so wie die Versteigerung der confiscirten Gegenstände ꝛc. geschieht bey freywilliger Unterwerfung durch die Zollbehörden.

Der Versteigerung muß eine, unter den gehörigen Formen vorgenommene Schätzung durch beeidigte Sachverständige vorangehen. Zollämter, an deren Sitz kein entsprechender Erlös zu erzielen ist, haben die Versteigerung der Waaren durch eine andere nahe gelegene Zollbehörde, wo ein besseres Resultat zu erwarten steht, vornehmen zu lassen.

Die Beytreibung der Geldstrafen hat im Falle der freywilligen Unterwerfung, wenn sie nicht gleich erlegt werden, und wenn der Bestrafte mit der Erlage saumselig ist, durch die Gerichte im Executionswege zu geschehen.

Der Vollzug der richterlichen Erkenntnisse erfolgt durch die Gerichte.

§. 11. Die Vertheilung der Strafe nach §. 19. des Gesetzes haben die Zollbehörden zu besorgen.

§. 12. Die Kosten in Zolldefraudations-Untersuchungssachen werden, wenn dieselben nicht der Angeschuldete zu tragen hat, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, aus den allgemeinen Staatsgefällen abgeführt.

§. 13. Anlangend die Art der Verrechnung solcher Strafen wird auf die Rechnungs-Instruction hingewiesen.

Die Rechnung ist mit Abschriften der Erkenntnisse ohne Entscheidungsgründe zu belegen.

Eines Beleges mit dem Nachweise der vollzogenen Arreststrafe bedarf es nicht.

§. 14. Ueber den Anspruch auf den Aufbringers-Antheil wird bemerkt:

1) wenn eine Defraudation beym Amte gelegenheitlich der Controle entdeckt wird, so hat das sämmtliche bey Amt anwesend gewesene Personale den Aufbringers-Antheil unter sich zu theilen.

War bey der Entdeckung auch ein Individuum der Zollschutzwache gegenwärtig, so hat dieses gleichfalls den Mitbezug.

2) Wenn zu einem Aufgriffe Mehrere mitgewirkt haben, es seyen dieselben auf einem Punkt hiezu vereinigt, oder auf verschiedenen Punkten vertheilt gewesen, so sind sie in der Gesammtheit Aufbringer.

Entstehen rücksichtlich des Anspruches auf den Aufbringers-Antheil Differenzen, so entscheidet hierüber die diesseitige Stelle.

§. 15. Jedes Hauptzollamt hat eine fortlaufende Uebersicht über alle in seinem Bezirke vorgekommenen Zolldefraudationen und sonstige Zollordnungs-Verletzungen herzustellen, und nach anliegendem Formulare III. am Schluße eines jeden Quartals, vielmehr bis zum 15. des darauf folgenden Monats, einen Auszug hieraus unter Couvert anher vorzulegen.

Neben dem Register ist ein alphabetischer Index der Bestraften mit Rücksicht auf die leichtere Ausführung der Bestimmung wegen der bey Wiederholung von Defraudationen eintretenden schärferen Strafen anzulegen.

Das Amt hat übrigens jeden, entweder durch freywillige Unterwerfung oder durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß erledigten Zollstraffall, für welchen bey der Wiederholung eine Schärfung eintritt, nach Umständen sogleich den angrenzenden Hauptzollämtern des diesseitigen, oder eines andern Vereinsgebietes, in deren Bezirk allenfalls die Wiederholung vorkommen könnte, oder wenn eine diesseits zu verfügende allgemeine Ausschreibung erforderlich wäre, hieher mittelst Auszugs aus seinem Register anzuzeigen.

§. 16. Schließlich werden die Zollerhebungs-Behörden aufgefordert, dem wichtigen Geschäftstheile, worüber sich gegenwärtige Instruction verbreitet, alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, sofort in der Behandlung der Zollstrafsachen, soweit dieselbe ihnen zusteht, mit aller Umsicht, Pünktlichkeit und Gewissen-

haftigkeit zu verfahren, und insbesondere jeden Uebergriff sorgfältigst zu vermeiden.

München, den 5. September 1834.

Königliche General-Zoll-Administration.

Bey Verhinderung des Vorstandes.

Siebein.

XVII.

(Zu Nr. CXCII. 1.)

Organisches Edict

über die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Bayern vom 14. Sept. 1809.

(A. Reg. Bl. v. 1809. St. LXVIII. p. 1577 ff.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edict vom 24. July 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an, den bestehenden ordentlichen Civilgerichten zu übertragen.

In Erwägung jedoch, daß die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Processes auch jene der Bergrechte, Berggesetze und Gewohnheiten voraussetze, daß die Richter in Bergsachen, bergtechnische Kenntnisse besitzen, die Berg-Terminologie verstehen müssen, ohne welche jene Gesetze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beynahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Gesetze vollkommen kundige Mitglieder beygeben.

Wir verordnen daher, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

I. Titel.
Formation dieser Gerichte.

§. 1. Eigene, von den bereits constituirten Justiz-Behörden gesonderte Berggerichte bestehen, von nun an, in Unserm Königreiche nicht mehr. Wir wollen vielmehr die Berggerichts-Verfassung mit der allgemeinen Gerichtsverfassung zweckmässig verbunden wissen.

§. 2. Die Berggerichtsbarkeit wird diesem nach künftighin ausgeübt:
in erster Instanz bey Unsern Untergerichten,
in zweyter Instanz bey Unsern Appellations-Gerichten,
in dritter und letzter Instanz bey Unserm Ober-Appellations-Gerichte.

§. 3. Die erste Instanz bildet sich:
1) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt,
2) aus einem Assessor desselben,
3) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes,
4) aus dem bey dem Untergerichte vereideten Protocollsführer.

§. 4. Die Leitung der Geschäfte steht dem Vorstande des Untergerichtes zu.

§. 5. Die Gerichte in zweyter Instanz sollen in Unserm Königreiche in jedem der drey Hauptberg-Districte bestehen, in welche das Berg- und Hüttenwesen in Unseren Staaten nach der Verordnung vom 29. Sept. 1808*) eingetheilt worden ist, als nämlich:
in dem I. Hauptberg-Districte für den Mayn- und Rezat-Kreis zu Bamberg, für den Pegniz-, Nab- und Altmühl-Kreis zu Amberg;
in dem II. Hauptberg-Districte für den Isar-, Salzach-, Regen- und Unterdonau-Kreis zu München, für den Iller-, Lech- und Oberdonau-Kreis in Memmingen;
in dem III. Hauptberg-Districte für den Etsch-, Eisak- und Inn-Kreis zu Innsbruck.

§. 6. Dieses Gericht in zweyter Instanz besteht aus einem Senate, bey Unsern in gedachten Kreisen constituirten Appellations-Gerichten, und zwar unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem Director dieses Gerichts, aus dem Berg-Commissär, welcher dem Hauptberg-Districte vorgesetzt ist, oder in dessen Abwesenheit, oder sonstigem Verhinderungsfalle aus dem Berg-Inspections-Commissär, aus zwey Appellations-Räthen, aus dem Secretär des Appellations-Gerichtes, welcher das Protocoll dieses besonders angeordneten Senats führt.

---

*) M. s. nunmehr oben Nr. CXCII. 2. u. Note ***) p. 616. ff.

§. 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bey Unserm Ober-Appellations-Gerichte in Unserer Residenzstadt München constituirt die dritte und letzte Instanz.

§. 8. Sie besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem für Bergsachen von Uns ernannten Director, aus drey Ober-Appellations- und aus zwey Ober-Bergräthen, die unter sich nach ihrem Dienstes-Alter abstimmen, aus einem das Protocoll führenden Secretär des Ober-Appellations-Gerichtes.

§. 9. Diese Gerichte haben ihre abgesonderten Protocolle, ihre eigene Registratur, und wird letztere von den Registratoren des ordentlichen Gerichts zugleich besorgt.

II. Titel.

Wirkungs-Kreis.

§. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht.

§. 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungs-Kreis durch folgende nähere Bestimmungen.

Die Competenz dieser Gerichte beschränkt sich
im Allgemeinen
auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit über alle Bergsachen,
über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,
über alle Bergwerks-Plätze.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien, als auf jene, ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, soweit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher

§. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Competenz.

§. 14. Ueber Bergschulden, welche einer zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privatschulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschafts-Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§. 15. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Berg-Officianten, Berg- und Hüttenarbeiter, und Bergwerksverwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören.

§. 16. In allen übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Civil-Behörden unterworfen.

§. 17. Die Berg-Polizey und das Bergdisciplinar-Wesen über die Bergbeamten, Officianten, Berg- und Hüttenleute, sind übrigens keine für die im ersten Titel für Bergsachen formirten Gerichte sich eignenden Gegenstände, diese ressortiren vielmehr einzig zu Unsern Bergämtern, Berg-Commissariaten resp. zu Unserer General-Bergwerks-Administration, welche auch allein über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, so lange dieselben nicht in Verbrechen übergehen: in welchem Falle die ordentlichen Justiz-Behörden allein competent sind.

§. 18. Die bey dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die Cathegorie der Staatsdiener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik behandelt.

§. 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerks-Verwandten u. s. w. ein Concurs, so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandeln, und darin zu erkennen, und das Bergwerks-Eigenthum, z. B. die Bergwerks-Antheile des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Concursmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks-Eigenthums bey diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Curator der Gantmasse diesen Liquidations-Handlungen bey den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen, und zu sorgen hat, daß das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerks-Plätze, nämlich auf alle Berghäuser, Hut- und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w., so weit sie streitig werden.

§. 21. Nur in so lange aber steht ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehnschaften befinden, und in so lange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; treten sie aus diesem Eigenthume

heraus, oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören.

§. 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

Insbesondere

§. 23. erstreckt sich die Competenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich

a) des obersten Bergherrn, und

b) der Bergwerks-Verwandten ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmässige Leitung und rechtliche Entscheidung einzig nur nach richtigen theoretischen und practischen Bergbau-Kenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden bedeutenden Verschiedenheiten geschehen kann.

§. 24. ad a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Bergherrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entspringen.

§. 25. ad b. Stehen diesen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerks-Regals gegen den Grundbesitzer, der Verhältnisse vom Gesammt-Eigenthume, sowie jener Verhältnisse ergeben, die bey den Bergwerks-Eigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintreten.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 26. Der Geschäftsgang ist ganz demjenigen gleich, den das organische Edict über die Gerichts-Verfassung vom 24. July 1808 den untern, mittlern und obern Gerichtsstellen vorschreibt, in so ferne die unten folgenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten.

§. 27. Alles also, was das erst erwähnte organische Edict über die Gerichtsverfassung ausspricht, hat auch hier um so mehr seine volle Anwendung, als die Berg-Proceßordnung im Allgemeinen von der gemeinen Proceßordnung wesentlich nicht abweicht.

§. 28. Bey Bergprocessen, wobey das Verfahren überhaupt summarisch ist, ist Alles in möglichster Kürze zu behandeln, doch müssen die wesentlichen Stücke des Processes bey Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden.

§. 29. Alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich nicht über 14 Tage erstrecken, die Berufung muß innerhalb dreyßig Tagen bey der höhern Instanz eingeführt werden.

§. 30. Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechts-Gegenstände in erster Instanz. Der als ständiges Mitglied beyzuziehende einschlägige Bergbeamte hat bey denselben eine entscheidende Stimme in Privat-Partheysachen, und eine informirende in Sachen des Bergfiscus, in welchen Fällen noch ein zweyter Landgerichts-Assessor beyzuziehen ist.

§. 31. Wird von diesem Urtheil appellirt, so sind die Acten mit den Entscheidungsgründen an das respective Appellationsgericht einzuschicken.

§. 32. Die auch hier als ständige Mitglieder beyzuziehenden Oberberg- und Berg-Inspections-Commissäre haben in Privat-Partheysachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiscus aber eine informirende Stimme. Im letztern Falle ist zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellations-Gerichtsrath beyzuziehen.

§. 33. Ist der Oberberg- oder Berg-Inspections-Commissär des Hauptberg-Districtes zu erscheinen verhindert, so hat einer der zunächstgelegenen, bey der Sache nicht interessirten Bergbeamten, oder der zweyte Berg-Inspections-Commissär dessen Stelle und Stimme zu ersetzen.

§. 34. Wird von den Erkenntnissen der zweyten Instanz die Berufung ergriffen, so hat dieselbe die Acten mit Entscheidungsgründen an das Ober-Appellations-Gericht einzuschicken.

§. 35. Die bey demselben als ständige Mitglieder angestellten zwey Ober-Bergräthe führen in Privat-Partheysachen eine entscheidende, in Sachen, in welchen der Bergfiscus betheiligt ist, eine informirende Stimme.

§. 36. Die Klage in Bergstreitigkeiten ist bey dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbezirk der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches solche zu Protocoll nimmt, dieses dem treffenden Berg-Beamten mittheilt, und, nach vorgängiger Benehmung mit demselben den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsetzt.

§. 37. Die Berufungen, Vorstellungen und Schriften an die zweyte Instanz erhalten die Aufschrift:

„An das Königliche Appellationsgericht zu N. N.
weiter unten

„in Bergwerks-Sachen.“

§. 38. Sobald diese Berufungsschrift von dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes präsentirt, dem Director zuge-

kommen, und in das Protocoll eingetragen worden ist, so ist hievon dem Oberberg- oder Berg-Inspections-Commissär des Haupt-Bergwerks-Districts die schriftliche Eröffnung zu machen, und die Sitzung zur Entscheidung dieser Appellations-Sache nach wechselseitigem Benehmen festzusetzen.

§. 39. Alle bey Unserm Ober-Appellations-Gerichte eingereicht werdenden Vorstellungen und Berufungen in Bergstreitigkeiten sind mit der Aufschrift zu versehen:

„An Seine Königliche Majestät von Bayern."

Weiter unten

„An das Königliche Ober-Appellations-Gericht in Bergwerks-Sachen."

§. 40. Die in diesem Betreffe einkommenden Exhibita sind, sobald sie präsentirt, und in das Protocoll eingetragen worden, von dem Präsidenten des Gerichts, einem Ober-Bergrathe, in Sachen aber, wo der Bergfiscus betheiliget ist, dem Director in Bergsachen, oder einem andern Mitgliede des Ober-Appellations-Gerichtes zuzustellen.

§. 41. Alle Ausfertigungs-Entwürfe sind von dem Director des Gerichts zu revidiren, und von dem Präsidenten mit dem „Expediatur" zu versehen.

§. 42. Die Ausfertigungen selbst sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§. 43. Die Justiz in Bergsachen kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den durch gegenwärtiges Edict constituirten Gerichts-Behörden in Unserm Namen und nach Unserer dermaligen oder in der Folge revidirt werdenden Berg-Ordnung verwaltet werden.

§. 44. Im Falle entstehender Competenz-Conflicte ist von denselben an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu berichten, und von diesem die Entscheidung abzuwarten, dessen Leitung und Aufsicht sie überhaupt untergeben sind.

§. 45. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Organisation beauftragt.

München den 14. September 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
G. Geiger.

XVIII.

(Zu Nr. CXCIII. 6.)

Gesetz vom 11. September 1825,

die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betreffend.

(Ges. Bl. v. 1825. St. IV. p. 39. ff.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir haben, um den dringenden Vorstellungen des Handelsstandes und dem in der Kammer der Abgeordneten mehrmals erklärten Wunsche zu entsprechen, Uns bewogen gefunden, diejenigen Theile Unseres Reiches, in welchen dermalen ein besonderes Wechselrecht und eine Wechselgerichtsbarkeit, noch nicht eingeführt sind, an den Wohlthaten dieser Institution noch vor der allgemeinen Revision der Civilgesetzgebung Theil nehmen zu lassen, wobey Wir zugleich über einige Bestimmungen der bisher geltenden Wechselgesetze nähere Verfügungen getroffen haben, und verordnen nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1. Die Bayerische, unter dem 24. November 1785 im III. Bande der Mayer'schen Generalien-Sammlung Seite 59. öffentlich durch den Druck kund gemachte und durch die Verordnung vom 24. November 1812 (A. Reg. Bl. von 1812. St. LXVI. p. 1993. ff.*) für den Isar-, Unterdonau- und Regenkreis vorgeschriebene Wechselgerichts-Ordnung (Mayer'sche Generalien-Sammlung a. a. O. S. 59), wird nebst den in der Folge erschienenen erläuternden Verordnungen, insbesondere vom 19. July 1787 (Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. III. S. 131), auf diejenigen Gebietstheile, welche noch kein Wechselrecht haben, jedoch in der Art ausgedehnt, daß in den hier erwähnten Gebietstheilen nur das Bayerische Wechselrecht und die Wechselgerichtsbarkeit, nicht aber das Bayerische Mercantilrecht und die Mercantilgerichtsbarkeit eingeführt werden.

§. 2. Die Bayerische Wechselgerichts-Ordnung tritt in Hinsicht der Bezirke, auf welche sie nunmehr ausgedehnt wird,

---

*) Novellen Bd. II. p. 91 ff. Nr. CVI.

mit dem 1. October dieses Jahrs in Wirksamkeit; jedoch soll derselben keine rückwirkende Kraft auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Verträge beygelegt werden.

§. 3. In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechselgesetze bereits gegeben sind, namentlich:

1) in den gesammten Bezirken des Isar-, Regen- und Unterdonaukreises,
2) in den Städten Augsburg und Nürnberg und
3) in denjenigen zu dem Rezat- und Obermaynkreise gehörigen Districten, in welchen als Bestandtheile der ehemaligen Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach das Preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der Preußischen Gerichtsordnung befindliche Wechselproceß eingeführt sind,

bleibt es bey dem, was schon in den bisherigen Wechselgesetzen und Proceßordnungen verordnet ist, so wie auch die Jurisdiction der Wechsel- und Mercantilgerichte zu München auf die in der Verordnung vom 24. November 1812 angewiesenen Bezirke beschränkt bleibt *).

§. 4. Für diejenigen Gebietstheile, wo das Bayerische Wechselrecht nunmehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

1) Die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabricanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der Bayerischen Wechselordnung §. 4. bey jedem Wechselgerichte zu führende Wechsel-Matrikel einzutragen sind; berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit auf ihr besonders, bey dem Wechselgerichte zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zu Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen und unbescholtenen Rufes sind.

Hiernach ist die in dem §. 1. der Verordnung vom 19. July 1787 über die Wechselfähigkeit enthaltene Bestimmung für aufgehoben anzusehen.

---

*) Man sehe nunmehr die Verordn. v. 6. u. 28. November 1825, den Gerichtsstand für den Regen- und Unterdonau-Kreis in Wechsel- und Mercantilsachen betr. Reg. und Int. Bl. v. 1825. St. XLV. p. 849. ff. u. St. LI. p. 961. ff. — oben Nr. CXCIII. 16. 17. p. 633 ff.

2) Ein Wechsel ist als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem Wechselgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß erster Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt wurde.

3) Die in dem §. 3. der Verordnung vom 19. July 1787. enthaltene Strafbestimmung wird aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über Wucher sonst geltenden Gesetze auch bey Wechseln mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höheren Zinsfuß in Anwendung kommen sollen.

§. 5. Die Bestimmungen der Bayerischen Wechselordnung Capitel XI. §. 4., so wie der Verordnung vom 19. July 1787. §. 7 und 8. werden in den Gebietstheilen, welche das Bayerische Wechselrecht nunmehr erhalten, und worin die Bayerische Prioritäts-Ordnung nicht eingeführt ist, als unanwendbar, dagegen aber die bisherigen Prioritäts-Ordnungen in diesen Gebietstheilen, als dermal noch und bis zum 1. Juny 1826 für geltend erklärt.

§. 6. Der Vorzug sämmtlicher Wechselforderungen ist von dem Tage, an welchem die neue Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 in Wirksamkeit tritt *), nach der Bestimmung des §. 23. Num. 7 **) dieses Gesetzes zu bemessen, und alle hierüber in den bisher geltenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, namentlich des §. 4. Cap. XI. der Bayerischen Wechselordnung und der Verordnung vom 19. July 1787. Nr. 7 und 8. werden von diesem Tage an, allgemein im ganzen Königreiche ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 7. In den sämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs darf zu höherer Versicherung einer Wechselforderung für dieselbe eine Hypothek nur unter der ausdrücklichen Beschränkung bedungen werden, daß in diesem Falle die Interessen nie fünf Procent übersteigen dürfen.

---

*) 1. Juny 1826. Ges. v. 26. May 1825. Ges. Bl. v. 1825. St. I. p. 5 ff.

**) Dahin lautend: „Zu der vierten Classe gehören Wechselforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben." Ges. Bl. v. 1822. St. II. p. 116 f.

§. 8. Für diejenigen Gebietstheile, in welchen das Wechselrecht nun erst eingeführt wird, soll die den betreffenden Wechselgesetzen entsprechende Bildung der Gerichtsbehörden erster und zweyter Instanz *), die Bestimmung der denselben anzuweisenden Bezirke, so wie die Bestellung einer angemessenen Anzahl von Wechselnotarien und Sensalen demnächst verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

---

*) Ueber die Bestellung der Wechselgerichte und deren Gerichtsbezirke im Untermaynkreise (Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt), im Oberdonaukreise (Memmingen), im Rezatkreise (Ansbach), und im Obermaynkreise (Bamberg), sehe man die Verordn. vom 26. und 29. October 1825, den K. Allerh. Beschluß vom 28. May und 4. Sept. 1834, die Verordn. über die Eintheilung des Königreichs Bayern vom 29. November und die K. Allerh. Entschl. über den Vollzug derselben rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit vom 15. December 1837. Reg. u. Int. Bl. v. 1825 St. XLII. p. 785 ff., 792. ff. u. St. XLIII. p. 801. ff., 808. ff., u. Reg. Bl. v. 1834. St. XLIII. p. 1049. ff. u. v. 1837. St. LVIII. p. 793. ff. u. St. LXIV. p. 921 ff. — oben Nr. CXCIII. 18. 19. 20. 21. p. 635 ff, 946 u. 954 ff.

XIX.

(Zu Nr. CCLVII. und CCLXXXVII. 1.)

Allgemeine Verordnung vom 3. December 1808, die Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche betreffend.

(A. Reg. Bl. v. 1808. St. LXX. p. 2803 ff.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Gemäß der Constitution für das Königreich, im V. Titel, und für den Vollzug des organischen Edicts vom 24. July l. J., die Gerichts-Verfassung betreffend, im II. Titel, von den Untergerichten, haben Wir die Anordnung der Stadtgerichte in Unserm Reiche in folgender Art beschlossen:

1) die Stadtgerichte sind in drey *) Classen eingetheilt;

2) bey den Stadtgerichten erster Classe **) zu München, Nürnberg und Augsburg sind angestellt: zwey Stadtgerichts-Directoren, bey dem erst benannten zwölf, und den beyden letzteren zehen Assessoren, — Protocollisten in nöthiger Anzahl, — ein Expeditor, — Registratoren und Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Rathdiener, — Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichts-Diener, nebst Knechten;

3) die Besoldung des ersten Stadtgerichts-Directors

ist	2000 fl.
die des zweyten	1800 „
der vier Räthe des ersten Grades . .	1200 „
der folgenden, zur Hälfte, oder des zweyten Grades .	1100 „
und der letzten Hälfte oder des dritten Grades .	1000 „
eines Protocollisten	700 „
des Expeditors, nebst einem Bruto-Procent seiner Geldverrechnung, ...	800 „
eines Registrators	800 „
eines Schreibers	400 „
des Rathdieners	400 „
eines Boten	300 „

---

*) Die Stadtgerichte III. Classe sind unterm 26. December 1810 aufgehoben worden. A. Reg. Bl. v. 1810. St. LXXVI. p. 1455.

**) Solche bestehen auch zu Regensburg und Wü.zburg.

des Eisengerichts-Dieners	400 fl.
und dessen Knechts	120 „

4) Bey den Stadtgerichten zweyter Classe sind angestellt: ein Stadtrichter, — wenigstens drey und höchstens sieben Assessoren, — Protocollisten, Schreiber und Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichtsdiener, nebst einem Knechte;

5) die Besoldung des Stadtrichters ist . .	1600 fl.
des Assessors ersten Grades	1000 „
eines Assessors zweyten Grades . . .	900 „
eines Assessors dritten Grades . . .	800 „
eines Protocollisten	600 „
eines Schreibers	400 „
eines Boten	300 „
des Eisengerichts-Dieners	400 „
dessen Knechts	120 „

6) Bey den Stadtgerichten dritter Classe sind angestellt: ein Stadtrichter, — zwey Assessoren, — Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Bote, — ein Eisengerichts-Diener, nebst einem Knechte;

7) die Besoldung des Stadtrichters ist . .	1400 fl.
des ersten Assessors	800 „
des zweyten Assessors	700 „
eines Schreibers	400 „
des Boten	300 „
des Eisengerichts-Dieners	400 „
seines Knechts	120 „

8) Diejenigen, welche an Besoldung bisher mehr bezogen haben, als die ihrer Anstellung bey den neu formirten Stadtgerichten im vorstehenden Status angewiesenen Besoldungen betragen, haben den Mehrbetrag als eine besondere Zulage lebenslänglich fortzubeziehen.

Insoferne aber die angeblich höheren Besoldungen noch nicht durch eigene Decrete oder Ratificationen der Fassionen für liquid erklärt sind, so müssen desfalls neue Fassionen bey den vorgesetzten Appellationsgerichten vorgelegt, und von diesen zu Unserer Definitiv-Bestimmung eingeschickt werden;

9) die Stadtgerichts-Directoren, Stadtrichter und Assessoren sind in ihrer Eigenschaft als Richter stabile Staatsdiener, und für dieselben sind sohin die Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 und die Verordnung vom 8. Juny 1807,

wie auch der III. §. des V. Titels der Constitution anwendbar *);

10) die Ernennungen zu Stellen bey den Stadtgerichten behalten Wir Uns vor, und Wir werden deßfalls die nöthig findenden Gutachten von Unsern den Stadtgerichten vorgesetzten Appellations-Gerichten einziehen;

11) diese Appellationsgerichte haben hiebey die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 26. December 1806 und 17. October 1807 (Regg. Bl. v. J. 1807. S. 17 und 1681) zu beobachten.

An eben diese müssen also die Stadtgerichte die bey ihnen sich ergebenden Erledigungen solcher Stellen berichtlich anzeigen;

12) die Verpflichtung des Vorstandes für seine Stelle beym Stadtgerichte geschieht durch einen Commissär des Appellations-Gerichts, — die übrigen zu dem Stadtgerichte ernannten Personen werden durch den Vorstand desselben verpflichtet;

13) bey den Stadtgerichten werden Advocaten nach Verhältniß des Geschäfts-Umfanges angeordnet;

14) auch wird bey denselben den Aspiranten zu Unserm Staatsdienste im Justizsache, wenn solche nach absolvirten Rechtsstudien die vorgeschriebene theoretische Prüfung bestanden haben (gemäß einer zu diesem Ende noch erfolgenden besonderen Vorschrift **), der Acceß als Practicanten gestattet.

Dahingegen findet der Acceß, wie solcher bey den Hofgerichten bestand, bey den künftigen Appellations-Gerichten nicht Statt ***);

15) der Umfang der stadtgerichtlichen Gerichtsbarkeit begreift den eigentlich städtischen Bezirk, nach der Ausdehnung des Burgfriedens, oder nach sonstigen, dermal den städtischen Gerichtsbezirk bezeichnenden Grenzen ****).

---

*) M. s. nunmehr die §§. 4 u. 23. des Edicts IX. zur Verf. Urk. v. 26. May 1818. Ges. Bl. v. 1818. St. XVI. p. 335. 345.

**) M. s. die Verord. v. 29. Sept. 1812. A. Reg. Bl. von 1812. St. LIII. p. 1657 ff. — Novellen Bd. III. p. 129/131.

***) M. vergl. oben Nr. CCIII. und Bemerk. sub Ziffer 1—3.

****) Ueber den Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte, als privilegirter I. Instanz, sehe man die K. Allerhöchste Entschl. vom 29. Sept. 1818 und 7. December. 1837. A. Int. Bl. v. 1818. St. XLVIII. p. 1132. ff. u. Reg. Bl. v. 1837. St. LXIII. p. 905. ff. — oben Nr. CCLVII. p. 744 f. u. 952. ff. (II.), dann Novellen Bd. III. p. 88. ff. nr. 1. 2.

In diesem Umfange ist die Gerichtsbarkeit eines jeden anderen Untergerichts (wenn solches auch in der Stadt seinen Sitz hat) ausgeschlossen;

16) übrigens sind die Stadtgerichte zur Beobachtung der Bestimmungen des organischen Edicts für die Gerichts-Verfassung in den 10. 13. 17. 19. 35. 36. 37. 57. 58. 59. §. besonders angewiesen;

17) alle Justiz-Geschäfte bey dem Stadtgerichte müssen, der Regel nach, in collegialer Form behandelt werden. Nur geringere Streitgegenstände (welche die Gerichtsordnung dafür erklärt) können von dem Stadtrichter, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor, jedoch mit Zuziehung eines Protocollführers verhandelt und geschlichtet werden. Hiebey findet überhaupt statt, was §. 14 des Edicts für die Gerichtsverfassung in Hinsicht auf die Landgerichte verordnet ist;

18) der Stadt-Director, wie auch der Stadtrichter, als Vorstand des Gerichts, empfängt alle zu seinem Gerichte einkommenden Ausfertigungen und schriftlichen Eingaben. Ihm steht die Vertheilung der Geschäfte unter die Assessoren zu. Doch ist ihm hiebey unbenommen, durch eigene Uebernahme der Geschäfte seinen Diensteifer auszuzeichnen;

19) beständige Aufträge an die Assessoren sollen nur bey solchen Geschäfts-Gegenständen statt finden, wofür die ständige Auswahl eines Assessors besonders verordnet ist; ausserdem soll bey Vertheilung der Geschäfts-Gegenstände, in so weit es in subjectiver und objectiver Hinsicht thunlich ist, gewechselt werden;

20) Ausfertigungen, welche irgend ein wesentliches Gerichts-Erkenntniß enthalten, müssen von dem Proponenten selbst aufgesetzt werden. Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Benennung und unter dem Siegel des Stadtgerichts, auch mit der Unterschrift des Vorstandes und Contrasignirung des Protocollführers;

21) die Kosten für die Stadtgerichte, als von Uns unmittelbar bestellte Gerichte werden aus der Staats-Casse durch das einschlägige Rentamt bestritten; dagegen sind alle Gerichts- und aus den Geschäften des Civil-Standes fließenden Taxen als Staatseinnahmen zu verrechnen und an das Rentamt abzuliefern;

22) die Stadtgemeinden sind verbunden, für ihre Stadtgerichte die städtischen Gebäude, welche bisher schon dazu verwendet waren, fernerhin zu überlassen;

23) in Regie-Gegenständen muß das Stadtgericht an das ihm vorgesetzte Appellations-Gericht Bericht erstatten, damit dieses desfalls mit der einschlägigen Kreis-Finanz-Direction das Benehmen pflege;

24) mit dem Vorbehalte einer näheren besonderen Instruction wird hier wiederholt, daß die also neu formirten Stadtgerichte mit dem 1. Jänner 1809 ihre Geschäfte anzutreten haben, und hiebey die Verordnungen im V. Titel des angeführten Edicts §. 58 und 59. genau beobachtet werden sollen;

25) zu diesem Ende werden die zu den neuen Stadtgerichten ernannten Vorstände, die Stadtgerichts-Directoren und Stadtrichter hiemit angewiesen, voraus schon solche Maaßregeln zu nehmen, damit der Antritt der Geschäfte in dem bestimmten Termine nicht gehindert sey. Auch soll von denselben die Anzeige: wie die Eröffnung des neu formirten Stadtgerichts geschehen sey, an das ihm vorgesetzte Appellations-Gericht alsdann unverzüglich gemacht werden, damit Wir durch Berichte der Appellations-Gerichte davon in Kenntniß gesetzt werden können;

26) ausser den in dieser neuen Formation namentlich aufgestellten Stadtgerichten bestehen vom 1. Jänner 1809 an keine anderen der bisherigen Stadtgerichte, sondern alle nicht also neu hergestellten Stadtgerichte, Stadt- und Marktschreiber, oder sonstige städtischen Justiz-Stellen werden mit dem Ende des laufenden Jahres gänzlich aufgelöst; — ihre Gerichtsbarkeit geht an die Landgerichte, in deren Bezirke solche Städte gelegen sind, über; — die Landgerichte haben zu diesem Ende die bey solchen Stadtgerichten befindlichen Acten, Bücher, Depositen und Effecten sich ausliefern zu lassen, die anhängigen Rechtsstreitigkeiten, so wie diese in dem Zeitpunkte der Uebertragung stehen, zur Aburtheilung fortzuleiten; desgleichen mit den ihnen übertragenen peinlichen Untersuchungen unverweilt fortzufahren; über den Zustand der Gefängnisse in solchen Städten sogleich sich in Kenntniß zu setzen, überhaupt ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen neuen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit zu wenden, und wie sie eine solche Uebernahme dieser Gerichtsbarkeit vollzogen haben werden, den ihnen vorgesetzten Appellations-Gerichten berichtlich anzuzeigen;

27) die bey den bisherigen Stadtgerichten bestehenden Individuen, welche bey dieser neuen Anordnung weder ange-

stellt, noch ausdrücklich in Ruhestand versetzt sind, haben ihre künftige Bestimmung bey geeigneten Gelegenheiten zu erwarten;

28) eben diese sowohl, als die in Ruhestand versetzten, haben ihren bisherigen Gehalt als Pension, gemäß der desfallsigen Regulative, fortzubeziehen; jedoch unter der Voraussetzung, daß der bisherige Gehalt entweder durch specielle Decrete, oder durch Ratificationen der Fassionen bereits liquid erklärt sey. Beym Mangel einer solchen Liquidität müssen dergleichen Quiescenten über ihre Pensions-Ansprüche die geeigneten Fassionen bey der einschlägigen Kreis-Finanz-Direction zur Einleitung für Unsere definitive Bestimmung, übergeben.

München, den 3. December 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Nemmer.

XX.

(Zu Nr. CCLXIX. 4. Note.)

Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern betreffend*).

1.

Königliche Allerhöchste Erklärung vom 2. October 1829**).

(Reg. Bl. v. 1829. St. XLIII. p. 801. ff.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Es ist Uns der Wunsch von adelichen Gutsbesitzern ausgedrückt worden, eine bestimmte Kenntniß derjenigen Bedin-

---

*) Man vergl. Dr. Frhrn. v. Zu-Rhein's Zeitschr. für Theorie u. Praxis etc. Bd. I. Hft. 1. p. 75. ff. Nr. VI.

**) Diese K. Declaration dauert bezüglich der Ziffern I., II. u. III. fort; die Ziffer IV. dagegen ist aufgehoben. M. s. die hier unter Nr. 2. folgende Verordn. v. 31. Jänner 1835. (Art. II. III.)

gungen zu erlangen, unter welchen Wir die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern anzunehmen geneigt sind. Wir wollen dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen:

I.

Die freywillige Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit, wo dieselbe nach den Bestimmungen des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde rechtlich und verfassungsmässig begründet ist, wird immer angenommen werden, wenn die Einwilligung der dabey betheiligten Agnaten, Mitbelehnten u. s. w. nachgewiesen ist.

II.

Eine Entschädigung für die Abtretung wird nie bewilliget; solche gereicht nach genauer Abwägung aller Rücksichten zum eigenen Vortheil des Gutsbesitzers.

III.

Dagegen werden alle auf der Gerichtsbarkeit erweislich haftenden Lasten übernommen, wohin jedoch nicht gezählt werden dürfen, bereits vorhandene Quiescenz-Gehalte, Wittwen-Pensionen und Alimentationen von Waisen, welche vielmehr dem Gutsherrn überlassen bleiben.

IV*).

Das wirkliche active Gerichtspersonal, soweit dasselbe nach den im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Vorschriften angestellt und bestätiget ist, wird mit seiner Besoldung, wenn nicht etwa diese, wegen der damit verbundenen Renten-Verwaltung oder anderen Nebenverrichtungen den im §. 54 des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Normalgehalt unverhältnißmässig übersteigt, übernommen, muß sich aber die weitere Verwendung im Staatsdienste gefallen lassen.

Diese Bedingungen gelten, so lange Wir nicht anders verfügen.

Unser Staatsministerium des Innern hat diese Unsere Allerhöchste Erklärung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen**).

Berchtesgaden den 2. October 1829.

Ludwig.

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
der Cabinets-Secretär
v. Grandauer.

---

*) Die Ziffer IV. ist aufgehoben. M. s. die vorstehende Note**).

**) Vom K. Staatsministerium des Innern zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht unterm 7. October 1829.

2.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 31. Jänner 1835.

(Reg. Bl. v. 1835. St. VII. p. 65. ff.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I. Nachdem das am 28. December 1831 mit Beyrathe und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, erlassene Gesetz*) lediglich die Rechtsverhältnisse der auf die Gesammtgerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren zum Gegenstand hat, so erklären Wir, daß

II. in letzterer Beziehung Unsere Declaration vom 2. October 1829 (Reg. Bl. v. 1829. Nr. 43. S. 803. und 804**), so weit sie die Voraussetzungen der Annahme, die Nichtzulässigkeit einer Entschädigung und die Uebernahme der auf der Gerichtsbarkeit erweislich ruhenden Lasten betrifft, also bezüglich der Ziffern I., II. und III. fortdauere.

III. Dagegen behalten Wir Uns mit Aufhebung der Ziffer IV. bevor, etwaige Gesuche um Uebernahme des activen Gerichtspersonals in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse würdigen zu lassen und zu bescheiden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

München, den 31. Jänner 1835.

L u d w i g.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

---

*) Man sehe hierorts unten Nr. XXI.

**) Hierorts oben Nr. 1.

XXI.

(Zu Nr. CCLXIX. 4. Note.)

Gesetz

über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831*).

(Ges. Bl. v. 1831/32. St. XV. p. 249. ff.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertragsmässigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar so viel die Art. 4. bis 12., dann die Bestimmung des Art. 14. rücksichtlich der Fidei-Commisse betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

---

*) Der Stände-Abschied vom 29. December 1831 enthält hierüber noch Folgendes:

„Wir haben das nach dem Gesammt-Beschlusse der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren sanctionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziffer V. beyfügen.

Was die in dem Gesammt-Beschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist

1) hinsichtlich der bey obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnitts-Berechnung der Tax-Anfälle der geeignete Zusatz im Art. 1. des Gesetzes gemacht worden.
2) Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28 des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde sollen auch bey jenen adelichen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich bloß die Polizey vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeylichen Befugnisse anwendbar bleiben."

Ges. Bl. von 1831/32. St. VIII. p. 66. (I. lit. N). Man vergl. auch hierorts oben Nr. XX. 1. 2. p. 137. ff.

Art. 1*). Den Inhabern**) standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmäßigen Tax-Erträgnisse***) Entschädigung geleistet.

---

*) Ueber die Frage, ob dieser Artikel auch bey den Besitzern von Thronlehen Anwendung finde? sehe man Dr. Frhrn. v. Zu-Rhein's Zeitschr. für Theorie und Praxis ꝛc. Bd. I. Hft. 1. p. 92, in welcher dieselbe unter Bezug auf Art. 14. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Dec. 1831. und auf §. 3. und 5. des Lehenedicts vom 7. July 1808 bejahend beantwortet ist.

**) Unter dem Worte: „Inhaber" kann offenbar nur der rechtliche Inhaber, nicht der bloße Besitzer gutsherrlicher Jurisdictions-Rechte verstanden seyn; nur Ersterem kann die Befugniß zustehen, seine Gerichtsbarkeit mit rechtlicher Wirkung an den Staat abzutreten. Minist. Rescr. vom 4. Nov. 1832 an die K. Regierung des Obermaynkreises. — Dr. Frhrn. v. Zu-Rhein's Zeitschrift für Theorie und Praxis ꝛc. Bd. I. Hft. 1. p. 91.

***) 1) Die Frage, ob bey Abtretung der gesammten Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Polizey Verwaltung auch für die polizeylichen Taxen die gesetzliche Ertrags-Entschädigung zu leisten sey? hat Frhr. v. Zu-Rhein in seiner allegirten Zeitschr. p. 93. bejahend beantwortet. Man vergl. das Rescr. an die K. Regierung des Oberdonaukr., K. d. J., vom 25. May 1833, die Abtretung der Gerichtsbarkeit von Thannhausen betr.

2) Die Ansicht, daß Copial- und Insinuations-Gebühren unter die gesetzmässigen Taxen gehörten, und die Kosten durch das abzuziehende Drittheil dem Staate vergütet würden, mithin ein weiterer Abzug nicht gesetzlich statt finden könne, erhielt die Allerhöchste Königl. Sanction. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 95. — Im Untermaynkreise konnte die Frage: ob unter den gesetzmässigen Tax-Erträgnissen auch die Insinuations- und Schreibgebühren begriffen seyen? nie zweifelhaft seyn, da die für das vormalige Großherzogthum Würzburg noch geltende Tax-Ordnung vom 4. Jänner 1812 bestimmt, daß alle darin vorkommenden Gebühren, wo nicht ausdrücklich ein Anderes festgesetzt ist, der Gerichtsherrschaft verrechnet werden sollen. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 95. Note *).

3) Die Frage, in welchem Betrage capitalisirt werde? beantwortet ein Finanz-Ministerial Rescript vom 31. März 1832 an die K. Regierung des Obermaynkreises dahin, daß der auszumittelnde Durchschnitts-Betrag von zwey Drittheilen der gesetzmässigen Tax-Anfälle, wofür die auf ihre Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vermöge des Ge-

Es soll dabey die Durchschnitts-Berechnung der Tax-Anfälle aus den letztverflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnittsberechnung aus den letztverflossenen fünf Jahren angenommen werden.

---

setzes vom 28. December 1831 Art 1. entschädiget werden, nach der für die Ab- und Einlösung unständiger Renten von Seite des Staats-Aerars allgemein bestehenden Norm mit dem Factor 20 zum Capitale zu erheben sey. — Man vergl. hiezu die in der Ständeversammlung abgegebene schriftliche Erklärung des K. Finanz-Ministers Frhrn. v. Lerchenfeld vom 27. April 1834. Landtags-Verhandl. von 1834. Bd. IX. p. 51. — Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 95. ff.

4) Das Gesetz erwähnt durchaus nicht der ruhenden Gerichtsbarkeiten, weßhalb auch nicht die Erwerbungen derselben nach Art. 1. Abs. 2. des Gesetzes vom 28 Dec. 1831 zu bemessen sind. Das Finanz-Ministerium glaubte in Bezug auf dieselben, wo es sich lediglich darum handelt, daß eine ruhende Gerichtsbarkeit nicht seiner Zeit wieder auflebe, alle Rücksichten der Billigkeit zu erschöpfen, wenn es für diese Gerichtsbarkeiten die Hälfte der Entschädigung leistet, die der Gutsherr erhalten würde, wenn die Gerichtsbarkeit nicht ruhend wäre; es wird deßhalb nicht für zwey, sondern nur für ein Drittheil der Tax-Erträgnisse in diesen Fällen mit dem zwanzigfachen Betrage Entschädigung geleistet, und zwar aus der für die Kauf- und Loskaufs-Schillinge angeordneten Neben-Casse. Man vergl. auch die von dem K. Finanz-Minister in der 39. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. Juny 1834 als Grund dieses geringeren Maaßstabes der Vergütung gegebene Erwägung. Landtags-Verhandl. v. 1834 Bd. IX. p 50 — Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 97. f.

5) Die Frage, wer die Kosten der zum Behufe der Entschädigungsausmittlung herzustellenden Nachweise zu tragen habe? ist durch ein Finanz-Minist.-Rescr. v. 8. Juny 1832 an die K. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., dahin beantwortet, daß außer den in dem Gesetze namentlich enthaltenen Zugeständnissen vom Staats-Aerar für die hingegebenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten keine weitern Kosten oder Auslagen übernommen werden. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 98.

Art. 2. Wenn auf solche Weise bey Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bey Patrimonial-Gerichten erster Classe die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabey angestellten Beamten*) mit ihren Besoldungen auf die Staats-Casse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten Beträge, so ist hierauf bey der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und der nach Art. 1. Abs. 2. für die Verwaltungskosten zu machende Abzug um eine angemessene durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3. Inhabern von Herrschafts- und Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freyeigener Güter, über welche die Jurisdiction, ersteren nach den Bestimmungen des §. 32, letzteren nach den Bestimmungen der §§. 28. und 29. der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1. zu berechnende Entschädigung geleistet.

Art. 4. Bey der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn

1) sämmtliche gutsherrliche Rechte**) nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edicts VI.

---

*) 1. M. s. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 98. f. zu Art 2.
2 Eine Finanz Minist.-Entschl. vom 4. März 1833, an die K. Regierung des Untermaynkreises ergangen, bestimmt, daß, wenn mehrere Patrimonialgerichtsherren für ihre Gerichte einen und denselben Gerichtshalter aufstellen, das im §. 54 des VI. Edicts festgesetzte Minimum des Gehaltes für sämmtliche von dem nämlichen Gerichtshalter verwaltete Patrimonialgerichte geltend seyn solle. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 99. f.

**) Hierüber vergl. man Dr. Frhr v. Zu Rhein a. a. O. p. 102, woselbst es heißt, daß eine Verschiedenheit der gutsherrlichen Schutz- und Concessionsgelder von andern gutsherrlichen Ansprüchen nirgends historisch nachgewiesen, und daß jedenfalls die Rechte der Mediatisirten und des ehemaligen reichsritterschaftlichen Adels auf den Fortbezug dieser Gefälle durch die K. Declaration v. 19. März 1807. lit. E. Ziffer 3 und lit. H. Ziffer 7, und vom 31. Dec. 1806. lit. E. Ziffer 36. sicher gestellt; überdieß Schutz- und Herbergsgel-

2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;

3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictions-Scharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freyeigener Güter, bey welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Art. 28. und 29. der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechts der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates bestehenden Normen abzulösen;

4) die auf der Edelmanns- oder Landsassen-Freyheit beruhenden Jagdrechte, so weit solche dem Verzichtleistenden zustehen.

Den Standesherren bleiben ferner in diesem Falle ihre sämmtlichen unter Nr. II. §. 18 — 25 des IV. Edicts zur Verfassungs-Urkunde nicht begriffenen Rechte, vorbehalten.

Art. 5. Bey der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes, ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle*) und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit ent-

---

der in der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1813 als gutsherrliche, nicht als gerichtsherrliche Gefälle ausdrücklich anerkannt seyen. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Gutsherren auch nach Abtretung ihrer Gerichtsbarkeit zum Fortbezuge der oben erwähnten Gefälle berechtiget sind. — Ueber die Frage, in wiefern die Gutsherren zur Erhebung s. g. Judenschutzgelder noch gegenwärtig berechtiget seyen? sehe man Dr. Frhrn. v. Zu-Rhein's Zeitschr. für Theorie u. Praxis rc. Bd. II. Hft. 2 p. 223. ff. Nr. 28.

*) M. vergl. den §. 121. des VI. Edicts, und die vom K. Ober-Appellations-Gerichte des Reiches in einem Erkenntnisse in Sache der adelichen Gutsherrschaft zu Fröhestockheim und Rodelsee gegen die frohnpflichtigen Hintersassen, Ausspann-Frohnd betr., ausgesprochene Interpretation, wonach der Schlußsatz des §. 121. nur so zu verstehen ist, daß die Reichnisse schon in früheren Fällen widersprochen, also unter die vorhin bestritten gewesenen, und im gewöhnlichen Sinne des Wortes illiquiden zu zählen seyn müssen, und nicht erst

springende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der K. Landgerichte beyzutreiben, und in dieser Beziehung diejenigen Rechte*) auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominicalgefälle des Staats beauftragten K. Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

Art. 6. Den Gerichtsherren ist gestattet, bey der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizey mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizey sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Districtspolizey zu, nach Maaßgabe des Nr. III. im Edicte IV. und §. 87. im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109, dann 112 und 113 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Polizey- und Verwaltungs-Gegenstände zustehenden Befugnisse.

Art. 7. Die vorbehaltene Polizey-Verwaltung ist durch gutsherrliche Behörden auszuüben, die den Namen „herrschaftliches Commissariat" oder „Patrimonialamt" führen, je nachdem das Gericht ein herrschaftliches oder Patrimonialgericht gewesen.

Die herrschaftlichen Commissariate in den standesherrlichen Bezirken setzen ihren Ausfertigungen das Prädicat: „standesherrlich" bey.

Diese sämmtlichen Behörden bedienen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift „Fürstlich, Gräflich, oder Freyherrlich N. N. Commissariat oder Patrimonialamt N. N."

Art. 8. Die Commissariate und Polizeyämter sind mit einem Beamten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung hinreichende Befähigung darzuthun hat.

Die Beamten der Commissariate haben vor der Prüfung eine Gerichts- oder polizeyliche Praxis von drey — die Pa-

---

bey der Gelegenheit, wodurch die Klage veranlaßt wurde, in Widerspruch gezogen worden seyen. Dr. Frhr. v. Zu Rhein a. a. O. p. 103. f. zu Art. 5. und dessen Beyträge zur Gesetzgebung und pract. Jurisprudenz. Bd. II. p. 304.

*) Man vergl. die Verordn. v. 27 Febr. 1807, 4. Febr. u. 12. Sept. 1809. A. Reg. Bl. v. 1807. St. XI. p. 407. f. u. v. 1809. St. LXVI. p. 1537. ff.

trimonialbeamten eine solche Praxis von zwey Jahren nachzuweisen.

Die vorgesetzte Kreisregierung wird die persönliche Qualification*) des vorgeschlagenen Beamten untersuchen, und demselben nach dem Ergebnisse entweder die Bestätigung ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auffordern.

Art. 9. Die Bestimmungen der §§. 30, 44, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 69, 70 und 86 des Edicts VI. finden, so weit sie auf die Bestellung der Patrimo-

---

*) Eine Minister. Entschl. v. 19. July 1833 an die K. Regierung des Isarkr., K. d. J., bestimmt hierüber Folgendes: Da der Art. 8. des Gesetzes v. 28. Dec. 1831 genau jene Erfordernisse enummerirt, welche die Zulassung eines Individuums zu der Stelle eines Patrimonial-Beamten bedingen, ohne hiebey eines Nachweises über vollendete Gymnasial-Studien zu erwähnen, oder auf den §. 48 der VI. Beyl. zur Verf. Urk. zu verweisen, so würde es eine unzulässige Erweiterung des Gesetzes seyn, wenn neben der zu erstehenden Prüfung und dem Ausweise über eine drey- respective zweyjährige Praxis die Beybringung eines Gymnasial-Absolutoriums gefordert werden wollte. — Als Praxis kann jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur jene Beschäftigung mit amtlichen Geschäften gelten, welche von einem eigens hiefür verpflichteten Individuum ausschließend bethätiget wurde, während bloß momentane Canzley-Beschäftigungen eines nicht hiefür ausschließend verwendeten und verpflichteten Individuums auf Namen und Rechte gerichtlicher Praxis keinen Anspruch haben können. Daß die Prüfung dieser standes- und gutsherrlichen Polizey-Beamten lediglich den Regierungen mit Ausschluß der Appellationsgerichte zustehe, geht schon daraus hervor, daß diese durch das Gesetz vom 28. Dec. 1831 hervorgerufenen Patrimonial-Beamten in keiner Beziehung dem Organismus der Justiz angehören. — Indessen können diese Prüfungen auch nicht den Landgerichten überlassen werden, da hiedurch eine zu große Verschiedenheit des Prüfungs-Verfahrens entstehen würde, so wie dieß anderseits auch den bestehenden Normen widersprechen würde, indem der §. 46. der VI. Beylage den Kreisstellen unmittelbar die Prüfung der persönlichen Qualification für patrimonialgerichtliche Dienststellen überträgt, und der §. 80. der Competenz-Verordnung für die K. Kreisregierungen vom 17. Dec. 1825 den K. Kreisregierungen, K. d. J., ausdrücklich die Anordnung und Leitung der Prüfungen für die zum Dienste der Polizey und der innern Verwaltung adspirirenden Candidaten zuweist. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 99. ff.

nialgerichte zweyter Classe, das Dienstverhältniß der dabey angestellten Patrimonialgerichtshalter und das Unterordnungsverhältniß derselben hinsichtlich der Polizey-Verwaltung sich beziehen, auch bey den zu bildenden Patrimonial-Aemtern, gleiche Anwendung.

Das Instanzen-Verhältniß in Polizey-Strafsachen richtet sich nach den deßfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Bestimmungen über die Bestellung der herrschaftlichen Commissariate, das dienstliche Verhältniß der herrschaftlichen Beamten und den polizeylichen Wirkungskreis derselben bleiben die nämlichen, wie bey den bisherigen Herrschaftsgerichten.

Art. 10. Was in den §§. 129 — 134 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Uebergangs der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, der Suspension und des Erlöschens derselben verordnet ist, soll unter gleichen Voraussetzungen auch für die den herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern zustehende Polizeyverwaltung gelten.

Art. 11. Adeliche, welche bey ihren gutsherrlichen Besitzungen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten, sollen für sich und ihre adelichen Rechtsnachfolger im Besitze dieser Güter hinsichtlich der Ausübung der Standschaftsrechte *) den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden.

Art. 12. An den dinglichen **) Gerichtsbarkeits-Verhältnissen eines Gutes nach den Bestimmungen des §. 11. der V. Beylage zur Verfassungs-Urkunde wird durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen nichts abgeändert.

Art. 13. Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit welchen darüber Streit besteht oder entsteht, ob das Jurisdictionsrecht auf einem in Frage gezogenen Gutscomplexe oder auf einzelnen

---

*) Man vergl. den Art. II. des Gesetzes vom 1. July 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr., und die demselben beygefügte Note *) hierorts unten Nr. XXIII. p. 156.

**) Die erhobene Anfrage, ob die auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren fortwährend noch eines privilegirten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben, erlediget sich, wie bereits das K. Staats-Ministerium des Innern durch Rescript vom 9. August 1833 an die Kgl. Regierung des Regenkreises, den privilegirten Gerichtsstand adelicher Güter betr., (bejahend) entschieden hat, im Hinblicke hierauf. Dr. Frhrn. v. Zu-Rhein's Zeitschr. für Theorie und Praxis rc. Bd. I. Hft. 1. p. 91.

Realitäten im Jahre 1806 begründet gewesen sey *), und ob daher die Ausübung dieses Rechtes nach §. 27. der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde künftig noch statt finden könne, sollen mit Aufgebung der ferneren Streitverfolgung die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Zugeständnisse bewilliget werden, wenn sie der Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gutscomplexe entsagen.

Diese Bestimmung gilt nur bis zum letzten December 1834, von welcher Zeit sodann weder von Seite des Staates noch von Seite der Gutsherren über die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten zwey Punkte irgend ein neuer Rechtsanspruch erhoben werden kann.

Art. 14. Zur rechtsgültigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypotheken-Gläubiger durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bey Lehen die Entschädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die Staats-Casse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bey Fidei-Commissen aber nach Vorschrift des §. 68. der VII. Beylage zur Verfassungs-Urkunde verwendet werden.

Bey Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekargläubiger bey Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 15. Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungs-Obligationen des Staats mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungs-Anstalt wird bey jeder Einweisung eine aus den Taxgefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beyschlagung von 1 Procent des Capitalbetrages zur Tilgung und von 1/4 Procent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten, zugewiesen.

Dem Verzichtleister steht es frey, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bey Lehen und Fidei-

---

*) Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung kann nicht eintreten, es sey denn, daß ein überwiegendes Interesse des Staates es gebiete. Minister. Rescr. vom 27. July 1833 an die Regierung des Unterdonaukreises, das Patrimonialgericht Eberhardsreuth und Bibereck betreffend. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 105.

Commissen kann jedoch nur die erstere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Activum.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt (15. Jänner 1832) in Wirksamkeit.

Dasselbe soll, soviel die Art. 4 bis 12., dann die Bestimmung des Art. 14. rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. 17. Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt.

München, den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der K. Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

XXII.

(Zu Nr. CCLXIX. 4. Note.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betreffend.

1.

K. Ministerial-Entschliessung vom 2. März 1832.

(Isarkr. Int. Bl. v. 1832. St. XII. p. 265 ff.)

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Der K. Kreisregierung werden nachfolgende in den sämmtlichen Regierungskammern der Finanzen diesseits des Rheines

unterm 21. Februar d. J. zugegangenen Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. December v. J., die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betreffend, mit nachstehenden Weisungen mitgetheilt:

1) Jeder Standes- oder sonstige Gutsherr, welcher unter den in dem Gesetze vom 28. December v. J. enthaltenen Bestimmungen auf die Gerichtsbarkeit Verzicht zu leisten gedenkt, hat seine deßfallsige Erklärung bey der Regierungs-Kammer des Innern jenes Kreises, in welchem das Herrschafts- oder Patrimonialgericht gelegen ist, einzureichen, und dabey mit Bestimmtheit anzugeben,

   ob er bey der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizey mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizey sich vorbehalten, und ein Patrimonial-Amt bilden —

   und, so fern von Herrschaftsgerichten die Sprache ist —

   ob er den eben erwähnten Vorbehalt auch auf die Districts-Polizey erstrecken und demzufolge ein herrschaftliches Commissariat errichten wolle?

   Der Erklärung ist die im Artikel 1. des Gesetzes angeordnete Durchschnitts-Berechnung der Tax-Erträgnisse beyzufügen, so ferne nicht der Betheiligte vorzieht, diese Berechnung mit einer eigenen Vorstellung bey der Regierungs-Kammer der Finanzen unmittelbar einzureichen.

   Auch muß mit derselben jederzeit eine genaue Anzeige über die zu übernehmende Besoldung des oder der bey dem Herrschaftsgerichte oder Patrimonialgerichte angestellten Beamten eingesendet, und der Bestallungsbrief vorgelegt werden, so fern letzteres wider Erwarten nicht schon bey dem Gesuche um Bestätigung des Beamten nach Vorschrift des §. 54. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde geschehen, oder die Bestallung seit der Bestätigung abgeändert worden seyn sollte.

2) Ist die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen conform befunden worden, so hat die Regierungskammer des Innern selbe der Kammer der Finanzen **sammt der revidirten Beschreibung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbezirkes** zur weiteren Behandlung nach den in der Instruction vom 21. Februar d. J. gegebenen Vorschriften mitzutheilen.

   Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Gesuche um Bestätigung des Beamten zu den Regierungs-

Acten übergebenen Bestallungsbrief Bezug genommen worden seyn, so ist auch dieser der Mittheilung beyzufügen.

3) Wenn bey dem in Frage stehenden Gerichte der im Art. 13. des Gesetzes vorgesehene Fall gegeben ist, so soll die Finanz-Kammer darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Auch ist jederzeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdictionsrechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Bestimmungen des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde, insbesondere der §§. 28, 29, 32 oder 134. statt gefunden habe, oder ob solche nur erst eingeleitet sey, damit bey der Liquidation der Taxerträgnisse darauf geeignete Rücksicht genommen werden könne.

4) Sobald nach abgeschlossener Uebereinkunft die Acten von der Finanzkammer in Gemäßheit des §. 6. der Instruction vom 21. Februar 1832 abgegeben werden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob hinsichtlich der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse noch irgend etwas einzuleiten sey?

Insbesondere ist bey der Auflösung von Herrschaftsgerichten mit dem Appellationsgerichte des Kreises über die Frage — welchem Landgerichte der Herrschaftsbezirk einzuverleiben sey? in Benehmen zu treten.

5) Nach vollendeter Instruction haben beyde Kammern in Gemäßheit des §. 7. der an die Finanzkammern ergangenen Vorschriften gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, dem jederzeit auch die Anzeige über die Qualification des zu übernehmenden Beamten beyzufügen ist.

6) Nachdem die geschlossene Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist von der Kammer des Innern hinsichtlich der Ablösung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtes, die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an das einschlägige Landgericht, und der Besetzung des herrschaftlichen Commissariats oder des Patrimonialamtes das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. December v. J. zu verfügen, und die deßfallsige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte zu erlassen.

München, den 2. März 1832.

Auf

Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister

Staudacher.

2.

Instruction vom 21. Februar 1832.

(Isarkr. Int. Bl. v. 1832. St. XII. p. 268 ff.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. December v. J. über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren werden der K. Regierung folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Den Gutsherren, welche von diesem Gesetze Gebrauch machen wollen, liegt ob, nebst einem Verzeichnisse der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien die im Art. 1. des Gesetzes angeordneten Durchschnittsberechnungen der Tax-Erträgnisse einzureichen.

2) Die K. Regierung hat diese Berechnungen durch die nächstgelegenen Kgl. Rentämter auf den Grund der Verhandlungen und Briefsprotocolle prüfen zu lassen. Es ist hiebey zu würdigen, ob die Taxen den bestehenden Taxordnungen gemäß angesetzt sind. Polizeyliche oder grundherrliche Sportel-Erträgnisse dürfen nicht in Berechnung aufgenommen werden, da solche gemäß Art. 4. Nr. 2., dann Art. 6. bis 9. des Gesetzes den Gutsherren noch ferner verbleiben. Sollte das gutsherrliche Gericht während der Periode der Durchschnitts-Rechnung eine Veränderung in seiner Formation erlitten haben, so wäre hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Die Bezüge der zu übernehmenden gutsherrlichen Beamten sind zu liquidiren, und mit den Bestallungen oder sonst erforderlichen Urkunden und Nachweisungen zu belegen. — Die Naturalbezüge sind auf die allgemeinen Normalmaaße zu reduciren, und wo es nothwendig erscheint, die entsprechenden Geldanschläge auszumitteln.

4) Tritt der im zweyten Absatze des Art. 2. erwähnte Fall ein, so ist der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungskosten zu erhöhen wäre, mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Diensttauglichkeit des Individuums geeignet zu bemessen.

5) Ist demnach der Gegenstand gehörig vorbereitet, so hat die K. Regierungs-Finanzkammer mit Vorbehalt der dießseitigen Genehmigung und mit Rücksicht auf Art. 15. des Gesetzes vom 28. December 1831 über die Größe der zu leistenden Entschädigungssumme mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umständen ein eigener Commissär ernannt werden soll.

6) Sobald diese Uebereinkunft zu Stande gebracht ist, sind die Acten an die Kammer des Innern abzugeben, damit von dieser wegen der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse das Erforderliche eingeleitet werde.

7) Die hienach vollständig instruirten Verhandlungen sind mit gemeinschaftlichem Bericht beyder Kammern an das Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden, welches solche, nach vorläufiger Berichtigung der die Entschädigung betreffenden Punkte, dem Staatsministerium des Innern zur weitern Erledigung mittheilen wird.

8) Alle hierauf bezüglichen Verhandlungen sind von Seite der K. Regierung tax- und stempelfrey zu behandeln, und möglichst zu beschleunigen. Den Gutsherren liegt ob, bey ihren dießfalls zu machenden Eingaben rc. sich des Stempelpapiers zu bedienen.

Die Königl. Regierung hat sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

München, den 21. Februar 1832.

3.

Ausschreiben der K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., vom 5. Jänner 1835.

(Isark. Int. Bl. v. 1835. St. II. p. 38.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da einige Gutsherren nach ihren Eingaben zur diesseitigen Stelle der Ansicht zu seyn scheinen, daß der Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach dem Gesetze vom 28. December 1831 an einen präclusiven Termin gebunden sey; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nach den Vorschriften des Gesetzes und der Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1832. Seite 265—270 abgefaßten Verzichts-Erklärungen zu jeder Zeit angenommen werden.

München, den 5. Jänner 1835.

K. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

XXIII.

(Zu Nr. CCLXIX. 4. Note.)

Gesetz

vom 1. July 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betreffend.

(Ges. Bl. v. 1834. St. IV. p. 37. ff.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. May 1818 in Gemäßheit der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Uns oder Unseres Herrn Vaters, des höchstseligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Vindication derselben nur bezüglich der Grundholden des Staates, dann der über vier Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Gerichts-Angehörigen statt haben können*), und jeder aus einem andern

---

*) 1. Ein Finanz-Ministerial-Rescript an die Kgl. Regierung des Rezatkreises v. 5. Jänner 1835, das v. Haller'sche Patrimonialgericht Großgründlach betreffend, bestimmt, daß solche Patrimonialgerichte, rücksichtlich welcher ein, nach dem Gesetze vom 1. July 1834, mit den gehörigen Förmlichkeiten versehenes allerhöchstes Bestätigungs-Rescript, gleichviel, wenn dieses auch im Allgemeinen, sohin ohne alle Anführung der einzelnen Bestandtheile, das in Rede stehende Patrimonial-Gericht bestätiget, vorliegt, einzig nur mehr in den im obigen Gesetze Art. I. bezeichneten zwey Fällen beanstandet werden können.

2. In einem weitern Rescripte vom 23. December 1834 an die Regierung des Isarkreises, die Gerichtsbarkeit über das Schneider- und Holzhackergütl am Graben bey Zellreuth betr., äußert sich das K. Finanz-Ministerium, daß die Revocation der in Frage stehenden Gerichtsbarkeit

Rechtsgrunde anhängige Proceß kraft des Gesetzes niedergeschlagen seyn.

Art. II. Der im §. 11. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren festgestellte Vorbehalt der Standschafts-

---

zu unterbleiben habe, da auf dieselbe der Art. I. des Gesetzes vom 1. July 1834 in voller Anwendung sey, und übrigens aus dem Geiste und dem Wortlaute dieses Gesetzes die Grundabsicht hervorscheine, einmal bestätigte Patrimonialgerichte nicht von Neuem zum Gegenstande der Prüfung zu machen, ob bey der Formation der Jurisdiction die Instruction erschöpfend gepflogen worden, und ob nicht allenfalls dabey Versehen aus Handlungen oder Unterlassungen unterlaufen seyen. — Mit Ausnahme der im Art. I. ausdrücklich bezeichneten zwey Fälle, heißt es weiter, bleiben bestätigte Patrimonialgerichte für die Zukunft unangefochten, wenn gleich im Verlaufe der Zeit sich zeigen sollte, daß Versehen bey der ursprünglichen Bildung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Schuld mag an wem immer liegen, Statt gefunden haben.

3. In einem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 3. März 1835 an die Regierung des Rezatkreises, Revocation eines Theils der Wöllwarthischen Gerichtsbarkeit zu Ippesheim betr., heißt es endlich folgendermassen: „Hiernach findet „bey den durch allerhöchste K. Immediatrescripte bestätigten „Patrimonialgerichten eine Untersuchung, ob die Gerichts„barkeit über einzelne Grundstücke bey Formation der „Patrimonialjurisdiction rechtzeitig angemeldet worden „sey, nicht mehr statt; eben so wenig ist eine Untersuch„ung darüber, ob ein Gutsherr im Jahre 1806. die „Gerichtsbarkeit mit dinglichem Rechte über Grundholden „von Stiftungen oder Besitzer freyeigener Güter ausge„übt habe, in dem Falle zulässig, wenn das Allerhöchste „Bestätigungs-Rescript ohne einen dießfallsigen Vorbe„halt erfolgt ist."

„Der Begriff eines Königlichen Grundholden ist nur „dann gegeben, wenn der größere Theil der Liegenschaften „eines Besitzers zum Staate zinsbar ist; demnach geht „die Revocation der Gerichtsbarkeit nicht an, wenn nur „einzelne Parcellen dem Aerar grundbar sind, der Guts„körper selbst aber, oder doch der größere Theil desselben „dem bisherigen Gerichtsherrn grundbar ist." Dr. Frhrn. von Zu-Rhein's Zeitschr. für Theorie und Praxis rc. Bd. I. Hft. 3. p. 313 f. Nr. 15.

4. Die Frage: ob im Hinblicke auf den Art. I. des Gesetzes vom 1. July 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr., eine Revocationsklage der Gerichtsbarkeitsrechte

rechte*) ist auch auf alle jene adelichen Gutscomplexe ausgedehnt, worauf im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, und deren Besitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem 26. May 1818 durch ein Königliches von

---

über ehemalige Staats-Gerichtsholden, so ferne sie nicht wirkliche Staatsgrundholden sind, erhoben oder verfolgt werden könne? wurde im gemeinsamen Einverständnisse der K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rescript vom 6. October 1835 an die Regierung des Oberdonaukreises, die Revision und Revocation der gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten in diesem Kreise betr., verneinend beschieden, indem nicht nur allein der bestimmte Wortlaut des Gesetzes, welches nur von Grundholden des Staates spricht, jeden möglichen Zweifel beseitiget, sondern auch der §. 28. der VI. Verfassungsbeylage, welcher den Grundholden ausdrücklich die Besitzer freyeigener Güter gegenüber stellt, und die constante, selbst in den Zeiten des strengsten Ankämpfens gegen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nie getrübte Uebung seit 1818 über den ohnedieß in der Natur der Sache gegebenen Begriff des Wortes „Grundholden" durchaus kein Bedenken übrig läßt. Dr. Frhrn. von Zu-Rhein's alleg. Zeitschr. Bd. II. Hft 1. p. 99. Nr. 17.

*) Ein Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. May 1836 an die Regierung des Obermaynkreises, den Vorbehalt der Standschaftsrechte für adeliche Gutscomplexe betreffend, enthält folgende Bestimmungen: Die im Art. II. des Gesetzes vom 1. July 1834. zu Gunsten der dortselbst bezeichneten Gutscomplexe erklärte Ausdehnung des §. 11. des Gesetzes vom 28. Dec. 1831. über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren kann sich nach dem klaren Ausspruche des Gesetzes nur auf ausdrückliche freywillige Verzichtleistungen beziehen. Sie leidet daher, wie sich von selbst versteht, keine Anwendung, wo aus einem weitern Grunde nach §. 134 der VI. Verfassungs-Beylage die Gerichtsbarkeit rücksichtlich des Gutes verloren gegangen ist. Hinwider besteht auch kein Zweifel darüber, daß sie als ein dem Gute inhärirendes Recht der textuellen Bestimmung der Verfassung gemäß, unabhängig von der Persönlichkeit des Besitzers auf den Complexen selbst haftet, und daß sie in dem Falle, wenn die Besitzer persönlich zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht befähigt seyn sollten, während dieses Besitzes ruht, um wieder aufzuleben, sobald der Gutscompler an einen zu dem Genusse des besondern Rechtes befähigten Besitzer gelangt. Dr. Frhr. v. Zu-Rhein a. a. O. p. 101. Nr. 21.

dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript erhalten, vor dem Erscheinen des eben erwähnten Gesetzes aber auf die Gesammtgerichtsbarkeit und Polizeyrechte ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa später zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzbl. (9. July 1834.) in Wirksamkeit.

Dasselbe soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; — solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. IV. Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freyherr v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

XXIV.

(Zu Nr. CCCXX. 5.)

Bekanntmachung vom 10. November 1832, die instructiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.

(Reg. Bl. v. 1832. St. Ll. p. 1033. ff.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Um nicht nur in der Verwaltung und Behandlung der Depositen in denjenigen Gebietstheilen des Königreichs, diesseits

des Rheins, in welchen nicht die preußische Depositen-Ordnung eingeführt ist, überhaupt mehr Gleichförmigkeit herzustellen, sondern insbesondere auch das Staatsärar, so wie die Betheiligten gegen Veruntreuungen von Depositen bestmöglichst zu sichern, und im Einklange mit der allerhöchsten Zusicherung im §. 11. lit. b. des jüngsten Landtags-Abschiedes, haben die unterzeichneten K. Staatsministerien sich veranlaßt gefunden, über die Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und administrativen Depositen in den genannten Gebietstheilen besondere instructive Vorschriften gemeinschaftlich zu erlassen.

Diese werden nachstehend zur pünktlichen Befolgung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß dadurch an den civilrechtlichen Verhältnissen überhaupt, sowie an den über die Haftung des Staats und seiner Beamten für Depositen, dann über die Anlegung der Depositengelder bey den Staatsschulden-Tilgungs-Cassen ꝛc. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere, allenthalben nichts geändert werde.

Da übrigens diese Vorschriften in denjenigen Gebietstheilen, für welche sie bestimmt sind, mit dem 1. Jänner künftigen Jahres allgemein in Anwendung zu treten haben, so ist von den betheiligten K. Kreisregierungen und K. Appellationsgerichten dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Depositalbücher und Rechnungen nach den vorgezeichneten Formularien rechtzeitig vorbereitet, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Jahres die bisherigen Deposital-Bücher und Rechnungen gehörig abgeschlossen, und sofort die Uebertragungen in die neuen vollzogen werden.

Den sämmtlichen Administrativ-Behörden wird hiebey noch besonders aufgetragen, mit allem Ernste dafür besorgt zu seyn, daß sich überhaupt so wenig administrative Depositen und Asservate als möglich bey den Aemtern anhäufen, sondern dem Anwachsen derselben theils durch schnelle Erledigung der treffenden Geschäfte und Ablieferung eingelaufener Asservanden an ihre eigentliche Bestimmung, theils durch Hinübergabe an die eigentlich gerichtlichen Depositorien, wo und sobald sie gesetzlich begründet ist, begegnet werde.

München, den 10. November 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Frhr. v. Branca.

Durch die Minister:
der General-Secretär
Gietl.

Vorschriften
über Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und Administrativ-Depositen.

I. Abschnitt.

Sicherung von Aussen.

§. 1. Die in das gerichtliche oder Administrativ-Depositorium kommenden Sachen, sie mögen in baaren Geldern, Urkunden, Kostbarkeiten oder anderen Effecten bestehen, sollen, so viel möglich, in feuersicheren, sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten, doppelt verschließbaren Orten oder Gewölben aufbewahrt, und wo dergleichen Aufbewahrungs-Orte noch nicht vorhanden sind, soll für deren baldige Herstellung gesorgt werden.

§. 2. Zum engeren Verschluß der baaren Gelder, Urkunden und der keinen zu großen Raum einnehmenden Kostbarkeiten müssen starke eiserne oder doch mit eisernen Beschlägen und zweyerley festen Schlössern versehene, nöthigen Falls tragbare Behältnisse, vorhanden seyn.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die innere Verwahrung.

§. 3. Zur getreuen und sicheren Verwahrung der Depositen ist bey jeder Gerichts- oder Administrativ-Behörde, welche sich mit Depositen zu befassen hat, (Depositen-Amt) eine Depositen-Commission, bestehend aus zwey Depositarien, nämlich einem Curator und einem Rechnungsführer, zu bestellen. Diese Bestellung steht bey den K. Obergerichten, dann den Kreis- und Stadtgerichten, wo jedesmal ein Collegial-Mitglied zum Curator, ein Secretär, Protocollist oder Expeditor zum Rechnungsführer gewählt werden soll, dem Directorium, bey den Landgerichten dem einschlägigen Obergerichte im Benehmen mit der Kreis-Regierung zu. Wo Landgerichte nur mit einem Beamten besetzt sind, ist dieser der Curator, und nach der Bestimmung des Obergerichts und der Kreis-Regierung mit sorgfältiger Rücksicht auf Geschäftskunde, häusliche Verhältnisse und Moralität entweder einer der Schreiber oder ein ansässiger verlässiger Orts-Einwohner als Rechnungsführer zu verpflichten.

Diese Depositarien sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Verrichtungen des Amtsdieners beym Depositorio liegen dem Gerichtsdiener ob.

Hinsichtlich der Brand-Assecuranz-Gelder behält es bey den Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 sein Verbleiben.

§. 4. Jeder der beyden Depositarien soll zu den Deposital-Behältnissen einen eigenen Schlüssel haben, und diesen dergestalt in genauer Verwahrung halten, daß keiner ohne den andern die Behältnisse eröffnen, und etwas hinein oder herausbringen kann.

§. 5. Die Depositarien haben bey eigener Haftung alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich zu besorgen. Sie dürfen weder etwas zur Verwahrung annehmen, noch aus der Verwahrung geben, ohne schriftlichen Befehl des Gerichts.

§. 6. Ueber diese Befehle (Mandate) sowohl zur Annahme als zur Herausgabe der Depositen muß von dem Gerichte oder der Administrativ-Behörde (Depositen-Amt) ein besonderes genaues Vormerkungs-Buch (Mandaten- oder Control-Buch) gehalten werden (§. 47).

§. 7. Die Befolgung dieser Befehle müssen auch die Depositarien ihrer Seits in ihre Bücher getreulich eintragen.

§. 8. Ueber Alles, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen die Depositarien richtige Rechnung führen, und das Depositen-Amt hat ihnen solche alljährlich förmlich abzunehmen, wie nachstehend näher vorgezeichnet ist.

§. 9. Eine Vermischung der deponirten Gelder mit anderen Amtsgeldern darf durchaus nicht statt haben.

Auch ist die Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken auf das strengste untersagt.

§. 10. Mit der eigentlichen Verwaltung der Depositen haben sich die Depositarien durchaus nicht zu befassen, sondern dieselbe lediglich den Gerichts- oder Administrativ-Behörden als solchen zu überlassen.

Was als Ertrag dieser Verwaltung an sie gelangt, bildet ein neues Depositum (z. B. Zinse).

§. 11. Zur Vornahme und Bearbeitung der Depositalgeschäfte sollen bey jedem Depositen-Amte gewisse Tage in jeder Woche ein für allemal festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Ausser diesen Tagen soll in der Regel keine Ein-, noch Auszahlung statt haben.

§. 12. Das Depositenamt muß die Deposital-Cassen jährlich wenigstens zweymal stürzen.

Beym letzten Cassesturze am Schlusse jedes Etatsjahres werden die Bücher und Controlen neu angelegt, und die Bestände übertragen.

III. Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

A.

Verfahren bey Annahme der Depositen.

§. 13. Jeder Einnahme muß der Annahmsbefehl des Depositenamtes vorausgehen. Wer daher etwas in das Depositorium zu bringen hat, muß den Befehl zur Annahme beym Amte schriftlich oder zu Protocoll nachsuchen*).

§. 14. Findet das Depositenamt das Gesuch statthaft, so hat dasselbe an die Depositarien den schriftlichen Befehl (Mandat) zur Annahme zu erlassen. Gleiches gilt von Fällen, wo von Amtswegen für eine Hinterlegung zu sorgen ist.

§. 15. Der Annahmsbefehl muß enthalten:

1) Die Namen der Deponenten,
2) die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll,
3) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes, welcher angenommen werden soll.

Bey baaren Geldern müssen besonders die Summen und Münzsorten, bey Staatspapieren deren Betrag, Gattung, Zinsfuß, Nummern, Buchstaben, Datum und ausstellende Behörden, eben so bey Urkunden und Pretiosen die Zahl der Stücke, die Qualität und der Werth derselben bestimmt angegeben werden. Alle Zahlen sind sowohl in Worten, als in Ziffern auszudrücken.

§. 16. Bey Gericht hinterlegte Testamente werden durchaus wie andere deponirte Urkunden behandelt. Es ist jedoch

---

*) Ueber die Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen sehe man die vom K. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit jenem der Justiz unterm 11. October erlassene und von letzterem am 3. November 1834 den Gerichtsstellen mitgetheilte Entschließung zu §§. 13, 14, 22, 23 und 29 der instructiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10. Nov. 1832. Isarkr. Int. Bl. v. 1834. St. L. p. 1553. ff. — oben Nr. CCCXX. 6. p. 874. f.

verstattet, eigene Verzeichnisse und Bücher darüber zu führen, wenn dieses von den Aufsichtsbehörden nothwendig gefunden wird.

§. 17. Jedes Mandat wird sofort in das depositenamtliche Control- (Mandaten-) Buch (§. 6.) und zwar durch den treffenden Referenten selbst eingetragen; Seite und Nummer des Eintrages werden sowohl auf dem Concept, als auf der Reinschrift des Mandats vorgemerkt.

§. 18. Der also ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahmebefehl muß allemal dem Curator des Depositorii zugestellt werden.

§. 19. Dieser trägt denselben in das Verzeichniß, welches er über sämmtliche im Laufe eines Jahres ergehende Mandate zu halten hat, unter fortlaufender Nummer ein, und stellt ihn sodann dem Rechnungsführer zu, welcher das nach Umständen Erforderliche zur Befolgung des Befehles vorzubereiten hat.

§. 20. Am nächsten Depositaltage legt zuvörderst der Rechnungsführer sämmtliche bis dahin ihm zugekommene Annahms-Befehle dem Curator vor, worauf sodann der Reihe nach mit der Annahme selbst, und zwar genau nach dem Inhalte der Befehle verfahren wird, wobey sich die Depositarien von der Uebereinstimmung jedes Depositums mit dem treffenden Befehl durch sorgfältige Abzählung und Vergleichung zu überzeugen, Anstände aber dem Depositen-Amte sogleich anzuzeigen haben.

§. 21. Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, sondern jedes muß besonders, wo möglich, in seiner ursprünglichen Verpackung aufbewahrt, überschrieben, und mit der dem Tagebuche correspondirenden Nummer bezeichnet werden.

§. 22. Die geschehene Befolgung jedes Befehles muß unverzüglich von dem Curator in das von ihm zu führende Tag- oder Protocollbuch (§. 46.) eingetragen werden.

§. 23. Hierauf wird dem Deponenten sogleich ein von den beyden Depositarien unterzeichneter und mit dem Amtssiegel versehener förmlicher Extract des Deposital-Protocollbuches statt Quittung zugestellt. Eine Bekanntmachung, daß nur gegen einen solchen, von Beyden unterzeichneten Schein gültiger Weise Zahlung an das Depositorium geleistet werden könne, ist sowohl an das schwarze Brett des Amtes, als an die Thüre des Deposital-Zimmers anzuschlagen.

§. 24. Nach beendigtem Deposital-Verfahren besorgt am nämlichen Tage noch der Rechnungsführer die Uebertragung

aus dem Tag= oder Protocollbuche in das Manual= oder Hauptbuch (§. 48. 49.).

§. 25. Hiernächst fertiget er aus dem Protocollbuche Extracte rücksichtlich der einzelnen Annahmen, und legt sie dem Amte noch am nämlichen oder doch am darauf folgenden Tage vor, um auf deren Grund die Colonne „Ist eingekommen" in dem Controlbuche (§. 6.) ausfüllen zu können.

§. 26. Die geschehene Ausfüllung wird vom treffenden Referenten mit Angabe der Seite und Nummer des Controlbuches auf den Extracten vorgemerkt, und diese gehen sofort zu den treffenden Acten.

§. 27. Hat ein Befehl nicht befolgt werden können, so geben ihn die Depositarien mit Bemerkung des Grundes zurück. Diese Rückgabe wird im Controlbuche in der Colonne „Fällt weg" notirt, und das Weitere in der Sache von Amtswegen verfügt.

B.

Verfahren bey den Ausgaben aus dem Depositorio.

§. 28. Wer etwas aus dem Depositorio zu erhalten hat, muß sich gleichfalls schriftlich oder zum Protocoll deßhalb melden, und den amtlichen Befehl zur Herausgabe nachsuchen. Ein solcher hat auch zu erfolgen, wenn die Herausgabe von Amtswegen zu verfügen ist.

§. 29. Der Befehl an die Depositarien muß jederzeit schriftlich ertheilt werden.

§. 30. Derselbe muß enthalten:

1) Den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Herausgabe zu leisten ist,
2) die ganz genaue Benennung des Empfängers, an den sie geschehen soll,
3) eine eben so genaue auf die Nummern der treffenden Bücher bezügliche Bezeichnung desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll, dann
4) eine Weisung, was etwa der Empfänger seiner Seits dagegen zu leisten habe.

§. 31. Hinsichtlich des Eintrages dieses Befehles in das Controlbuch und dessen weitere Behandlung wird auf eben die Art verfahren, wie oben (§§. 17. 18. 19.) wegen der Annahmsbefehle verordnet ist.

§. 32. Finden die Depositarien bey der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, so haben sie hievon dem Amte zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Im ent-

gegengesetzten Falle muß nach Vorschrift des Befehles mit der Auszahlung oder Herausgabe auch ungesäumt verfahren werden.

§. 33. Hiebey haben die Depositarien mit aller Sorgfalt besonders darauf zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Befehle bestimmten wahren Empfänger geschehe, und daß sonach, wenn ihnen dieser nicht schon von Person bekannt ist, sie sich vor Allem volle Gewißheit verschaffen, daß der sich zur Empfangnahme Meldende auch wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt.

§. 34. An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers dürfen sie in keinem Falle etwas auszahlen oder herausgeben, wenn nicht der amtliche Befehl schon auf ihn gerichtet ist. Fehlt es hieran, so müssen sie den sich meldenden Bevollmächtigten vorerst an das Depositenamt zur Bewirkung eines auf ihn gerichteten Ausgabebefehls verweisen.

§. 35. Hinsichtlich desjenigen, was etwa der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Inhalt des Befehles jedesmal genau befolgt, und so lange der Empfänger diesem Befehle kein Genüge thut, die Zahlung nicht geleistet, jener vielmehr mit seinen allenfallsigen Gegenvorstellungen lediglich an das Amt gewiesen werden.

§. 36. Jeder, der etwas aus dem Depositorio erhebt, ist zur unverweilten Ausstellung einer vollständigen rechtsverbindlichen Quittung darüber anzuhalten.

Auch hat derselbe, wenn er zugleich der Deponent ist, und das ganze Depositum wieder erhält, den Depositenschein zurückzugeben.

Wenn nach Beschaffenheit der Umstände das Mandat zur Auszahlung eines Depositi auf eine Gerichts-Commission gestellt ist, durch deren Hände die aus dem Depositorium erhobenen Gelder erst an die eigentlichen Empfänger zu gelangen haben, so soll auch die Herauszahlung an letztere immer an einem Depositaltage geschehen, und die Commission die Gelder erst unmittelbar vor der Hinauszahlung von den Depositarien ausgeliefert erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen die Depositarien von der Commission quittirt werden müssen, welche Quittung ihnen so lange zum Rechnungsbelege dient, bis beglaubigte Abschrift jener Bescheinigung, welche die Partheyen der Commission ausstellen, zu den Depositalacten gebracht ist.

§. 37. Jede vollzogene Auszahlung oder Herausgabe muß sogleich in das treffende Tag- oder Protocollbuch (§. 22. 46.)

eingetragen, und übrigens hinsichtlich des Uebertragens in das Manual- oder Hauptbuch und des Nachtragens in dem Mandatenbuche ganz so verfahren werden, wie oben (§. 24. 25. 26. und 27.) bey der Annahme vorgezeichnet worden ist.

§. 38. In Fällen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger durch die Post oder durch berechtigte Boten nicht füglich vermieden werden kann, muß allemal ein amtliches Uebersendungsschreiben von dem Amte an den Empfänger expedirt und den Depositarien aufgetragen werden, die abzuschickende Summe dem Schreiben beyzulegen.

In solchen Fällen dient sodann der Post- oder Botenschein den Depositarien in so lange zum Rechnungsbelege, bis die ordentliche Quittung einläuft.

Es soll jedoch in dem Deposital-Extract ausdrücklich von dem vorliegenden Post- oder Botenscheine Erwähnung geschehen, und im Unterlassungsfalle der Nachtrag im Mandatenbuche nicht eher erfolgen, bis der fragliche Schein dem Amte zur Einsicht vorgelegt worden ist.

C.

Verfahren bey Interims-Aufbewahrungen.

§. 39. Wenn Gelder oder Sachen, in das Depositorium bestimmt, aller angewandten Vorsorge ohnerachtet mit Umgehung der bestehenden Vorschriften durch die Post oder auf sonstige Weise einkommen, und entweder vorher gar kein Annahmbefehl nachgesucht oder erlassen worden, oder ein solcher Befehl zwar existirt, die zu deponirenden Sachen selbst aber zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen eingehen, so eröffnet der Vorstand des Depositenamtes die ankommende Sendung, bescheiniget den Empfang durch seine Unterschrift mit Allegirung der treffenden Nummer des Asservatenbuches (§. 40.), stellt die eingekommenen Gelder oder Sachen dem Curator zu, läßt sich von diesem auf das Begleitungsschreiben oder den Umschlag bescheinigen, und befördert letztere sodann zum Amts-Einlauf.

Ausser den Fällen, in welchen zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gelder und Effecten (z. B. bey Obsignaturen) zuerst zu Commissionshanden kommen, hat sich kein Amts-Individuum mit der Uebernahme irgend eines Depositums zu befassen, sondern die Betheiligten lediglich (§. 13.) an das Amt zu verweisen.

Die zu Commissionshanden genommenen Deponenda sollen noch am Tage der Uebernahme oder längstens binnen 24

Stunden und zwar bey noch nicht geschlossener Commissionsverhandlung mittelst vorläufiger Anzeige zu den Acten an das Amt gebracht und auf die vorgeschriebene Art asservirt werden, und wird hier die Verordnung vom 30. März 1813 *), die zu Commissionshanden genommenen Gelder und Effecten betreffend, in Erinnerung gebracht.

§. 40. Der Curator trägt solche Empfänge in ein besonderes Buch (Asservationsbuch) ein, welches nach dem Formular A. geführt wird, und bringt sie sofort zur einstweiligen Asservation.

§. 41. Diese Asservation muß in einem besondern Behältniß geschehen, welches entweder im Depositalgewölbe oder an einem anderen sicheren Ort dergestalt untergebracht und doppelt verschlossen ist, daß keiner der beyden Depositarien für sich allein zu den darin befindlichen Asservaten gelangen kann.

§. 42. Dergleichen eingekommene Gelder werden, wo möglich, in den versiegelten Paquets, in welchen sie einlangen, in der Asservations-Casse bis zum nächsten Depositaltage verwahrt. Ist auf den Paquets ein Gewicht verzeichnet, so müssen sie vorher in Gegenwart des Curators nachgewogen und über den Befund eine Registratur mit gemeinsamer Unterschrift aufgenommen werden.

§. 43. Ueber das eingegangene Deponendum muß von dem Amte der wirkliche Annahmsbefehl so schleunig erlassen werden, daß er den Depositarien noch vor dem nächsten Depositaltage zukommen kann.

§. 44. Auf diesen Befehl wird nun von den Depositarien der wirkliche Depositionsact vollzogen, in die Bücher eingetragen und der gewöhnliche Depositalextract statt der Quittung dem Deponenten auf sicherem Wege übermacht.

D.

Buch- und Rechnungsführung.

§. 45. Die Depositarien haben nebst

a) dem Tag- und Protocollbuche (§. 22.),

b) ein Manual- oder Hauptbuch

zu führen.

§. 46. Das Tags- oder Protocollbuch, welches dreyfach, nämlich abgesondert für das Judicial- und Pupillar-, dann für das Administrativ-Depositorium geführt werden muß, enthält der Zeitfolge nach auf der einen Blattseite die Einnahme

*) Man sehe oben Nr. CCCXX. 1. p. 869.

und auf der gegenüber stehenden die Ausgabe. Jede Seite hat folgende Columnen:

1) fortlaufende Nummer,
2) Protocoll,
3) Betrag der baaren Gelder,
4) Bezeichnung der Documente, Pretiosen oder anderer Effecten,
5) Seite des Manuals oder Hauptbuches.

Dieses Tags- oder Protocollbuch ist an jedem Deposital-Tage abzuschliessen und von beyden Depositarien zu unterzeichnen.

Ein Formular desselben zeigt Anlage B. a. und B. b.

§. 47. Die Controle desselben bilden die besonderen Mandatenbücher des Depositenamtes.

Diese werden gleichfalls dreyfach nach den besonderen Abtheilungen des Judiciar-, Pupillar- und Administrativ-Depositoriums und nach der Zeitfolge geführt.

Ein Formular derselben liegt unter Buchstaben C. an.

§. 48. Die Führung des Manuals oder Hauptbuches, welches, dem Tagebuche entsprechend, gleichfalls abgesondert geführt werden muß, liegt dem Rechnungsführer ob. Es ist bestimmt, zu jeder Zeit die klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Deposital-Masse zu liefern.

§. 49. Es ist daher nach Massen abzutheilen, erhält für jede einzelne Masse ein eigenes Blatt (folium) oder nach Erforderniß mehrere, giebt auf fortlaufenden Seiten nach dem unter D. angefügten Formulare für jede Masse

1) die Seite und Nummer des Tagbuches (§. 46.);

2) die genaue Bezeichnung des Deponenten;

3) die eben so genaue Bezeichnung der hinterlegten (oder wieder abgegebenen) Gegenstände;

4) die Nummer der Einnahms- oder Ausgabsbelege an, und muß mit einem alphabetischen Namensregister der Massen versehen seyn.

Die Ausscheidung der Administrativ-Asservaten hat im Manuale nach schicklichen Unterabtheilungen, unter welchen die einzelnen Posten vorzutragen sind, zu erfolgen: es gehören z. B. dahin

1) die für die Expeditions-Aemter der K. Kreisregierung und des K. Appellationsgerichts zu erhebenden Taxen;

2) die anfallenden Emigrations-, Exportations- und Vermögens-Confiscations-Gefälle;

3) die für das Kreis- Intelligenzblatt von den Empfängern zu erhebenden Gebühren;

4) die verschiedenen Vorschüsse zur Bestreitung von Regie-, Conscriptions-, Marsch- und Verpflegungskosten;

5) Militär- Einstands- Verträge und Cautions- Urkunden (§. 79. der Verordnung vom 13. März 1830);

6) Gefälle des Advocaten- Wittwenfonds;

7) Armenfonds- Anfälle;

8) Umlage- und Peräquationsgelder, deren Einnahme jedoch den gesetzlich bestehenden Cassirern in der Regel durchaus zu überlassen ist;

9) Collectengelder;

10) sonstige durch einzelne Veranlassungen an die Administrativ- Behörden gelangenden Gelder;

11) die in Folge einer polizeystrafrechtlichen oder administrativ- contentiosen Verhandlung zum Amte gelangenden eigentlichen Administrativ- Depositen.

§. 50. In eigenen Columnen werden jene Gelder vorgetragen, welche verordnungsmäßig an die Staatsschuldentilgungs-Casse oder andere zur Annahme gerichtlicher Depositen authorisirte Institute eingesendet oder von selben empfangen worden sind.

Uebrigens werden dergleichen Gelder, wie jedes andere für eine Specialmasse eingegangene Depositum behandelt und verbucht.

§. 51. Sowohl Tag- und Hauptbuch als die dazu gehörigen Belege (letztere für jede Masse besonders gesammelt) werden in dem Depositen- Behältniß unter gemeinschaftlicher Sperre beyder Depositarien verwahrt.

§. 52. Am Schlusse jedes Etatsjahres, so auch unter der Zeit, so oft es die Aufsichtsbehörden zweckmäßig, oder die Depositenämter zu ihrer eigenen Sicherung rathsam finden, werden in Uebereinstimmung mit dem, was in den §§. 12 und 54 verordnet ist, die Depositenbücher abgeschlossen, unter einander und mit den Belegen verglichen, und auf den Grund dieses Abschlusses der Sturz des gesammten Depositorii vorgenommen. Auch das Asservatenbuch ist hiebey einer Revision zu unterwerfen.

§. 53. Die Resultate des Jahresabschlusses werden in die Bücher des neu beginnenden Jahres und zwar, was die Geldbestände betrifft, summarisch übertragen.

E.

Casse= und Material=Sturz und Aufsicht.

§. 54. Der Jahressturz geschieht bey den Collegialgerichten durch eine Directorialperson, bey den Landgerichten durch den Landrichter (wo solche nur mit einem Beamten besetzt sind, mit Zuziehung des treffenden Rent=Beamten) unter Mitwirkung eines Actuars.

Ueber den Befund wird ein förmliches und umständliches Protocoll aufgenommen, von den Anwesenden unterzeichnet, und spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Etatsjahres hinsichtlich der Judicialdepositen dem treffenden Appellationsgerichte und hinsichtlich der Administrativdepositen der Kreisregierung (oder bey ausserordentlichen Visitationen der abordnenden Behörde) zur weiteren Verfügung vorgelegt.

§. 55. Diese besteht vor Allem in gehöriger Prüfung der Sturzverhandlungen, Einforderungen der Erläuterung über sich ergebende Bedenken, Verbescheidung derselben, und nach Umständen in Anordnung Alles dessen, was zur Erhaltung der Ordnung im Depositenwesen und zur Verhütung oder Abstellung von Veruntreuungen erforderlich ist.

§. 56. Die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, werden insbesondere durch periodische und unvorgesehene Untersuchungen jeder Gefährde des Staats=Aerars zu begegnen, und sich selbst vor Verantwortung zu wahren wissen.

§. 57. Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums vom treffenden Gerichte Auskunft und Auszug aus dem Depositenhauptbuche zu verlangen.

§. 58. Hinsichtlich der obersten Aufsicht auf das gesammte Depositenwesen im Königreiche hat es bis auf weiters bey der bisher bestehenden Einrichtung zu verbleiben.

München, den 10. November 1832.

(Nun folgen die allegirten Formularien, Beylagen A. B. C. D., welche, da sie sich ohnehin bey jeder Gerichts= und Administrativ=Behörde vorfinden, hierorts weggelassen wurden.)

XXV.

(Zu Nr. CCCLIX.)

Gesetz

vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.*)

(Ges. Bl. v. 1837. St. IV. p. 109. ff.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8. im Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifications-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;
2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;
2) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;
4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;
5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen;
6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;
7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

---

*) Man vergl. hiezu den Stände-Abschied v. 17. Nov. 1837. (I. C.) — oben p. 941. f. n. 3.

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
9) Erbauung von öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken;
10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;
11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;
12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeylichen Zwecken, insbesondere
14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweyter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziffer 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sey, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bey Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-, Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäußerung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche activ mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer

ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III. Bey Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt finden.

Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,
2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;
2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:
   a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;
   b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;
   c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Procent des Schätzungs-Werthes nicht übersteigen;
   d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangs-Abtretung gehindert wird;

3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Rein-Ertrages zu bestehen;

2) bey unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Capital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheyen nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bey der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nr. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII. Bey zwangsweiser Beschwerung des Grund-Eigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX. Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bey der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freyen Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI. Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bey Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmässige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bey erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen,

welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bey der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII. Die Verhandlungen über Zwangsentäusserungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protocollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Districts-Polizey-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäusserungs-Verfahrens erholt.

Art. XV. Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Districts-Polizeybehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bey Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdecrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1.) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit An-

drohung des Rechtsnachtheiles, daß bey abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2.) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bey wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI. Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. XVII. Bey der Tagsfahrt hat die Districts-Polizey-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protocollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Acten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I., II. und III. in erster und der versammelte Staatsrath in zweyter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bey den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX. Wird die Abtretung des angesprochenen Grund-Eigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter der Partheyen zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kommt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des ange-

sprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebey obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. —

Diese Entschädigungs-Processe sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX. Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frey, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme und des Kosten-Ersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreis-Regierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreyen Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens

in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grund-Gesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung (27. November 1837.) für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Districts-Polizey-Behörden zugewiesen hat, steht den Königlichen Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.
Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.
Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.
Unter Ladung ist bloß eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.
Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sections-Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.
Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleissigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.
Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII. Uebrigens bleiben alle bey Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Local-Statuten und Local-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten.—

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreuzer.

XXVI.

(Zu Nr. CCCLXV.)

Zoll-Strafgesetz

vom 17. November 1837 *).

(Ges. Bl. v. 1837. St. XI. p. 201. ff.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Verletzungen des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung.

a. Strafe der Contrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in

*) Man vergl. hiezu den Ständeabschied v. 17. Nov. 1837. (I. Lit. I.) Ges. Bl. v. 1837. St. I. p. 21. ff.

Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Wer gegen das Verbot: ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, ebenfalls einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle aber von zehn Gulden vom Zentner.

b. Strafe der Zolldefraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwey Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind ausserdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalles.

§. 3. Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird ausser der Confiscation der Gegenstände, die nach §. 1. und 2. eintretende Geldbuße verdoppelt, oder im Falle dieselbe nicht beygetrieben werden kann, auf verhältnißmäßige Freyheitsstrafe, nicht über zwey Jahre, erkannt.

bb. Strafen des ferneren Rückfalls.

§. 4. Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht ausser der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung in der Regel eine verhältnißmäßige Freyheitsstrafe, welche vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bey welchem die Contrebande oder Defraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Nur ausnahmsweise kann nach richterlichem Ermessen mit

Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, statt der Freyheitsstrafe, auf Verdopplung der im §. 3. bezeichneten Geldstrafe erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbsbetriebs Umgang genommen werden. Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§. 11 — 15) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beygetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freyheitsstrafe innerhalb des in diesen §§. bezeichneten Maximums ein.

§. 5. Kann der Werth der Gegenstände, der nach §. 1. oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach §. 2. bey Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden (§. 20.), so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

cc. Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bey der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe begründet haben würde, declariren, oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bey der Revision verheimlichen;

2) wenn bey dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bey welcher dieselben bey dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten, oder ganz umgangen;
   b) die vorgeschriebene Zollstrasse oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten;
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde ausser der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung oder Revision bey der Zollstätte, oder wenn über derartige Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage declarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der im §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung, oder die zollfreye Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Anmeldung) entnommen werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1—5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2 statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht auf der Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hiedurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bey näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2 statt.

§. 8. Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beym Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabey nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtiget seyn kann. In allen anderen Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. lit. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, der-

selbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe, oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bey einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bey dem Grenzzollamte von dem Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder kommen

2) solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bey sich geführt hat; im zweyten Falle haften für die dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd. Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beym Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstlich und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

jedoch darf das im §. 4. bestimmte Maximum der Freyheits-Strafe nicht überschritten werden.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabpflichtige Gegenstände ganz frey, oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut

worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten.

Ausserdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wenn drey oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Uebertretung des Zollgesetzes oder der Zollordnung sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung noch hinzu:

a) wenn die Verbindung nur für einen einzigen Fall statt fand, gegen den Anführer drey bis sechsmonatliche Freyheitsstrafe, gegen die andern Theilnehmer ein bis dreymonatliche Freyheits-Strafe;

b) im Wiederholungsfalle, oder wenn die Verbindung schon gleich anfangs für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer ein- bis zweyjährige, gegen die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freyheitsstrafe.

Wenn drey oder mehrere Personen zusammen bey Ausübung einer Uebertretung betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben verbunden, es sey denn, daß sie nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sey.

§. 14. a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf die Uebertretung selbst gesetzten Strafe, in eine Freyheitsstrafe von zwey bis drey Monaten.

b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drey oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. a. u. b. bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier bis sechsmonatlicher Freyheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft wird in den Fällen a und b in eine Freyheitsstrafe von ein- und einem halben bis zwey Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwey Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von 6 Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt.

Die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds unterliegen der Confiscation.

d) Im Falle hiezu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von achthundert bis achttausend Gulden verwirkt.

§. 15. Wer bey Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleichgefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zoll-Bedienſteten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe der Uebertretung sechsmonatliche bis einjährige Freyheitsstrafe.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen wirklich gebraucht worden, so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bey einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen getroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt habe, es sey denn, daß aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis hergestellt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit der Uebertretung in keinem Zusammenhange stehe.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Wer von den Theilnehmern an einer Contrebande oder Zolldefraudation als Miturheber, wer als Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sey, ist nach den allgemeinen Straf-Gesetzen zu bemessen.

Miturheber trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung, und wenn sie schon wegen einer gleichen Uebertretung gestraft worden sind, die Strafe des Rückfalls.

Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers zu bemessen.

Die Rückfallsstrafe findet jedoch auf dieselben nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

c) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

§. 17. 1) Die Verletzung des Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bey verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und

bey anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkommt.

2) Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

d) Verwandlung der Geldbuße in Freyheits-Strafe.

§. 18. In den Fällen, in welchen durch dieses Gesetz verhältnißmäßige Geldstrafe ausgesprochen ist, wird, im Falle diese nicht beygetrieben werden kann, für je einen Gulden dreyßig Kreuzer der verwirkten Geldbuße Ein Tag Freyheits-Strafe verhängt. Jedoch darf die Dauer der Freyheitsstrafe im ersten Uebertretungsfalle nie über ein Jahr, im Rückfalle aber nie über das §. 3 und 4 bezeichnete höchste Maaß erstreckt werden.

Im übrigen finden dießseits des Rheins wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freyheitsstrafe die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. Art. 29 und 30 statt.

Eventuell (für den Fall der Unvermögenheit) kann allgemein die Freyheitsstrafe statt der Geldstrafe ausgesprochen werden.

Im Rheinkreise kann der Richter in Berücksichtigung der Lage der Defraudanten nach Anleitung des Art. 6. des Forststrafgesetzes vom 28. December 1831 geschärfte Gefängnißstrafe verhängen, in welchem Falle der geschärfte Tag doppelt zählt.

e. Vertretungsverbindlichkeit.

§. 19. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden, oder sich gewöhnlich bey der Familie aufhaltenden Personen, andere nicht zur handels- oder gewerbtreibenden Classe gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich derjenigen Zollgefälle, Geldbußen und Proceßkosten zu haften, in welche die solcher Gestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder sonstigen Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden, die sie bey Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Haftenden entweder besonders übertragenen, oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- oder anderer Verrichtungen zu beobachten hatten.

f. Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 20. Der in Folge der Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch haftet; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermanglung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemiltelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiscation auf fünfzig bis zweytausend Gulden erkannt werden.

§. 21. Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist als in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g. Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen.

§. 22. Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 23. Wer zum Zwecke der Verübung einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waaren-Verschluß verfälscht, wird ausser der Strafe der Uebertretung der Zollgesetze mit den für Fälschungen öffentlicher Urkunden durch die geltenden Gesetze bestimmten Strafen belegt.

h. Strafe der Bestechung.

§. 24. Wer einem zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten oder Diener, oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung irgend ein Geschenk, oder irgend einen Vortheil giebt, oder geben oder versprechen läßt, wird nach den über die Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen gestraft.

i. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 25. Widersetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder öffentlichen Diener bey der Ausübung seines Amtes wird nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft.

k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 26. Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und den in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht dem Ausländer zur Entschuldigung gereichen.

l. Verjährung.

§. 27. Bey Uebertretungen, auf welche nur eine Ordnungs- oder derselben gleichgeltende Strafe (§. 17. No. 1.) gesetzt ist, tritt die Verjährung der Strafe nach Verfluß eines Jahres; im Falle eine Contrebande oder Defraudation begangen ward, nach Verfluß von drey Jahren ein.

Rücksichtlich der anderweitigen Erfordernisse zur Verjährung hat es bey den geltenden Gesetzen sein Verbleiben.

II. Strafverfahren.

1) Verfahren bey Entdeckung einer Uebertretung.

§. 28. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bey Entdeckung einer Uebertretung erfolgt durch die Zollbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände der Uebertretung, und wenn es zur Deckung der Abgaben, Strafen, Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern.

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 29. Das Protocoll, welches von der Zoll-Behörde über den Thatbestand aufgenommen wird, muß die Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalls mit allen Umständen, und die Unterzeichnung der Anwesenden oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen, oder können, enthalten.

Das von zwey Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorschriftmäßig aufgenommene Protocoll begründet einen vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatsache.

2) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände.

§. 30. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf deren Anordnung so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Die Freylassung derselben ist vor ausgemachter Sache nur dann zuläßig, wenn durch baare Erlegung des vollen Werths und der Zollgefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit geleistet wird, und eine Verdunklung des Sachverhältnisses nicht zu besorgen ist. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn nicht dafür binnen acht Tagen genügende Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Fremde und Unbekannte sind bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses festzuhalten.

3) Competenz und Verfahren der Gerichte.

§. 31. Die Untersuchung in Zollstraffällen wird von den Gerichten von Amtswegen summarisch, und zwar:

a.) da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, in den Kreisen dießseits des Rheins von den unmittelbaren Königlichen Gerichten, in deren Bezirke die Verletzung entdeckt wird, nach den für die Behandlung der Polizeystraffälle bestehenden Bestimmungen geführt und hienach das Erkenntniß in erster Instanz gefaßt.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judicatur, wie bisher, gehalten werden.

Im Rheinkreise steht die Untersuchung und Entscheidung den K. Friedensgerichten in der Eigenschaft als Polizeygerichten zu.

b.) In Verbrechens- oder Vergehensfällen richtet sich die Competenz und das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Den Zollbehörden dießseits des Rheins steht die Herstellung des Thatbestandes (§. 28.) bey Verbrechen und Vergehen in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18. bis 22. und Art. 65. die Polizeybehörden, in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren

in Strafsachen B. I. Cap. 2. und Cap. 5. Art. 50. die Befugnisse der Maire, ihrer Adjuncten und der Polizey-Commissäre betreffend. Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. eben dort vorgenommen werden.

§. 32. Bey der Untersuchung über Verletzungen des Zoll-Gesetzes und der Zollordnung kann der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Zufall verliert, kann jederzeit von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, ein Zeugniß darüber verlangen, daß er, laut der Zollbücher, seine zollgesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dieses Zeugniß gilt als Beweis der erfüllten Verbindlichkeit.

Sollte die Ausstellung einer in dem Zollgesetze oder der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert werden, so ist dagegen Beschwerdeführung an die oberste Zoll-Verwaltungsstelle zuläßig.

Wird Beschwerde nicht geführt, so muß der Angeschuldigte bey der Unterfuchung rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunde verweigert worden ist.

Die Beamten haben für allen aus unrechtmäßiger Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung entstehenden Schaden zu haften, vorbehaltlich des gegen sie einzuleitenden Disciplinar-Strafverfahrens.

Der Beweis der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreye Zeugen geführt werden.

4. Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege.

§. 33. In allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe handelt, kann der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe, sich bey Geldstrafen und Confiscationen dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freywillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat die Zollbehörde ein Protocoll aufzunehmen, welches enthält

1) die Art und Weise, in welcher die Bestimmungen des Zollgesetzes oder der Zollordnung übertreten worden;

2) die bestimmte, oder, im Falle des §. 17. Nr. 2., die der Zollbehörde als den Umständen angemessen erscheinende Strafe;
3) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe ohne gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich zu unterwerfen;
4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß;
5) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe dem Beschluße gemäß, wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet, — dann im Falle der eintretenden Confiscation, daß er die Gegenstände der Confiscation der Behörde überlassen habe, oder daß ihm dieselben gegen Entrichtung ihres ordnungsgemäß ausgemittelten Werthes zurückgegeben worden; endlich
6) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Rückfall stattgefunden habe.

Wer hiernach auf dem administrativen Wege bestraft worden, soll im Wiederholungsfalle ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

5. Entscheidung.

§. 34. A. In den Kreisen dießseits des Rheins sind da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, die Acten vor Erlassung des Spruchs zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiscalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Uebertretungsfällen nach §. 17. Nr. 2. unterbleibt die Actenvorlage vor dem Spruche, wenn die Zollbehörde selbst nur auf eine arbiträre Strafe angetragen hat.

B. Im Rheinkreise haben sowohl in erster als zweyter Instanz, so wie auch bey dem Cassationshofe die von der obersten Zollverwaltungsstelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beyzuwohnen, und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen, und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretungen zu ertheilen.

Jedoch sind die Zollerhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltnng die Beywohnung von Zollbeamten an den Gerichten der ersten Instanz nicht erfordert, ihre Anträge bloß schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen.

6. Kosten.

§. 35. Unabhängig von der Confiscation und Geldstrafe hat der Uebertreter die tarifmässigen Gefälle zu entrichten, sowie auch die Untersuchungs- und im Falle eintretenden Arrestes, die Verpflegskosten zu tragen.

Die Zollgebühren dürfen aus dem Erlöse nur im Falle des §. 37., sowie dann berichtiget werden, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit weder von dem Uebertreter, noch von dessen Mitschuldigen, noch von den nach §. 19. zur Haftung verpflichteten Personen erholt werden können.

7. Rechtsmittel.

§. 36. a.) In den Kreisen dießseits des Rheins kann in allen Fällen, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, und wo eine Berufung zuläßig ist, diese bey der zweyten Instanz, nämlich bey dem einschlägigen Appellationsgerichte in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht findet statt, wenn die Beschwerde-Summe vierhundert Gulden oder darüber beträgt, oder wenn der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, mögen die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend seyn, oder nicht.

Die Berufungsfrist wird sowohl zur zweyten als dritten Instanz für Inländer auf dreyßig, für Ausländer auf sechzig Tage festgesetzt.

b) Im Rheinkreise ist die Berufung, insoferne diese nach den Gesetzen zuläßig ist, an das einschlägige Bezirksgericht zu richten; sie hat in der durch Art. 203 — 205 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (resp. nach Maaßgabe des Gesetzes die Vorladung und Protocollirung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte im Rheinkreise vom 28. December 1831 Art. III. betreffend) vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Eine dritte Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt dem Angeschuldigten sowohl, als der Zollverwaltung der Recurs an den Cassationshof in Gemäßheit des benannten Gesetzbuches B. II. Tit. III. Cap. 1 und 2 vorbehalten.

c) In allen Fällen, wo es sich von Verbrechen oder Vergehen handelt, treten bezüglich auf die Rechtsmittel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

8. Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände.

§. 37. Von verlassenen zollpflichtigen Gegenständen wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das

Zollgefäll in Beziehung auf sie verkürzt worden; sie unterliegen der Confiscation.

Es ist jedoch vor allem die Thatsache ihrer Auffindung öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt.

Dieser öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht rücksichtlich des verlassenen ausländischen Salzes und anderer Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist; hinsichtlich dieser ist ohne weiters die Confiscation zu erkennen.

9. Verfahren gegen Abwesende.

§. 38. Gegen bekannte, jedoch landesabwesende Zollfrevler findet das Contumacialverfahren nach Analogie der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen statt.

§. 39. In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet ist, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

10. Strafantheile der Denuncianten.

§. 40. Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Ist jedoch der Anzeiger einer der Zollbeamten, welche zur Constatirung der Uebertretungsfälle verpflichtet sind, so fließt auch die andere Hälfte der Strafe in die Unterstützungscasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Aufbringer, welchem ein Strafantheil zukommt, auf diesen freywillig verzichtet; es sey denn, daß dieser Verzicht ausdrücklich zu Gunsten des Schuldigen geschehe.

Der obersten Zollverwaltung steht, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium der Finanzen, die Entscheidung darüber zu, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle als Aufbringer anzusehen sey, oder welcher Antheil ihm gebühre.

11. Hinweisung des Zollpersonals auf seine Amtspflicht.

§. 41. Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 8. Abs. 3. hingewiesen und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht vorbehalten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 42. Vom Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, (1. Jänner 1838) werden die gesetzlichen Bestimmungen — die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend — vom 1. July 1834 ausser Kraft gesetzt.

§. 43. Auf Verletzungen, welche vor dem im vorigen Paragraphe bestimmten Zeitpunkte verübt worden, findet gegenwärtiges Gesetz nur Anwendung, insofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die früheren gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben München den 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreuzer.

Man sehe auch das Zollgesetz und die Zollordnung v. 17. Nov. 1837. Ges. Bl. v. 1837. St. X. p. 177. ff. u. Reg. Bl. v. 1837. St. LXI. p. 825. ff.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Heinrich Andreas

Novellen zur Bayerischen Gerichts-Ordnung

Bd.: Anhang

München 1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.354-a#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439537-0